

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

**Teil IIIC 4. Serie
mit Erläuterungs- und Prüfungsbericht**

2. November 2005

Herausgeber:
Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Karten reproduziert mit Bewilligung vom
Bundesamt für Landestopographie (swisstopo) PK50
Bundesamt für Statistik (BFS), GEOSTAT
Bundesamt für Kultur (BAK), ISOS
Bundesamt für Zivilschutz (BZS), Verzeichnis der Kulturgüter
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

Grafische Gestaltung und Erarbeitung der Karten:
Büro Rüttimann-Schneuwly, 3184 Wünnewil

Bezugsquelle:
Zur Zeit nur im Internet verfügbar,
Französisch unter www.aviation.admin.ch

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

**Teil IIIC 4. Serie
mit Erläuterungs- und Prüfungsbericht
2. November 2005**

Die Konzepte und Sachpläne nach Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) stellen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes dar. Sie ermöglichen ihm, seiner Planungs- und Abstimmungspflicht im Bereich der raumwirksamen Tätigkeiten umfassend nachzukommen und helfen ihm, den immer komplexeren räumlichen Problemstellungen bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben gerecht zu werden. Der Bund zeigt in den Konzepten und Sachplänen, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Themenbereich wahrnimmt, welche Ziele er verfolgt und in Berücksichtigung welcher Anforderungen und Vorgaben er zu handeln gedenkt. In enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den Kantonen erarbeitet, unterstützen die Konzepte und Sachpläne die raumplanerischen Bestrebungen der Behörden aller Stufen.

Inhalt

Einleitung

Sachplaninhalt

Datum der Beschlussfassung durch die Bundesbehörde

Objektblätter

ZH	Hasenstrick
BE	Interlaken (Anpassung)
BE	Courtelary
BE	Biel-Kappelen
BE	Langenthal
BE	St.Stephan
TG	Amlikon
TG	Lommis
TG	Sitterdorf
NE	La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures (Anpassung)
NE	Môtiers

Legende zur Anlagekarte

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Anhänge

Erläuterungsbericht nach Art. 16 RPV (Teil III**C** 4.Serie)

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV (Teil III**C** 4.Serie)

Einleitung

Die konzeptionellen Ziele und Vorgaben des SIL verabschiedete der Bundesrat am 18. Oktober 2000 (SIL Teile I bis IIIB).

Die anlagespezifischen Vorgaben zu den einzelnen Flugplätzen werden in den Objektblättern festgelegt. Die Objektblätter der ersten Serie verabschiedete der Bundesrat am 20. Januar 2002, die Objektblätter der zweiten Serie am 14. Mai 2003 und die der dritten Serie am 18. August 2004.

Die vorliegende vierte Serie Objektblätter umfasst folgende Anlagen:

Neue Objektblätter

Kanton	Anlage	Teilnetz
ZH	Hasenstrick	Flugfeld
BE	Courtelary	Champ d'aviation (pour vol à voile)
	Biel-Kappelen	Flugfeld
	Langenthal	Flugfeld
	St.Stephan	Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)
TG	Amlikon	Segelflugfeld
	Lommis	Flugfeld
	Sitterforf	Flugfeld
NE	Môtiers	Champ d'aviation

Anpassungen

BE	Interlaken	Heliport (ehemaliger Militärflugplatz)
NE	La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures	Aérodrome régional

Die ursprünglich in der vierten Serie enthaltenen Objektblätter zu den ehemaligen Militärflugplätzen Saanen (BE) und Zweifelden (BE) wurden zurückgestellt.

Weitere Objektblattserien folgen.

Sachplaninhalt

Datum der Beschlussfassung durch die Bundesbehörde (Stand 2.11.2005)

IIIA Grundsätze zur Handhabung des SIL			Beschlüsse
Sachplanrelevanz		IIIA – 1	18.10.2000
Aktualisierung		IIIA – 2	18.10.2000
Anpassungserfordernis		IIIA – 3	18.10.2000
Prüfung der Vereinbarkeit von raumwirksamen Tätigkeiten mit dem SIL		IIIA – 4	18.10.2000
IIIB Konzeptionelle Ziele und Vorgaben			
Generelle Ausrichtung der Zivilluftfahrt		IIIB – 3	18.10.2000
Effiziente Nutzung der Luftfahrtinfrastruktur		IIIB – 3	18.10.2000
Einordnung in den Gesamtverkehr		IIIB – 7	18.10.2000
Umfassender Umweltschutz		IIIB – 10	18.10.2000
Räumliche Abstimmung		IIIB – 15	18.10.2000
Teilnetze			
B1 – Landesflughäfen		IIIB1 – B7 – 2	18.10.2000
B2 – Regionalflugplätze		IIIB1 – B7 – 7	18.10.2000
B3 – Zivil mitbenützte Militärflugplätze		IIIB1 – B7 – 13	18.10.2000
B4 – Flugfelder		IIIB1 – B7 – 20	18.10.2000
B5 – Heliports		IIIB1 – B7 – 24	18.10.2000
B6 – Landestellen		IIIB1 – B7 – 30	18.10.2000
B6a – Gebirgslandeplätze		IIIB1 – B7 – 31	18.10.2000
B6b – Spitallandeplätze		IIIB1 – B7 – 34	18.10.2000
B6c – Lastaufnahmeplätze		IIIB1 – B7 – 35	18.10.2000
B6d – Start – und Landestellen für Hängegleiter		IIIB1 – B7 – 36	18.10.2000
B6e – Übrige Landestellen		IIIB1 – B7 – 37	18.10.2000
B7 – Flugsicherungsanlagen		IIIB1 – B7 – 38	18.10.2000
IIIC Anlagespezifische Ziele und Vorgaben			
Objektblätter		Serie	
ZH	Hausen am Albis	3	IIIC – ZH-2
ZH	Speck-Fehrlorf	3	IIIC – ZH-3
ZH	Hasenstrick	4	IIIC – ZH-4
BE	Bern-Belp	1	IIIC – BE-1
BE	Interlaken	4	IIIC – BE-2
BE	Interlaken (Anpassung)	4	IIIC – BE-2
BE	Reichenbach	2	IIIC – BE-3
BE	Courtelary	4	IIIC – BE-4
BE	Biel-Kappelen	4	IIIC – BE-5
BE	Langenthal	4	IIIC – BE-6
BE	St.Stephan	4	IIIC – BE-8

FR	Ecuvillens	1	IIIC – FR-1	30.01.2002
FR	Bellechasse	1	IIIC – FR-2	30.01.2002
FR	Gruyères	1	IIIC – FR-3	30.01.2002
FR	Schwarzsee	1	IIIC – FR-4	30.01.2002
SO	Grenchen	1	IIIC – SO-1	30.01.2002
SO	Olten	3	IIIC – SO-2	18.08.2004
GR	Samedan	1	IIIC – GR-1	30.01.2002
AG	Birrfeld	4	IIIC – AG-1	30.01.2002
AG	Birrfeld (Anpassung)	2	IIIC – AG-1	14.05.2003
AG	Fricktal-Schupfart	1	IIIC – AG-3	30.01.2002
TG	Amlikon	4	IIIC – TG-1	2.11.2005
TG	Lommis	4	IIIC – TG-2	2.11.2005
TG	Sitterdorf	4	IIIC – TG-3	2.11.2005
TI	Lugano-Agno	3	IIIC – TI-1	18.08.2004
VD	Lausanne La Blécherette	4	IIIC – VD-1	30.01.2002
VD	Lausanne-La Blécherette (Anpassung)	3	IIIC – VD-1	18.08.2004
VD	Bex	2	IIIC – VD-3	14.05.2003
VS	Münster	2	IIIC – VS-2	14.05.2003
VS	Raron Flugplatz	2	IIIC – VS-3	14.05.2003
VS	Raron Heliport	2	IIIC – VS-6	14.05.2003
NE	La Chaux-de-Fonds – Les Eplatures	4	IIIC – NE-1	30.01.2002
NE	La Chaux-de-Fonds - Les Eplatures (Anpass.)	4	IIIC – NE-1	2.11.2005
NE	Môtiers	4	IIIC – NE-2	2.11.2005
JU	Bressaucourt	3	IIIC – JU-1	18.08.2004

Weitere Objektblattserien sind in Vorbereitung

Objektblätter 4. Serie

IIIC – ZH-4	Hasenstrick
IIIC – BE-2	Interlaken (Anpassung mit entsprechender Anpassung der Karten zum Gesamt- und zu den Teilnetzen/Teile III B3 und III B5)
IIIC – BE-4	Courtelary
IIIC – BE-5	Biel-Kappelen
IIIC – BE-6	Langenthal
IIIC – BE-8	St.Stephan
IIIC – TG-1	Amlikon
IIIC – TG-2	Lommis
IIIC – TG-3	Sitterdorf
IIIC – NE-1	La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures (Anpassung)
IIIC – NE-2	Môtiers

Legende zur Anlagekarte

Anlage: **Hasenstrick**

ZH-4

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Zürich
- Perimetergemeinden: Dürnten, Hinwil
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Dürnten, Hinwil, Wald (ZH)
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Dürnten, Hinwil
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 1'800 (1999-2002)
 - max. 10 Jahre: 2'266 (1997)
 - Potential SIL: 3'000

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Flugplatz seit 1947 im Betrieb, dient vorwiegend gewerbsmässigen Rundflügen und dem Flugsport.

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen der kantonalen Richtplanung abgestimmt. Der Flugplatz kann und soll keine Entlastungsfunktion für den Flughafen Zürich übernehmen.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur des Flugplatzes sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzieilen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Die *Flugplatzhalterin* beabsichtigt, den Flugbetrieb in der bisherigen Form weiterzuführen. Ihr Pachtvertrag läuft noch bis 2009.

Die *Verkehrsleistung* ist in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Flugplatzhalterin und Standortgemeinde auf jährlich 3'000 Flugbewegungen begrenzt.

Die *Grundeigentümerin* beabsichtigt, Hotelbetrieb und Flugplatzinfrastruktur auszubauen. Insbesondere soll der Flugplatz für den Helikopterverkehr geöffnet werden. Für die Realisierung dieses Projekts fehlen zur Zeit die planerischen Voraussetzungen. Falls das Projekt weiterverfolgt werden soll, muss es konkretisiert, auf seine raum- und umweltrelevanten Auswirkungen hin untersucht und im Rahmen der kantonalen bzw. regionalen Richtplanung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage wären dann die raumplanungs- und luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen (Anpassung von SIL, Richt- und Nutzungsplanung).

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III - B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 20.8.1973
- Betriebsreglement vom 16.6.1983
- Lärmbelastungskataster 1993 (Anpassung erforderlich)
- Hindernisbegrenzungskataster vom 19.6.1996
- Koordinationsprotokoll vom April 2004

F E S T L E G U N G E N	G/F	Z	V
<p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Hasenstrick ist ein privates Flugfeld. Er dient vorwiegend gewerbsmässigen Rundflügen und dem Motorflugsport.</p> <p>Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt. Der Flugplatz übernimmt keine Entlastungsfunktion für den Flughafen Zürich.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Der bestehende Lärmbelastungskataster ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das weitere Vorgehen fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	• • • • • • • • •		
<p>E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung, Betrieb: Das bestehende Betriebsreglement enthält eine Reihe von Benützungsbegrenzungen. Sie basieren auf einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Flugplatzhalterin und der Standortgemeinde vom 3. Juli 1984. Eine formelle Anpassung von Betriebsreglement und Betriebsbewilligung an die neuen gesetzlichen Vorgaben ist vorzusehen.</p> <p>Bis zum Ablauf des Pachtvertrags 2009 bleibt die Flugplatzhalterin für einen geordneten und sicheren Flugbetrieb nach den Vorgaben von Betriebsreglement und -bewilligung verantwortlich.</p> <p>Eine Öffnung des Flugplatzes für den Helikopterverkehr (Zubringerflüge zum Hotel) würde auch ohne Ausbau der Flugplatzinfrastruktur eine Anpassung des Betriebsreglements und damit vorgängig eine Abstimmung mit den umgebenden Nutzungs- und Schutzzansprüchen bedingen. Die geltenden kantonalen Bestimmungen lassen keine Erhöhung der Lärmbelastung zu, Helikopterlandeplätze können nur an lärmvorbelasteten Standorten mit lärmunempfindlicher Umgebung angesiedelt werden. Die Standortgemeinde verlangt, dass ein allfälliger Helikopterbetrieb das bisherige Mass an Lärmelastung nicht überschreitet.</p>		ZUSTÄNDIGE STELLE	<p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalterin:</i> Fluggruppe Hasenstrick Herrn P. Nussbaumer, Riedmattstrasse 2c, 8342 Wernetshausen</p>

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt die heute bestehenden Bauten und Anlagen (inkl. Sicherheitsabstände der Piste). Ein Ausbau der Flugplatzanlagen ausserhalb des Flugplatzperimeters würde eine Anpassung des Perimeters bedingen.

Lärmbelastung:

Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.

Die Lärmbelastungskurve basiert auf einer Zahl von jährlich 3'000 Flugbewegungen gemäss privatrechtlicher Vereinbarung sowie der Flottenzusammensetzung und den Flugwegen gemäss heutigem Betrieb. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im geltenden Hindernisberenzungskataster.

Das Problem der geringen Überflughöhe am östlichen Pistenende bei An und Wegflügen ist zwischen Flugplatzhalterin und betroffenen Anstössern privatrechtlich geregelt worden (Vereinbarung vom 17. Dezember 2003).

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmäßig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Diese Arbeiten sollen mit den bestehenden Landschaftsentwicklungskonzepten koordiniert werden. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

Objektblatt Heliport Interlaken

Im Konzeptteil des SIL (III B3) vom 18. Oktober 2000 sowie im Objektblatt vom 30. Januar 2002 ist der Flugplatz Interlaken als civil mitbenützter Militärflugplatz festgesetzt.

Nach dem Rückzug der Luftwaffe soll er nun in einen zivilen Heliport (Rettungsbasis der Rega) umgenutzt werden.

Dies bedingt folgende Änderung im Konzeptteil des SIL vom 18. Oktober 2000:

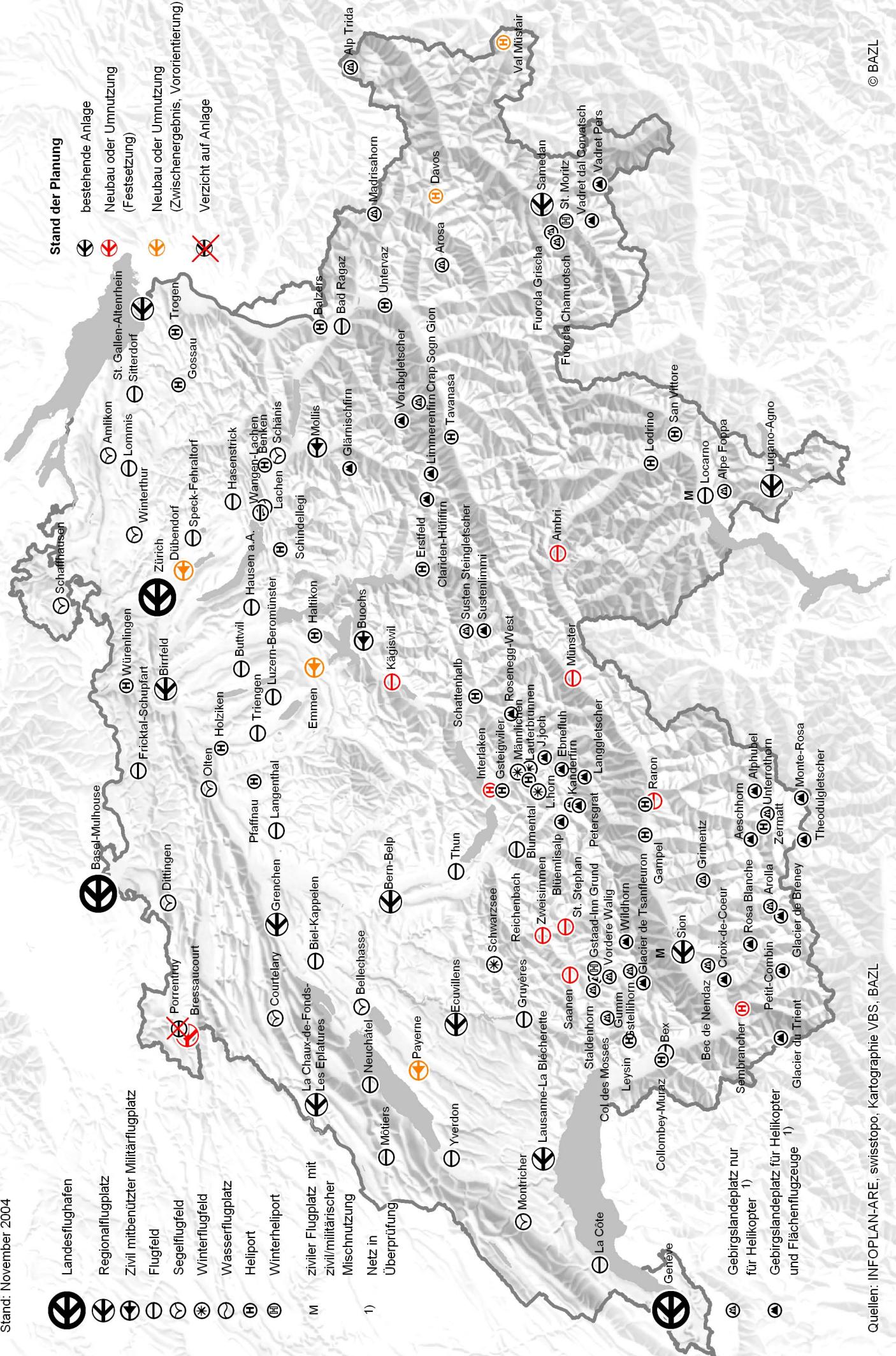
Der Flugplatz Interlaken wird aus dem Teilnetz der civil mitbenützten Militärflugplätze (Teil III B3) gestrichen und als Festsetzung ins Teilnetz der Heliports (Teil III B5) aufgenommen.

Die Karten zum Gesamt- und zu den Teilnetzen werden entsprechend angepasst (vgl. Rückseite).

Das Objektblatt zum civil mitbenützten Militärflugplatz vom 30. Januar 2002 wird durch das vorliegende Objektblatt ersetzt.

Zivilflugplätze

Stand: November 2004



Anlage: **Interlaken**

BE-2

Teilnetz: Heliport (ehemaliger Militärflugplatz)

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinden: Matten bei Interlaken, Wilderswil
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Bönigen, Interlaken, Matten bei Interlaken, Wilderswil
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Bönigen, Gsteigwiler, Matten bei Interlaken, Wilderswil
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: neue Anlage
 - max. 10 Jahre: neue Anlage
 - Datenbasis LBK: -
 - Potential SIL: 2'000

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Ehemaliger Militärflugplatz, zwischen 1971 und 2003 in bescheidenem Mass zivilaviatisch mitbenutzt. Die Luftwaffe hat den Betrieb am 1. Januar 2004 eingestellt.

Zur Zeit besteht kein Flugbetrieb, Aussenlandungen nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes sind möglich.

Stand der Koordination:

Im Netzkonzept des SIL vom 18.10.2000 ist der Flugplatz *als zivil mitbenützter Militärflugplatz* festgesetzt. Im Objektblatt vom 30.1.2002 ist festgelegt, dass er Flügen im Interesse der regionalen Wirtschaft und dem Betrieb einer Rega-Basis dienen soll. Diese Festlegungen basierten auf einem Projekt der Vereinigung Flugplatz Interlaken (VFI) zur zivilen Mitbenützung.

Nach dem Rückzug der Luftwaffe haben sich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geändert: Für eine zivilaviatische Weiternutzung des Flugplatzes müssen der SIL angepasst und ein *Umnutzungsverfahren* nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes eingeleitet werden. Dieses Umnutzungsverfahren umfasst die Erteilung einer Betriebsbewilligung, die Genehmigung des Betriebsreglements sowie eine Plangenehmigung für die Bauten und Anlagen.

Verweis:

Teilnetz Heliport III – B6

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung (noch zu erteilen)
- Betriebsreglement (noch zu erstellen)
- Lärmelastungskataster (noch zu erstellen gemäss Lärmberechnung 2005)
- Hindernisbegrenzungskataster (noch zu erstellen)
- Koordinationsprotokoll vom September 2004 (Ergänzung vom Oktober 2004)

Die Rega beabsichtigt eine möglichst rasche Verlegung ihrer Heli-kopterbasis von Gsteigwiler nach Interlaken. Andererseits will die VFI ihr Projekt für den Betrieb mit Flächenflugzeugen auch unter den neuen Voraussetzungen weiterverfolgen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat entschieden, die beiden Vorhaben zu ent-koppeln und vorerst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die *Verlegung der Rega-Basis* zu schaffen.

Funktion, Betrieb und Infrastruktur des geplanten Heliports sind mit den Zielen der kantonalen und regionalen Richtplanung sowie der Nutzungsplanung der Gemeinden vereinbar und mit den um-gebenden Nutzungs- und Schutzansprüchen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Über eine differenzierte Zweckbestimmung soll auf die Dauer si-chergestellt werden, dass auf dem neuen Heliport Interlaken und dem nahe gelegenen *Heliport Gsteigwiler* kein doppelspuriges Luftverkehrsangebot entsteht.

Der *Standort* des neuen Heliports liegt im Bereich der Arbeitszone SF-Halle 1 in Wilderswil. Die An- und Wegflüge erfolgen von bzw. nach Westen oder Nordosten. Die Rega rechnet mit jährlich 2'000 Flugbewegungen. Für die Hangarierung des Helikopters und die Einrichtung der Arbeitsräume sind bauliche Anpassungen an der ehemaligen Tigerhalle geplant.

Das Vorhaben der Rega erfordert eine *Umweltverträglichkeitsprü-fung (UVP)*. Die UVP wird im Rahmen des Umnutzungsverfahrens durchgeführt. Der Heliport gilt als Neuanlage gemäss Lärmschutz-verordnung.

Die bestehende Strassenverbindung von Wilderswil nach Bönigen entlang der Lütschine soll verlegt werden. Zur Diskussion steht ei-ne neue Verbindungsstrasse auf dem ehemaligen Rollweg zwi-schen geplanter Helibasis und Piste. Falls für den Kreuzungspunkt zwischen geplanter Heliroute und geplanter Strasse keine sichere Lösung gefunden werden kann, muss für die Verbindungsstrasse eine andere Linienführung gesucht werden.

Im Rahmen der *Agglomerationsstrategie Interlaken* wird ein Nut-zungskonzept zum gesamten ehemaligen Militärflugplatzgebiet erarbeitet. Auf dieser Basis soll eine weitergehende zivilaviatische Nutzung (Betrieb mit Flächenflugzeugen) geprüft werden. Die Re-alisierung eines solchen Betriebs würde die erneute Anpassung des SIL (Netzkonzept und Objektblatt) und ein neues luftfahrt-rechliches Verfahren (Anpassung von Betriebsbewilligung und Be-triebsreglement, Plangenehmigung für Flugplatzanlagen) erfor-derlich machen.

Zur künftigen *militärischen (nichtaviatischen) Nutzung* der Anlage hat das VBS noch keinen Entscheid gefällt.

F E S T L E G U N G E N

Zweckbestimmung:

Der Heliport Interlaken ist ein privates Flugfeld. Er dient als Basis für Rettungsflüge. Mit dem Heliport Gsteigwiler besteht eine klare Aufgabenteilung, regional soll kein doppelspuriges Luftverkehrs-angebot entstehen.

G/F Z V

•

	G/F	Z	V
<p>Für die Umwandlung der ehemaligen Militäranlage in einen zivilen Heliport ist ein Umnutzungsverfahren nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb einschliesslich den An- und Abflugverfahren ist im Betriebsreglement zu regeln. Die Betriebszeiten und die Zahl der Flugbewegungen richten sich nach dem Bedarf an Rettungseinsätzen, sie werden nicht beschränkt. Das Betriebsreglement wird im Rahmen des Umnutzungsverfahrens erstellt und genehmigt.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Die entsprechende Festlegung der zulässigen Lärmelastung nach Lärmschutzverordnung (LSV) erfolgt im Rahmen des Umnutzungsverfahrens.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die konkreten Massnahmen zur ökologischen Aufwertung sind im Rahmen des Umnutzungsverfahrens zu bestimmen. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	• • • • • • • •		
<p>E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung, Betrieb: Die Rega begründet die Verlegung ihrer Basis mit den räumlichen und betrieblichen Engpässen (Hangarierung, An- und Abflugrouten), den geologischen Verhältnissen (Bergsturzgefahr/mittlere Gefährdung, baulich grosser Investitionsbedarf) und den meteorologischen Verhältnissen (häufige Nebellage) am Standort Gsteigwiler. Die BOHAG betreibt die Basis in Gsteigwiler in ihrem angestammten Tätigkeitsfeld weiter.</p> <p>Angaben zum Ablauf des Umnutzungsverfahrens und zu den erforderlichen Gesuchsunterlagen sind im Merkblatt des BAZL enthalten (Fassung vom Februar 2004).</p>		<p>ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt für die zivilaviatische Nutzung:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalter:</i> Schweizerische Rettungsflugwacht, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen</p>	

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von der Rega genutzte Gebäude (ehemalige Tigerhalle der SF) einschliesslich Vorplatz. Der Landeanflug erfolgt über einen Zielpunkt mit anschliessendem Schwebeflug auf den Vorplatz. Das Areal um diesen Zielpunkt inkl. den nach den internationalen Normen erforderlichen Sicherheitsstreifen entlang den Flugrouten ist ebenfalls im Perimeter enthalten. Geplant sind der Einbau von Hangarplatz, Büro- und Aufenthaltsräumen in das bestehende Gebäude sowie der Neubau einer Betankungsanlage. Privatrechtlich ist das Projekt sichergestellt.

Lärmbelastung:

In Gsteigwiler hat die Rega im Jahr 2003 1'500 Flugbewegungen durchgeführt. Sie erwartet eine Steigerung der Zahl der Einsätze und rechnet in Interlaken mit jährlich ca. 2'000 Bewegungen.

Bis zu einer Zahl von ca. 5'000 Flugbewegungen pro Jahr sind für die Beurteilung der Lärmbelastung die Grenzwerte L_{max} massgebend. Die Berechnung dieser Grenzwerte beruht auf der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen, die Zahl der Bewegungen hat keinen Einfluss. Der von der Bewegungszahl abhängige Beurteilungspegel L_r kommt erst ab einer grösseren Bewegungszahl zum tragen.

Der Berechnung der Lärmbelastungskurve (Oktober 2004) liegen die vorgesehenen An- und Abflugrouten sowie die Lärmwerte des einzusetzenden Fluggeräts zugrunde. Diese Lärmberechnung dient auch als Nachweis der Lärmbelastung im Umnutzungsverfahren (Bestandteil Umweltverträglichkeitsbericht). Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 75 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Der Heliport ist gemäss LSV als neue ortsfeste Anlage einzustufen, es gelten die Planungswerte. Die Planungswerte werden an zwei Stellen überschritten (Bereich Arbeitszone SF-Halle 1 mit ES IV, Bereich Zone für öffentliche Nutzung/Sportanlagen mit ES II). Gestützt auf den SIL (Teil III B5, Grundsatz 7) können Erleichterungen gemäss LSV Art. 7 Abs. 2 gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist im Umnutzungsgesuch zu stellen.

Mit dem Rückzug der Luftwaffe verliert der bestehende militärische Lärmbelastungskataster vom April 2000 seine Bedeutung. Die für die zivile Mitbenutzung berechnete und auf die Ortsplanung von Bönigen abgestimmte Lärmkurve (Projekt VFI) dient als Grundlage für die Prüfung einer weitergehenden zivilaviatischen Nutzung (im Rahmen der Agglomerationsstrategie Interlaken).

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen gemäss den geltenden internationalen Normen. Der entsprechende Hindernisbegrenzungskataster wird im Rahmen des Umnutzungsverfahrens erstellt.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Heliport soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen des Umnutzungsverfahrens aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt im Umweltverträglichkeitsbericht zur Umnutzung auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will (Ausdehnung und Lage der Flächen, Art der Bewirtschaftung, rechtliche Sicherstellung). Dabei stützt sie sich auf die Studie NLA des VBS von 2000. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

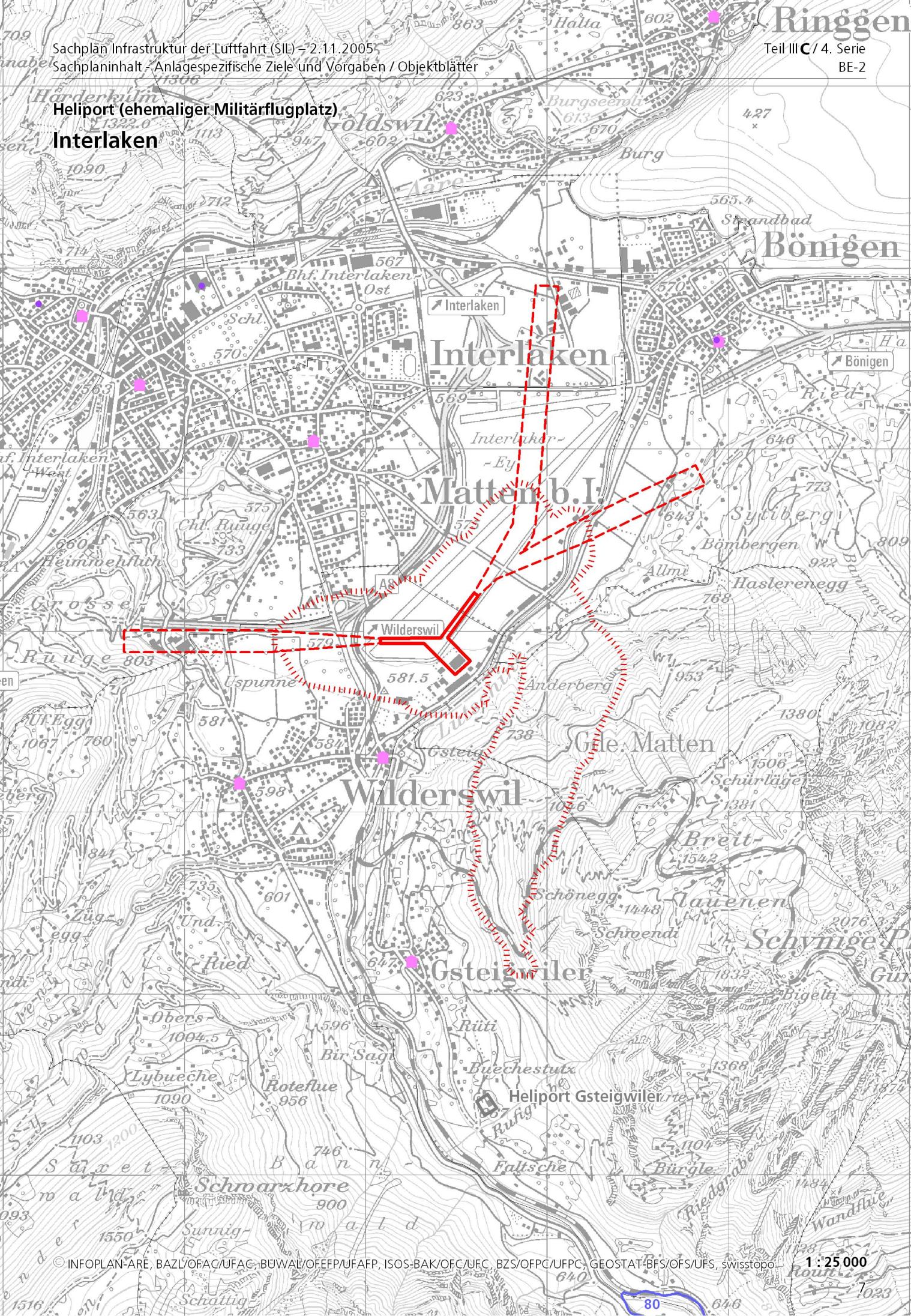
Die Massnahmen zum Gewässerschutz werden ebenfalls im Umnutzungsverfahren festgelegt.

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

Auengebiet: 80 Chappelistutz

Erschliessung:

Die Erschliessung des Heliport erfolgt über die bestehende Zufahrtsstrasse.



Installation: **Courtelary**

BE-4

Réseau partiel: Champ d'aviation (pour vol à voile)

S I T U A T I O N I N I T I A L E

Informations générales et données techniques:

- Canton: Berne
- Commune de site: Courtelary, Cortébert
- Communes avec limitation d'obstacles: Courtelary, Cortébert
- Communes avec exposition au bruit: Courtelary, Cortébert

- Prestations de trafic:
 - moyenne 4 ans: 3'154 (1999-2002)
 - max. 10 ans: 4'348 (1997)
 - base de référence CB: 4'260 (1994)
 - potentiel PSIA: 4'260 (2010)

Rôle et fonction de l'installation:

Champ d'aviation existant depuis 1928 et servant avant tout à l'aviation sportive. Il est destiné au vol à voile, à l'instruction aéronautique préparatoire et à l'instruction générale.

Etat de la coordination:

Les *fonction et développement* de l'aérodrome selon le PSIA sont coordonnés avec la stratégie de développement de l'exploitant et les principes directeurs du canton. Les prévisions de trafic 2010 (potentiel PSIA) correspondent à ces objectifs généraux de développement.

L'infrastructure, le périmètre et l'exploitation de l'installation sont pour l'essentiel coordonnés, en partenariat avec le canton et les communes, avec les utilisations adjacentes.

Les problèmes potentiels en relation avec les utilisations voisines doivent en règle générale être réglés au niveau cantonal.

Procédures en cours: la future demande d'approbation des plans pour la construction de deux bandes d'élan doit être menée à terme. Cette demande a également été coordonnée dans le cadre du protocole de coordination.

Les restrictions dues à la présence de secteurs de *protection des eaux* ont été identifiées dans le protocole de coordination. Il en sera tenu compte dans l'exploitation et lors de projets futurs.

Les *surfaces vertes* de l'installation seront valorisées selon la conception «Paysage Suisse» et les principes correspondants du PSIA (en particulier en termes d'extensification).

Renvois:

Réseau champs d'aviation
III-B4

Documents de base:

- autorisation d'exploitation du 06.11.1981
- règlement d'exploitation du 29.10.1981
- cadastre d'exposition au bruit de février 1994
- cadastre de limitation d'obstacles du 30.08.1995
- protocole de coordination de novembre 2004

DÉCISIONS	P/CR	CC	IP
<p>Fonction de l'installation: Champ d'aviation servant essentiellement à couvrir les besoins privés. Il permet avant tout de répondre aux besoins liés à l'aviation sportive. Il est destiné au vol à voile avec instruction aéronautique préparatoire et à l'instruction générale.</p> <p>Le développement de l'installation est limité par la nécessité de respecter impérativement la législation sur la protection de l'environnement en vigueur.</p> <p>Conditions générales de l'exploitation: L'exploitation se poursuit dans le cadre actuel. Les valeurs limites en matière de protection de l'environnement doivent être respectées. Afin de diminuer la charge sonore, l'exploitant prend toutes les dispositions d'exploitation possibles conformément au principe de précaution et en contrôle l'efficacité.</p> <p>Périmètre d'aérodrome: Périmètre: voir carte. Le périmètre fixé englobe les constructions et les installations nécessaires à l'exploitation aéronautique, en incluant le projet de bandes d'élan à chaque extrémité de la piste.</p> <p>Exposition au bruit: Territoires exposés au bruit: voir carte. La courbe de référence correspond au cadastre d'exposition au bruit de 1994.</p> <p>Aire de limitation d'obstacles: Territoires concernés par la limitation d'obstacles: voir carte. La ligne de référence se fonde sur le cadastre de limitation d'obstacles de 1995.</p> <p>Protection de la nature et du paysage: Les surfaces que l'aviation n'utilise pas dans l'aire d'aérodrome doivent être mises en valeur sous l'angle écologique – sous réserve des prescriptions de sécurité et des besoins de développement de l'aviation.</p> <p>L'exploitant examine la possibilité de mettre en place des surfaces de compensation écologique sur l'aérodrome et définit la façon de procéder avec la commune et les instances concernées de la Confédération et du canton. Les besoins de l'agriculture seront pris en compte.</p>	• • • • • • • • •		
<p>EXPLICATIONS</p> <p>Fonction de l'installation, exploitation: Pas de développement prévu de l'installation. Le cadre actuel reste inchangé (fonction et exploitation).</p> <p>Périmètre d'aérodrome, infrastructure: Le canton et les communes concernées sont invités à reprendre le périmètre fixé dans le PSIA dans leurs instruments d'aménagement du territoire comme information.</p>		INSTANCES RESPONSABLES	<p><i>Office fédéral compétent:</i> Office fédéral de l'aviation civile (OFAC), 3003 Berne</p> <p><i>Exploitant d'aérodrome:</i> Groupe de vol à voile de la section biennoise de l'AéCS, Case postale 2501 Biel/Bienne</p>

Le projet de construction des bandes d'élan a été intégré dans la coordination et ses effets pris en compte. Si des projets futurs d'infrastructures deviennent réalité, une nouvelle coordination devra avoir lieu sur tous les thèmes concernés par le projet (périmètre, bruit, obstacles, etc.). Le cas échéant, le PSIA sera adapté et une procédure d'approbation de plans sera menée.

Exposition au bruit:

Le développement possible de l'aéroport est fonction des territoires exposés au bruit. Le calcul des courbes de bruit prend en compte différents éléments. Le nombre de mouvements est l'un de ceux-ci; les autres sont: la composition de la flotte, la répartition des mouvements dans le temps et les routes de vol. Si un des éléments change notablement, de nouvelles courbes doivent être calculées.

La courbe de bruit représentée sur la carte (55 dB(A)) montre la valeur de planification pour un degré de sensibilité II (VP DS II) selon l'OPB, état au 21 septembre 2004. Cette courbe symbolise toutes les autres courbes de bruit (VP DS III et IV, valeurs limites d'immission et d'alarme des DS II à IV).

La courbe de bruit (55 dB) de la carte montre les territoires exposés au bruit selon les prévisions 2010, soit la situation future du nombre de mouvements (4'260). Elle correspond au cadastre d'exposition au bruit de 1994 basé également sur 4'260 mouvements. Le cadastre d'exposition au bruit de 1994 reste donc en vigueur sans adaptation et la courbe de 55 dB(A) devient la courbe de référence PSIA.

Limitation d'obstacles:

Le territoire avec limitation d'obstacles correspond au pourtour de la surface de limitation d'obstacles selon le cadastre de limitation d'obstacle du 30.08.1995. Les surfaces de limitation d'obstacles sont représentées jusqu'à une hauteur de 60 m sur sol.

Protection de la nature et du paysage, environnement:

En terme de revalorisation écologique, il faut distinguer entre les mesures de remplacement liées à un projet et les mesures de compensation selon la conception «Paysage Suisse» (mesure 6.03) qui dépendent prioritairement de l'exploitant. Dans les deux cas, les mesures concrètes sont décidées dans le cadre d'une procédure (approbation selon le droit fédéral de l'aviation ou autorisation selon le droit cantonal).

Les mesures de compensation écologiques doivent être réalisées prioritairement à l'intérieur du périmètre d'aérodrome. Si nécessaire, des mesures à l'extérieur du périmètre peuvent également être prises en considération. L'étendue de la compensation devrait représenter environ 12% de la surface délimitée par le périmètre d'aérodrome (valeur indicative). Cette proportion ne doit pas être considérée comme une exigence ferme; à côté des possibilités liées à la nature et à l'exploitation, la mise en place de mesures de compensation écologique doit en plus tenir compte de l'intensité d'utilisation de l'installation.

La compensation écologique se déroule en premier lieu sur une base volontaire mais pourra lier les parties dans le cadre d'une procédure d'approbation des plans de construction. L'exploitant détermine à l'aide d'un concept comment, sous quelle forme et avec quels moyens, il entend réaliser la compensation écologique.

Un concept de valorisation devra être établi pour l'installation dans son ensemble et assorti d'un catalogue de mesures de compensation. La mise en place des mesures sera déterminée dans le cadre des procédures d'approbation des plans à venir.

Sous la responsabilité de l'OFAC, les instances de la Confédération concernées par la revalorisation écologique ont défini les principes et lignes directrices applicables en l'espèce. Elles ont élaboré un document d'aide à la compensation écologique (cf. «*La compensation écologique sur les aérodromes. Recommandations. L'environnement pratique 2004*»). Les besoins de l'agriculture ont été pris en compte.

L'aérodrome est entièrement situé dans une zone de protection des eaux S3. Une zone de protection des eaux S1 (zone de captage) est également située à l'intérieur du périmètre de l'aérodrome.

Les installations d'avitaillement en carburant ont été inscrites au cadastre des sites pollués de l'OFAC le 10.5.04. Elles ne nécessitent pas d'investigations supplémentaires.

Une attention particulière doit cependant être accordée à la protection des eaux. Il conviendra de prendre les mesures adéquates afin que la présence de l'aérodrome n'entre pas en conflit avec les zones de protection des eaux S1 et S3:

- La zone S1 jouxte une aire de stationnement pour aéronefs et doit par conséquent être clairement signalée en tant que surface interdite d'accès aux aéronefs (par exemple: disposer des cônes de couleur orange aux quatre coins de la zone de protection S1 pendant les périodes d'activité aéronautique).
- L'exploitant doit prendre en considération la présence de la zone S3 et respecter les exigences de l'OEaux et de l'OPEL lors de l'exploitation et pour des projets futurs de construction.
- L'évacuation des eaux doit se faire hors de la zone S3.

Indications complémentaires quant aux objets de protection d'importance nationale désignés sur la carte par un numéro:

IFP: 1002 Le Chasseral

District franc: 2 Combe-Grède

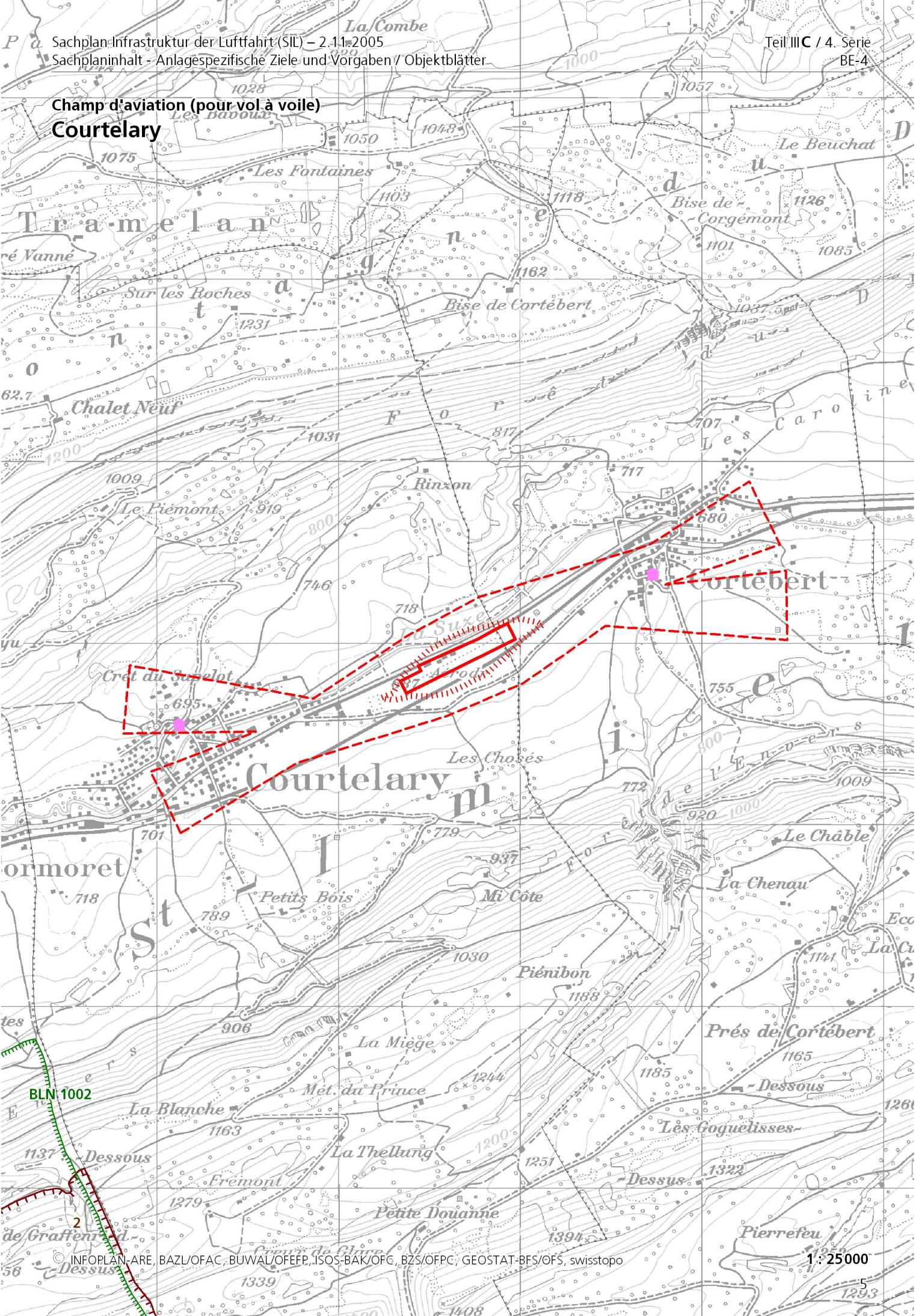
Pour le développement des aérodromes, il faut respecter un espace minimum nécessaire à la protection contre les crues et aux fonctions naturelles des cours d'eau selon l'art. 21 de l'Ordonnance sur l'aménagement des cours d'eau (OACE).

Equipement:

Pas de modification dans le domaine de la desserte (accès par la route).

Champ d'aviation (pour vol à voile)

Courtelary



Anlage: **Biel-Kappelen**

BE-5

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinden: Kappelen
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Kappelen, Worben
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Kappelen, Worben
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 7'800 (1998-2001)
 - max. 10 Jahre: 9'150 (1998)
 - Potential SIL: 9'150

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Flugfeld seit 1969, dient primär dem Flugsport.

Gewerbsmässiger Luftverkehr (Taxi- und Transportflüge), nichtgewerbsmässige Flüge (Motorflug, Schulung, Fallschirmsport, Werkflüge).

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen und Vorgaben der kantonalen Richtplanung und dem kantonalen Leitbild Luftverkehr abgestimmt.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzieilen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Für die Festlegung des künftigen *Entwicklungsspielraums* des Flugplatzes dient das Betriebsjahr 1998 als Referenz. Massgebend ist das Gebiet mit Lärmbelastung.

Das *Betriebsreglement* soll überarbeitet werden. Insbesondere sollen die Betriebszeiten und der Fallschirmabsprungbetrieb neu geregelt werden.

Die Flugplatzhalterin plant, den *Flugbetrieb* mittelfristig zu optimieren. Zur Diskussion steht eine Überprüfung der Volten und eine Neuausrichtung der Piste (Drehung, evtl. Verschiebung der Pistenachse). Damit soll die Lärmbelastung in den besiedelten Gebieten um den Flugplatz weiter vermindert werden.

Für den mittel- bis langfristigen *Bedarf* für *Hochbauten* und *Abstellflächen* sollen nördlich der Piste zusätzliche Flächen ausgeschieden werden. Diese Planung ist mit der Nutzungsplanung der Gemeinde Kappelen zu koordinieren.

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III - B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 20.9.1974
- Betriebsreglement vom 24.8.1974
- Lärmbelastungskataster 1993 (Anpassung erforderlich gemäss Lärmberechnung 2002)
- Hindernisbegrenzungskataster vom 15.2.1998
- Koordinationsprotokoll vom Februar 2004

<p>Flugplatzhalterin und Standortgemeinde regeln ihre Zusammenarbeit auf privatrechtlicher Ebene in einem <i>Infrastrukturvertrag</i>. Diese Verhandlungen sind zur Zeit sistiert. Ohne Entgegenkommen der Flugplatzhalterin ist die Gemeinde Kappelen nicht bereit, die Koordination zwischen der langfristigen Planung des Flugplatzes und der Nutzungsplanung weiter voranzutreiben.</p>		
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Biel-Kappelen ist ein privates Flugfeld. Er dient in erster Linie dem Flugsport (inkl. Fallschirmsport) und der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Er soll auch für Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, genutzt werden können (Geschäfts-, Tourismus- und Arbeitsflüge). Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). Mit dem Ziel der Verminderung der Lärmbelastung in den besiedelten Gebieten durch den Flugbetrieb soll die Option für eine Drehung oder Verschiebung der Piste offen gehalten werden [1]. Eine allfällige Erweiterung der Hochbauten und der Abstellflächen ist im Bereich der bestehenden Bauten vorzusehen und mit der Nutzungsplanung der Gemeinde abzustimmen [2].</p> <p>Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Der Lärmbelastungskataster ist entsprechend anzupassen. Eine Drehung oder Verschiebung der Piste erfordert die Anpassung des Gebiets mit Lärmbelastung.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte). Der Hindernisbegrenzungskataster ist entsprechend zu ergänzen. Eine Drehung oder Verschiebung der Piste erfordert die Anpassung des Gebiets mit Hindernisbegrenzung.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das weitere Vorgehen fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	G/F	Z

E R L Ä U T E R U N G E N

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Die Festsetzung des Perimeters für eine Drehung oder Verschiebung der Piste erfolgt auf der Basis konkreter Projektvorstellungen. Sie umfasst das effektiv beanspruchte Areal. Die Flugplatzhalterin beabsichtigt, gleichzeitig mit der Neuausrichtung der Piste den Einbau eines Hartbelags zu prüfen.

Voraussetzung für die Festsetzung des erweiterten Flugplatzperimeters im Bereich der Hochbauten und Abstellplätze sind präzisere Aussagen zur Nutzung im Zusammenhang mit dem künftigen Betrieb des Flugplatzes. Die Gemeinde Kappelen sieht in diesem Bereich die Ausscheidung einer Flugplatzzone vor. Diese Planungen sind noch aufeinander abzustimmen, die Verhandlungen zwischen der Gemeinde und der Flugplatzhalterin sind derzeit jedoch sistiert. Falls ein künftiges Projekt Fruchtfolgeflächen beansprucht, verlangt der Bund den Nachweis, dass das kantonale Kontingent gemäss Sachplan eingehalten werden kann.

Lärmelastung:

Mit dem Gebiet mit Lärmelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.

Die Lärmelastungskurve basiert auf der Lärmberechnung vom 26.8.2002 (Betriebsjahr 1998 mit 9'148 Bewegungen pro Jahr und damaliger Zusammensetzung der Flotte). Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Zur Lärminderung hat die Flugplatzhalterin bereits vorsorgliche Massnahmen getroffen (Umrüstung Pilatus Porter, Beschaffung neues Schulungsflugzeug). Diese Massnahmen sind in der Lärmberchnung nicht berücksichtigt, d.h. mit der ausgewiesenen Lärmkurve sind bedeutend mehr Flugbewegungen möglich, als dies mit dem SIL-Potential angegeben wird.

Eine Hartbelagpiste würde es ermöglichen, das Flugfeld vermehrt auch bei schlechten Bodenverhältnissen zu benutzen, was zu einer zusätzlichen Lärmelastung führen könnte.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisfreihalteflächen im geltenden Hindernisbegrenzungskataster von 1998, ergänzt mit der Hindernisfreihaltfläche für den Abflug Piste 23 (Südvolte gemäss Publikation im AIP).

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmäßig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Zuständiges Bundesamt:
Bundesamt für Zivilluftfahrt
(BAZL), 3003 Bern

Flugplatzhalterin:
Flugplatzgenossenschaft
Biel und Umgebung,
Postfach 468,
2500 Biel/Bienne 1

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Diese Arbeiten sollen mit den bestehenden Landschaftsentwicklungskonzepten koordiniert werden (Vernetzung der naturnahen Räume Alte Aare und Jässberg, ökologische Aufwertung im Rahmen der Umsetzung der Auenverordnung Alte Aare). Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004). Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

BLN: 1302 Altwässer von Aare und Zihl
Auengebiet: 48 Alte Aare: Lyss-Dotzigen
49 Alte Aare: Aarberg-Lyss

Erschliessung:

Zufahrt und Parkierung sollen im Rahmen der Abklärungen zur künftigen Nutzung auf dem Flugplatzareal überprüft werden.

Anlage: **Langenthal**

BE-6

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinden: Bleienbach, Thörigen
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Bleienbach, Thörigen, Thunstetten
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Bleienbach, Thörigen, Thunstetten
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 12'250 (1999-2002)
 - max. 10 Jahre: 14'626 (1995)
 - Datenbasis LBK: 16'967 (1991)
 - Potential SIL: 17'000 (inkl. Segelflug)

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III - B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 1.4.2003
- Betriebsreglement vom 1.4.2003
- Lärmbelastungskataster 1995
- Hindernisbegrenzungskataster vom 10.6.1997
- Koordinationsprotokoll vom August 2004

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Flugfeld seit 1934 im Betrieb, dient vorwiegend dem Flugsport.

Gewerbsmässiger Luftverkehr (Taxi- und Transportflüge), nichtgewerbsmässige Flüge (Motor- und Segelflug, Schulung, Werkflüge, gelegentlich Fallschirmsport).

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen und Vorgaben der kantonalen Richtplanung und dem kantonalen Leitbild Luftverkehr abgestimmt.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzieilen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

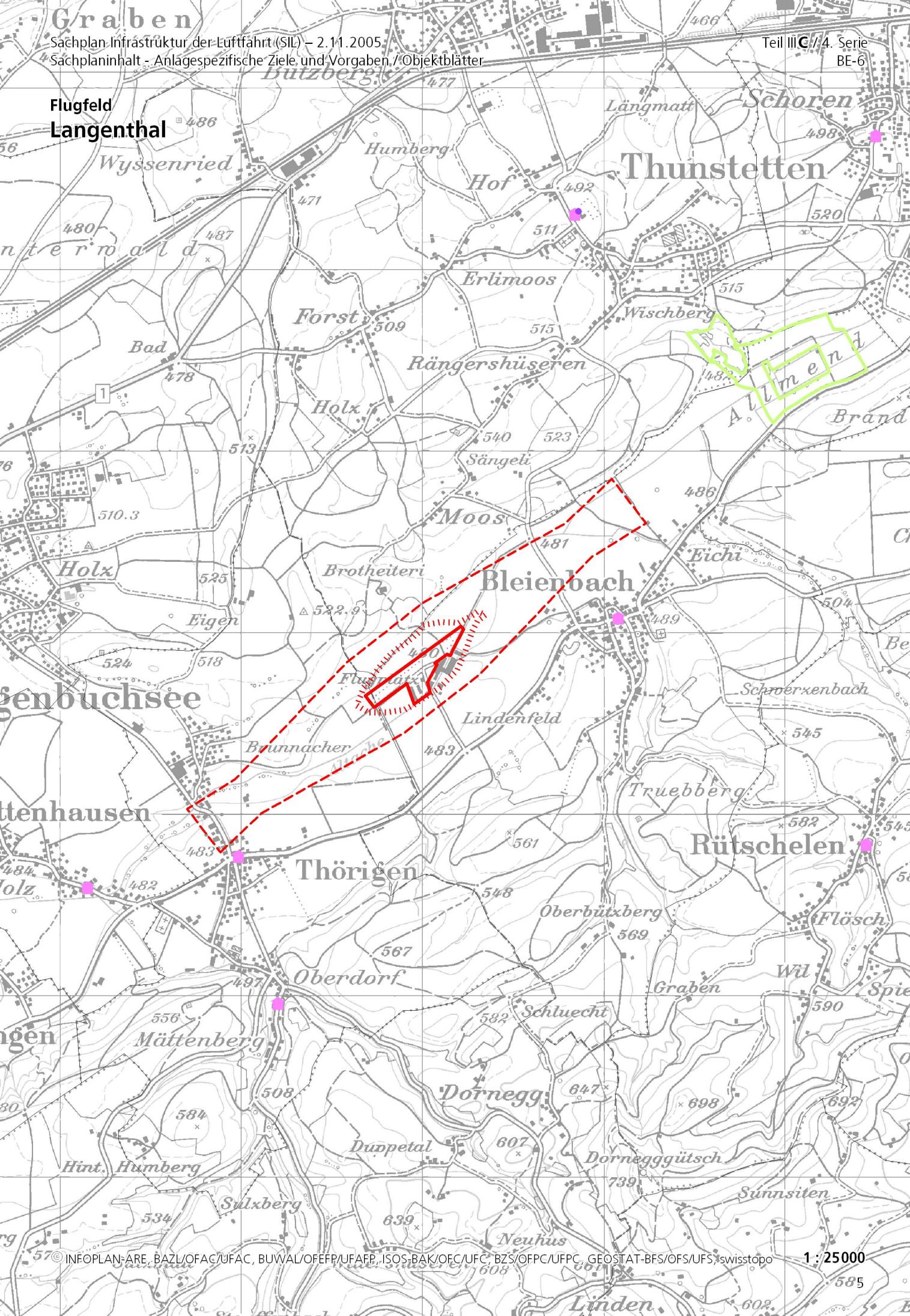
Der Flugplatzhalter plant eine *Befestigung der Piste*. Damit sollen die Sicherheit bei Start und Landung erhöht, eine bessere Nutzbarkeit der Piste bei nassem Untergrund erreicht und die Lärmbelastung beim Start reduziert werden. Aus raumplanungs- und umweltrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Vorbehaltete. Die Realisierung erfordert eine Plangenehmigung nach Luftfahrtgesetz einschliesslich Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zur *Verringerung der Lärmbelastung* in den Siedlungen soll in Absprache mit den Gemeinden eine Reihe von Massnahmen getroffen werden. Vorgesehen ist eine Anpassung des Voltenplans, was eine Änderung des Betriebsreglements bedingt. Weiter will der Flugplatzhalter die interne Schulung und die Aufsicht über den Flugbetrieb verbessern.

<p>Die <i>Verkehrsleistung</i> ist mit einer Nutzungsbeschränkung im Grundbuch auf eine Zahl von jährlich 17'000 Flugbewegungen begrenzt (Motor- und Segelflug).</p>			
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Langenthal ist ein privates Flugfeld. Er dient dem Motor- und Segelflugsport sowie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Er soll auch für Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, genutzt werden können (Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflüge). Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Zur Verminderung der Lärmbelastung im Siedlungsgebiet sind die publizierten An- und Abflugrouten sowie die Volten zu überprüfen und das Betriebsreglement entsprechend anzupassen.</p> <p>Zur Verbesserung der Benützbarkeit und der betrieblichen Abläufe kann die Piste bei Bedarf befestigt werden. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens näher zu untersuchen und wenn angezeigt, mit geeigneten Massnahmen auszugleichen.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den bestehenden Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Im Falle einer Pistenbefestigung ist die Lärmbelastungskurve neu zu berechnen. Das Gebiet mit Lärmbelastung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>G/F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • • 	<p>Z</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • • 	<p>V</p>

E R L Ä U T E R U N G E N	ZUSTÄNDIGE STELLE
	<i>Zuständiges Bundesamt:</i>
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern
	<i>Flugplatzhalterin:</i>
<p>Zweckbestimmung, Betrieb: Mit der Überprüfung bzw. Anpassung der publizierten An- und Abflugrouten sowie der Volten wird eine Verringerung der Lärmbelastung in den Siedlungen angestrebt. Weitere Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung sind die vom Flugplatzhalter in Absprache mit den Gemeinden vorgesehenen Verbesserungen bei der internen Schulung und der Aufsicht über den Flugbetrieb. Im Platzbereich soll zudem der Kunstflug eingeschränkt werden.</p>	<p>AeCS der Schweiz, Regionalverband Langenthal, R. Zgraggen, Badimatte 37, 3422 Kirchberg</p>
<p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Der Flugplatzhalter plant eine Befestigung der Piste (Hartbelag 600x18 m). Ziele sind die Erhöhung der Sicherheit bei Start und Landung (Bodennässe, Unebenheiten eliminieren), die bessere Nutzbarkeit der Piste bei nassem Untergrund (Saison für Training der Piloten verlängern) und die Reduktion der Lärmelastung (kürzere Startstrecke). Die Standortgemeinde Bleienbach hat dem Projekt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2004 grundsätzlich zugestimmt. Privatrechtlich ist das Projekt sichergestellt.</p>	
<p>Diese Pistenbefestigung gilt als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage mit mehr als 15'000 Flugbewegungen. Die Genehmigung des Projekts erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).</p>	

<p>Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:</p> <p>Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.</p> <p>Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmäßig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden (z.B. bei einer Befestigung der Piste). Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Bei einer Befestigung der Piste ist dieses Konzept im Rahmen der UVP zu erstellen. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).</p> <p>Bei einem Ausbau der Piste ist der Raumbedarf der Altache gemäss Wasserbauverordnung WBV Art. 21 zu berücksichtigen.</p>	
---	--

Flugfeld
Langenthal

Anlage: **St.Stephan** **BE-8**

Teilnetz: Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinden: St.Stephan
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Lenk, St.Stephan
- Gemeinden mit Lärmbelastung: St.Stephan
- Verkehrsleistung:
 - Ø 10 Jahre: - (Betrieb im Aufbau)
 - max. 10 Jahre: 850 (2000)
 - Potential SIL: 4'500

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Ehemaliger Militärflugplatz mit ziviler Nutzung seit 1998. Dient als Werkflugplatz für Entwicklungs-, Hersteller- und Unterhaltsbetriebe sowie für fliegerische Aus- und Weiterbildungskurse. Betrieb durch die Prospective Concepts AG, geregelt in einer Benützungsvereinbarung mit dem VBS.

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit dem kantonalen Leitbild Luftverkehr abgestimmt. Der Flugplatz soll im heutigen akzeptierten Rahmen weiter genutzt werden, die Entwicklung des Betriebs darf zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmelastung führen (vgl. SIL Teil III B3-15, Grundsatz 4). Der Flugplatz funktioniert zusammen mit den Flugplätzen Saanen und Zweisimmen als Flugplatzsystem mit klarer Aufgabenteilung, das heißt mit Nutzungen, die sich ergänzen und aufeinander abgestimmt sind. Regional sollen keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen (vgl. SIL Teil III B3-15, Grundsatz 3).

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzügen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Die *militärvorländische Nutzung* wurde Ende 1999 aufgegeben. Das VBS beabsichtigt, den Flugplatz zu verkaufen.

Für die Umwandlung der Militäranlage in einen zivilen Flugplatz ist ein *Umnutzungsverfahren* nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich. Dieses Umnutzungsverfahren beinhaltet eine Plangenehmigung für die Bauten und Anlagen (Piste, Rollwege, Hochbauten für den Flugbetrieb) sowie die Erteilung einer Betriebsbewilligung. Das Betriebsreglement wurde zusammen mit der Baubewilligung für die Werkhalle am 2. Juni 1998 bereits genehmigt.

Verweis:

Teilnetz zivil mitbenützte Militärflugplätze (ehemalige Militärflugplätze) III - B3
Teilnetz Flugfelder III - B4

Grundlagendokumente:

- Benützungsvereinbarung vom 3.3.1998
- Betriebsreglement vom 2.6.1998
- Lärmberechnung 1997
- Hindernisbegrenzungskataster (noch zu erstellen)
- Koordinationsprotokoll vom Juni 2003

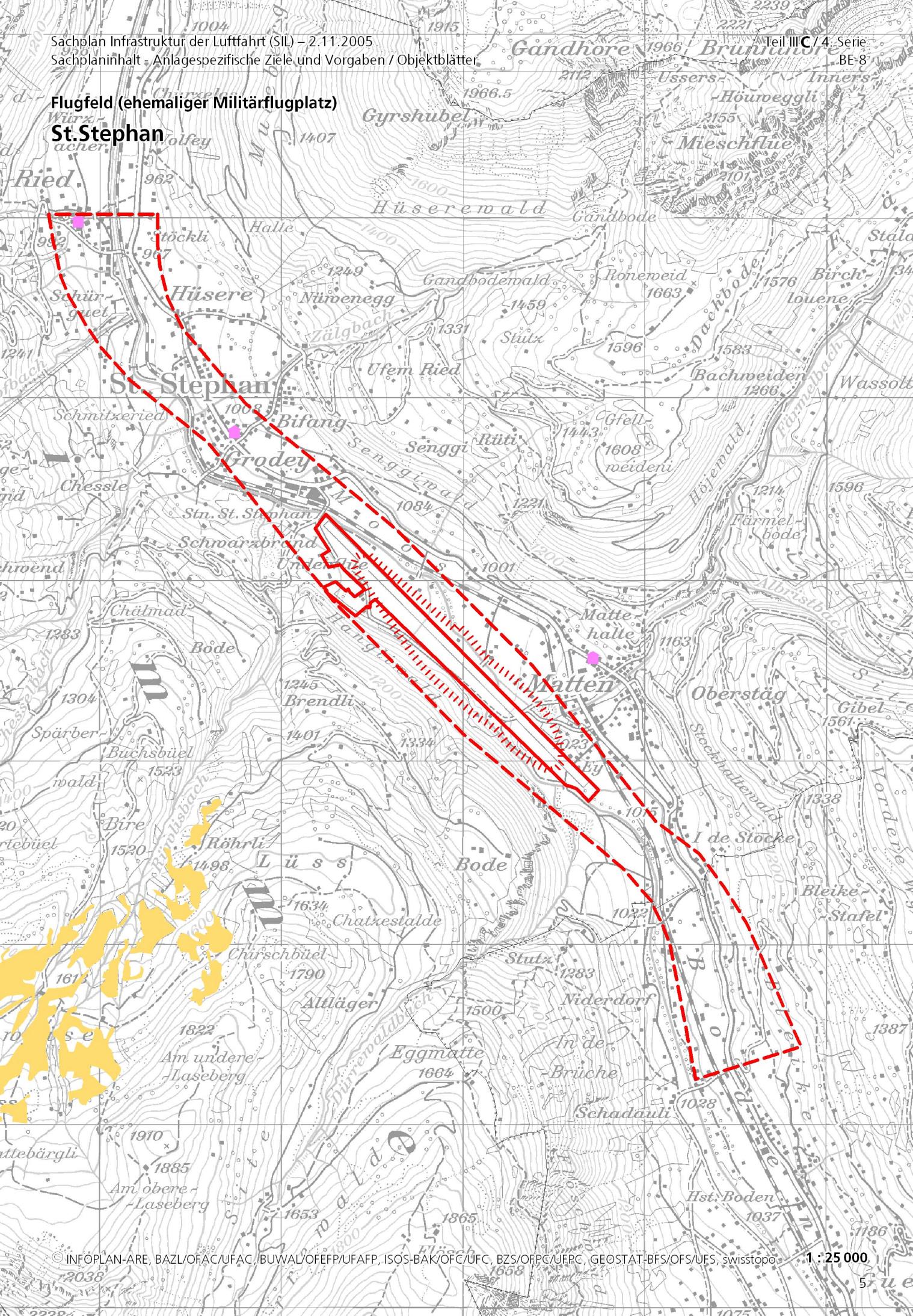
<p>Zur Zeit wird die Möglichkeit einer Nutzung des Rollwegs als <i>Kies-transportpiste</i> abgeklärt. Eine solche Nutzung ist nicht ausgeschlossen, wenn die Sicherheit des Flugbetriebs jederzeit gewährleistet bleibt.</p>			
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz St.Stephan ist ein privates Flugfeld. Er dient in erster Linie als Werkflugplatz (Entwicklungs-, Hersteller- und Unterhaltsbetriebe) sowie der Durchführung von Segelfluglagern. Er funktioniert zusammen mit den Flugplätzen Saanen und Zweisimmen als Flugplatzsystem mit klarer Aufgabenteilung, regional sollen keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen.</p> <p>Für die Umwandlung der Militäranlage in einen zivilen Flugplatz ist ein Umnutzungsverfahren nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Flugbetrieb wird im bisherigen im Betriebsreglement festgelegten Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Die entsprechende Festlegung der zulässigen Lärmelastung nach Lärmschutzverordnung (LSV) erfolgt im Rahmen des Umnutzungsverfahrens.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte). Der Hindernisbegrenzungskataster ist im Rahmen des Umnutzungsverfahrens zu erstellen.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die ökologische Aufwertung wird primär im Bereich der beiden Pistenenden, auf den im Rahmen der Koordination bezeichneten Flächen realisiert. Die konkreten Massnahmen sind im Rahmen des Umnutzungsverfahrens zu bestimmen. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>G/F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

E R L Ä U T E R U N G E N	ZUSTÄNDIGE STELLE
<p>Zweckbestimmung, Betrieb: Die Zweckbestimmung für den Flugplatz St.Stephan ist bereits im Teil III B3 des SIL verbindlich festgesetzt. Der Flugplatz dient in erster Linie als Werkflugplatz. Segelfluglager sollen weiterhin durchgeführt werden können, regionales Zentrum für solche Lager soll jedoch der Flugplatz Zweisimmen bleiben. Aufgrund der flugtechnischen Voraussetzungen (Hindernissituation) muss auf eine Nutzung als Ausweichflugplatz für Jets, die in Saanen aus meteorologischen oder operationellen Gründen nicht landen können, auch in Ausnahmefällen verzichtet werden. Detaillierte Angaben zum Ablauf des Umnutzungsverfahrens und den erforderlichen Gesuchsunterlagen sind im Merkblatt des BAZL (Fassung vom Mai 2003) enthalten. Das Betriebsreglement wurde zusammen mit der Baubewilligung für die Werkhalle bereits genehmigt. Im Rahmen der Umnutzung ist eine formelle Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben erforderlich. Der Flugplatz dient neben der fliegerischen Nutzung auch verschiedenen nichtaviatischen Nutzungen (z.B. Autofahrkurse). Diese sind nicht Gegenstand des SIL. Die Koordination wird durch den Flugplatzhalter sicher gestellt, er ist für die Sicherheit auf dem Flugplatz verantwortlich.</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Die künftigen nutzungen auf dem Flugplatz sind im Perimeterplan vom 27. Januar 2003 festgehalten (vgl. auch Koordinationsprotokoll). Der Flugplatzperimeter umgrenzt die Piste, die Rollwege, das Areal der Werkhalle der Prospective Concepts AG sowie den von der Air Maintenance genutzten Unterstand.</p> <p>Lärmbelastung: Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Überprüfung der Lärmberchnung bzw. des Flugbetriebs erforderlich. Die Lärmberchnungskurve basiert auf einer jährlichen Bewegungszahl von 4'500 (Fluglärmstudie vom 5.6.1997). Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV). Der zivile Flugbetrieb befindet sich im Aufbau. Die Verkehrsleistung in den bisherigen Betriebsjahren kann nicht wie bei den andern ehemaligen Militärflugplätzen als Referenzgröße für die Berechnung der Lärmberchnungskurve herangezogen werden. Der Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs wurde mit der Genehmigung des Betriebsreglements auf der Basis der Fluglärmstudie 1997 gesetzt. Dem Grundsatz, wonach der Flugplatz im heutigen akzeptierten Rahmen weiter genutzt werden soll, kann so Rechnung getragen werden. Da die zivile Mitbenutzung des Militärflugplatzes St.Stephan erst nach dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes bewilligt worden ist, ist die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz wie eine neue orstfeste Anlage im Sinne von Art. 7 LSV zu behandeln. Die Planungswerte sind einzuhalten, Erleichterungen können nicht gewährt werden. Die Lärmemissionen sind so weit zu begrenzen als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip).</p>	<p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern <i>Flugplatzhalterin:</i> Prospective Concepts AG, Flughofstrasse 41, 8152 Glattbrugg</p>

<p>Hindernisbegrenzung:</p> <p>Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung geht von einer Pistenlänge von 1250m für Starts und Landungen aus südlicher Richtung und von 1600 m für Starts und Landungen aus nördlicher Richtung aus. Die Pistenschwellen werden entsprechend markiert und der Hindernisbegrenzungskataster im Rahmen des Umnutzungsverfahrens erstellt.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:</p> <p>Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.</p> <p>Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen des Umnutzungsverfahrens aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Dieses Konzept ist Bestandteil des Umnutzungsgesuchs. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).</p> <p>Gemäss Landschaftskonzept der Schweiz (Sachziel 4C) sind bei der Liquidation ehemaliger Militärflugplätze die ökologischen Werte zu beachten und der ökologische Ausgleich zu fördern. Auf Basis einer Studie von VBS und BUWAL (Natur- und Landschaftsschutz bei der Liquidation von Militärflugplätzen, Dezember 1995) sind die ökologischen Ausgleichsflächen festgelegt worden (vgl. Koordinationsprotokoll bzw. Perimeterplan vom 27. Januar 2003). Diese Flächen können dem ökologischen Ausgleich zum zivilen Flugbetrieb angerechnet werden. Die konkreten Massnahmen (Bewirtschaftungsauflagen) sind noch zu bestimmen und am besten vertraglich sowie mit einer Auflage im Entscheid zur Umnutzung des Flugplatzes verbindlich sicher zu stellen.</p> <p>Der Flugbetrieb tangiert einen landschaftlich empfindlichen Raum, ist in der bewilligten Form jedoch vertretbar. Zur Schonung der heiklen Gebiete sind im Betriebsreglement zu meidende Räume für Werkflüge mit UL ausgeschieden.</p> <p>Der Raumbedarf der Simme gemäss Art. 21 der Wasserbauverordnung WBV ist zu beachten. Zur Eindämmung der Hochwassergefahr ist mittelfristig die Korrektur der Simme mit einer Ausweitung des Flussbetts vorgesehen. Die Abstimmung mit der Flugplatznutzung erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt.</p> <p>Die Altlasten gemäss Verdachtsflächenkataster des VBS werden untersucht und soweit notwendig saniert.</p>	
--	--

Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)

St. Stephan



Anlage: **Amlikon** **TG-1**

Teilnetz: Segelflughafen

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Thurgau
- Perimetergemeinden: Amlikon-Bisseggen
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Amlikon-Bisseggen, Märstetten, Wigoltingen
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Amlikon-Bisseggen, Märstetten, Wigoltingen (Projekt)
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 1'950 (1999-2002)
 - max. 10 Jahre: 3'644 (1993)
 - Datenbasis LBK: 2'809
 - Potential SIL: 3'000

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III - B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 15.9.1971
- Betriebsreglement vom 28.8.2003
- Lärmelastungskataster 1993
- Hindernisbegrenzungskataster vom 9.7.1992
- Koordinationsprotokoll vom Juli 2004

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Flugplatz seit 1962 im Betrieb, dient dem Segelflugsport sowie der Schulung.

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen der kantonalen Richtplanung abgestimmt.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur des Flugplatzes sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzieilen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Der Flugplatz bietet Raum für eine *Intensivierung des Betriebs*. Konkrete Projekte bestehen zur Zeit noch nicht. Die Option einer solchen Intensivierung soll raumplanerisch offen gehalten werden.

F E S T L E G U N G E N

Zweckbestimmung:

Der Flugplatz Amlikon ist ein privates Flugfeld. Er dient dem Segelflugsport, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie Werkflügen im Zusammenhang mit dem Segelflugbetrieb. Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt.

Rahmenbedingungen zum Betrieb:

Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.

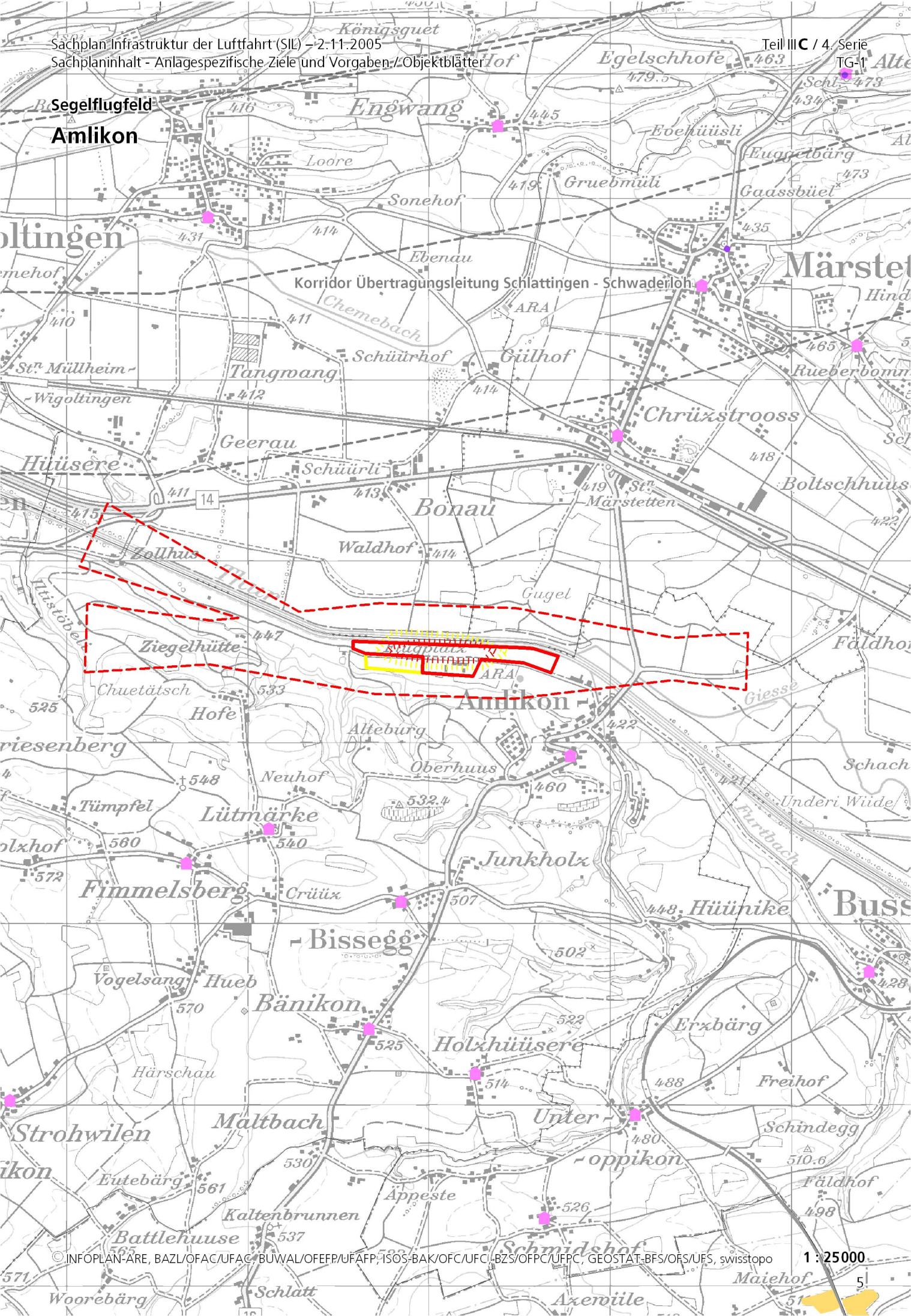
G/F **Z** **V**

•

•

	G/F	Z	V
Im Rahmen der festgelegten Zweckbestimmung ist eine Intensivierung des Betriebs bzw. eine Steigerung der Verkehrsleistung möglich.			•
Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).	•		•
Die bei einer Intensivierung des Betriebs erforderlichen Hochbauten und Abstellplätze sind westlich der bestehenden Anlagen vorzusehen.			•
Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Die Option einer Intensivierung des Betriebs ist offen zu halten.	•		•
Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte).	•		
Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das weitere Vorgehen fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.	• • •		
E R L Ä U T E R U N G E N	ZUSTÄNDIGE STELLE		
Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Im Flugplatzperimeter enthalten sind die bestehenden Abstellplätze für Flugzeuge und die Standorte der Motorwinde. Im Falle einer Intensivierung des Betriebs sind ein zusätzlicher Hangar und zusätzliche Abstellplätze erforderlich. Das Grundstück ist der Fruchtfolgefläche zugeordnet. Im Falle einer Überbauung ist eine Ersatzregelung nach Vorgabe des Kantons zu treffen. Das kantonale Kontingent an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan kann eingehalten werden. Die Anlagen des Campingplatzes sind nicht im Perimeter integriert, die Nutzung wird im Rahmen der Ortsplanung geregelt.	Zuständiges Bundesamt für die zivilaviatische Nutzung: Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern Flugplatzhalter: Segelfluggruppe Cumulus, Postfach 11, 8515 Amlikon		
Lärmbelastung: Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neurechnung erforderlich. Die für die Weiterführung des bestehenden Betriebs festgesetzte Lärmbelastungskurve entspricht dem Lärmbelastungskataster von 1993 mit 2'809 Bewegungen pro Jahr. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV). Bei einer Intensivierung des Betriebs wird mit einer Erhöhung der Verkehrsleistung auf maximal 6'000 Bewegungen pro Jahr gerechnet. Dies entspricht einer Erhöhung der Lärmbelastung um ca. 3 dB(A). Diese Lärmkurve ist als Vororientierung festgelegt.			

<p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im geltenden Hindernisbegrenzungskataster von 1992.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt: Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden. Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmäßig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden. Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Diese Arbeiten sollen mit den bestehenden Landschaftsentwicklungskonzepten koordiniert werden. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004). Der Flugplatz liegt in einem Gebiet mit Überschwemmungsgefahr. Für Bauten und Anlagen ist ein Sicherheitsnachweis zu erbringen, künftige Ausbauten sind vor Hochwasser zu schützen. Der Raumbedarf der Thur ist gemäss Wasserbauverordnung WBV Art. 21 zu berücksichtigen.</p>	
---	--



Anlage: **Lommis** **TG-2**

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Thurgau
- Perimetergemeinden: Lommis
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Affeltrangen, Lommis
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Affeltrangen, Lommis
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 9'800 (1999-2002)
 - max. 10 Jahre: 12'585 (1994)
 - Datenbasis LBK: 14'184
 - Potential SIL: 15'000

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III - B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 20.11.1978 (angepasst 1.12.2002)
- Betriebsreglement vom 26.11.2002
- Lärmelastungskataster 1993
- Hindernisbegrenzungskataster vom 5.5.1995
- Koordinationsprotokoll vom Juni 2004

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Flugplatz seit 1962 im Betrieb, dient vorwiegend dem Flugsport.

Gewerbsmässiger Luftverkehr (Taxi- und Transportflüge), nichtgewerbsmässiger Luftverkehr (Motorflug, Schulung, Werkflüge).

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen der kantonalen Richtplanung abgestimmt.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur des Flugplatzes sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzz Zielen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Der Flugplatz befindet sich in einem landschaftlich und ökologisch wertvollen Raum.

Der Flugplatzhalter plant eine *Befestigung der Piste*. Damit sollen die Flugbewegungen besser über das Jahr verteilt und die Lärmelastung beim Start reduziert werden. Aus raumplanungs- und umweltrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Vorbehaltete gegen das Projekt. Die Realisierung erfordert eine Plangenehmigung nach Luftfahrtgesetz, allenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Region ist das Projekt politisch noch nicht abschliessend konsolidiert.

Als privatrechtliche Grundlage für den künftigen Flugbetrieb gilt die *Basisvereinbarung* von 1984. Darin ist unter anderem die jährliche Zahl der Flugbewegungen auf maximal 15'000 begrenzt.

FESTLEGUNGEN	G/F	Z	V
Zweckbestimmung: Der Flugplatz Lommis ist ein privates Flugfeld. Er dient in erster Linie dem Motorflugsport sowie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Er soll auch für Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, genutzt werden können (z.B. Bereiche Tourismus-, Geschäfts- und Arbeitsflüge). Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt.	•		
Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.	•	•	
Zur Verbesserung der Benützbarkeit und der betrieblichen Abläufe kann die Piste bei Bedarf befestigt werden. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens näher zu untersuchen und wenn angezeigt, mit geeigneten Massnahmen auszugleichen.		•	
Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal einschliesslich dem Erweiterungsgebiet für künftige Hochbauten und Abstellplätze [1] (vgl. Anlagekarte).	•		
Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte).	•		
Im Falle einer Pistenbefestigung ist die Lärmbelastungskurve neu zu berechnen und das Gebiet mit Lärmbelastung entsprechend anzupassen.		•	
Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte).	•		
Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.	•		
Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.	•		
ERLÄUTERUNGEN	ZUSTÄNDIGE STELLE		
Zweckbestimmung, Betrieb: Die privatrechtliche Basisvereinbarung vom 15. Oktober 1984 zwischen der Motorfluggruppe Thurgau einerseits und der Lauchetal AG sowie dem Initiativkomitee gegen Fluglärm im Lauchetal andererseits beinhaltet neben der jährlichen und monatlichen Begrenzung der Verkehrsleistung auch den Ausschluss von Jet-, Fallschirm-, Segelflug- und Helikopterbetrieb sowie eine spezielle Regelung der Betriebszeiten. Für bauliche oder betriebliche Änderungen beim Flugplatz ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.	Zuständiges Bundesamt für die zivilaviatische Nutzung: Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern Flugplatzhalter: Motorfluggruppe Thurgau, Flugplatz, 9506 Lommis		

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Die Flugplatzhalterin plant eine Befestigung der Piste (Hartbelag 600x18 m). Ziele sind der Abbau der Belastungsspitzen im Hochsommer bzw. die bessere Verteilung der Flugbewegungen über das Jahr sowie die Reduktion der Lärmbelastung (kürzere Startstrecke). Alternativen zum Hartbelag wurden geprüft und als nicht geeignet beurteilt. Die hydrogeologisch instabilen Verhältnisse im westlichen Pistendrittel bedingen einen entsprechenden Unterbau. Die betroffenen Gemeinden können dem Projekt zustimmen, wenn die Bestimmungen der Basisvereinbarung von 1984 eingehalten bleiben. Das Initiativkomitee Lauchetal hat sich gegen den Einbau eines Hartbelags ausgesprochen. Die Möglichkeit einer Pistenbefestigung kann im SIL festgesetzt werden, sobald das Projekt in der Region politisch konsolidiert bzw. privatrechtlich sichergestellt ist.

Diese Pistenbefestigung gilt als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage. Bei mehr als 15'000 Flugbewegungen erfordert die Genehmigung des Projekts eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Mittelfristig besteht ein Bedarf für weitere Hangar- und Gewerbegebäude. Dieser Bedarf ist unbestritten. Die Grundnutzung im Flugplatzgebiet muss noch festgelegt werden.

Das Flugplatzareal ist heute der Fruchtfolgefläche zugeordnet. Im Falle einer Pistenbefestigung oder einer Überbauung ist eine Ersatzregelung nach Vorgabe des Kantons zu treffen. Das kantonale Kontingent an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan kann eingehalten werden.

Lärmbelastung:

Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.

Die Lärmbelastungskurve entspricht dem Lärmelastungskataster von 1993 (Daten aus dem Betriebsjahr 1986 mit 14'184 Bewegungen pro Jahr und damaliger Zusammensetzung der Flotte). Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Bei einer Befestigung der Piste muss die Lärmelastungskurve neu berechnet werden. Die Festlegung der zulässigen Lärmelastung nach LSV erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Plangenehmigung.

Die auf privatrechtlicher Ebene vereinbarte Beschränkung der Bewegungszahl bleibt bestehen.

Eine Hartbelagpiste würde es ermöglichen, das Flugfeld vermehrt auch bei schlechten Bodenverhältnissen zu benutzen, was zu einer saisonalen Umverteilung der Flugbewegungen und damit zu einer zusätzlichen Lärmelastung in bisher verkehrsarmen Zeiten führen könnte.

Hindernisbegrenzung:

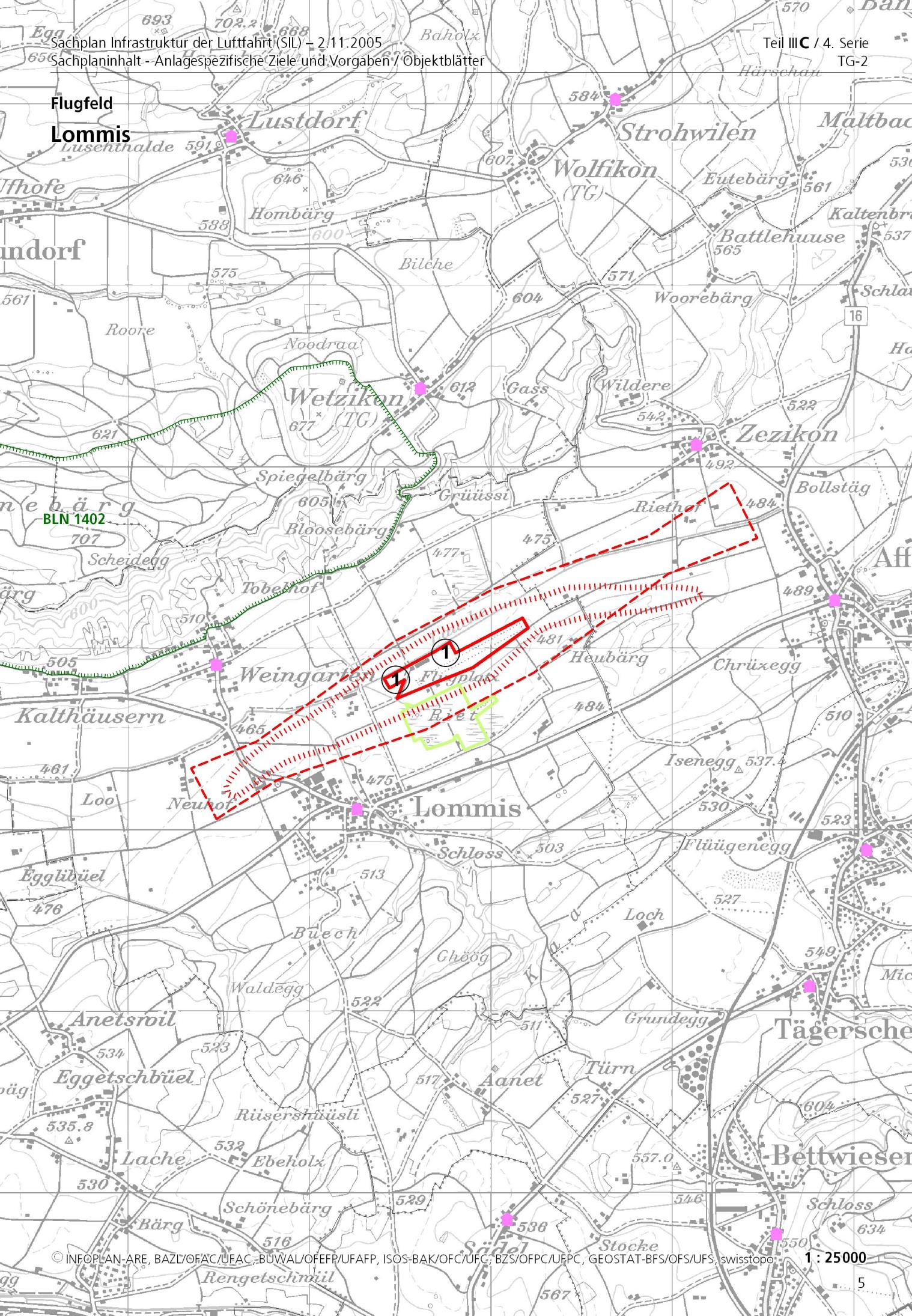
Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im geltenden Hindernisbegrenzungskataster von 1995.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmäßig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

<p>Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden (z.B. bei einer Befestigung der Piste). Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Bei einer Befestigung der Piste ist dieses Konzept im Rahmen der UVP zu erstellen. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).</p> <p>Der Flugplatz liegt in einem Gebiet mit Überschwemmungsrisiko. Die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Drainageleitungen im Pistenbereich sowie die Sicherheit der Bauten und Anlagen gegen Hochwasser sind nachzuweisen. Künftige Hochbauten und Abstellplätze müssen den Raumbedarf der Lauche gemäss Wasserbauverordnung WBV Art. 21 berücksichtigen.</p>	
--	--



Anlage: **Sitterdorf** **TG-3**

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Thurgau
- Perimetergemeinden: Zihlschacht-Sitterdorf
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Muolen, Zihlschacht-Sitterdorf
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Muolen, Zihlschacht-Sitterdorf
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 9'150 (1999-2002)
 - max. 10 Jahre: 10'416 (2001)
 - Potential SIL: 14'400

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Flugplatz seit 1963 im Betrieb, dient vorwiegend dem Flugsport.

Gewerbsmässiger Luftverkehr (Taxi- und Transportflüge), nichtgewerbsmässiger Luftverkehr (Motor- und Helikopterflüge, Fallschirmsprungbetrieb, Schulung, Werkflüge).

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen der kantonalen Richtplanung abgestimmt.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur des Flugplatzes sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzz Zielen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Der Flugplatz ist ein regional bedeutendes Ausflugsziel mit verschiedenen Freizeitangeboten.

In einer privatrechtlichen Vereinbarung vom 21. März 1992 sind die Mindestüberflughöhen bei Start und Landung festgelegt und die jährliche Zahl der Flugbewegungen von Flächenflugzeugen auf maximal 12'000 begrenzt.

Für die Hangarierung von Flugzeugen, die auf dem Flugplatz stationiert sind, ist ein Neubau geplant. Dieser Neubau erfordert eine Plangenehmigung nach Luftfahrtgesetz.

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III - B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 23.7.1970 (angepasst 28.8.2003)
- Betriebsreglement vom 28.8.2003
- Lärmbelastungskataster 1993 (Anpassung erforderlich gemäss Lärmrechnung 2004)
- Hindernisbegrenzungskataster vom 9.7.1992
- Koordinationsprotokoll vom September 2004

F E S T L E G U N G E N	G/F	Z	V
<p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Sitterdorf ist ein privates Flugfeld. Er dient dem Motorflugsport, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung, dem Heliokopterbetrieb sowie dem Fallschirmsport. Er soll auch für Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, genutzt werden können (z.B. Bereiche Tourismus-, Geschäfts- und Arbeitsflüge). Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal einschliesslich dem Erweiterungsgebiet für Hochbauten [1] und dem Fallschirmlandeplatz [2] (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Der bestehende Lärmelastungskataster ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das weitere Vorgehen fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	• • • • • • • •		
<p>E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Die Abgrenzung des Flugplatzperimeters basiert auf dem Nutzungskonzept der Gemeinde Sitterdorf-Zihlschlacht vom 7. April 2004. Der Perimeter umfasst die Piste (inkl. Sicherheitsabstände), Abstellflächen und Hangar, den Helikopter-Landeplatz mit Hangar, den Parkplatz (Anteil Flugplatz) sowie die Fläche für den geplanten Hangarneubau. Der Fallschirmlandeplatz steht wohl in einem Zusammenhang mit dem Flugbetrieb, gilt jedoch nicht als Flugplatzanlage. Eine Plangenehmigung nach Luftfahrtgesetz ist nicht erforderlich. Andererseits besteht für einen regelmässig benützten Landeplatz eine kantonale Bewilligungspflicht nach Raumplanungsgesetz, auch wenn dort keine festen Bauten und Installationen vorgesehen sind. Damit die fliegerischen Nutzungen auf dem Flugplatzareal und die rechtlichen Verfahren optimal aufeinander abgestimmt werden können, wird der Fallschirmlandeplatz in den Flugplatzperimeter integriert.</p>		ZUSTÄNDIGE STELLE <p><i>Zuständiges Bundesamt für die zivilaviatische Nutzung:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern <i>Flugplatzhalter:</i> Flugbetriebs AG, Flugplatz, 8589 Sitterdorf</p>	

Teile des Flugplatzes sind der Fruchtfolgefläche zugeordnet. Im Falle einer Überbauung ist eine Ersatzregelung nach Vorgabe des Kantons zu treffen. Das kantonale Kontingent an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan kann eingehalten werden.

Lärmbelastung:

Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.

Die Lärmelastungskurve basiert auf der Lärmberechnung vom Mai 2004. Diese Berechnung geht von jährlich 14'400 Bewegungen (davon 12'000 Flächenflugzeuge gemäss privatrechtlicher Vereinbarung und 2'400 Heli-kopter) und der aktuellen Zusammensetzung der Flotte aus. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Der Lärmelastungskataster von 1993 (Daten aus dem Betriebsjahr 1988) ist überholt und muss der neuen Lärmberechnung angepasst werden.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im geltenden Hindernisbegrenzungskataster von 1992.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

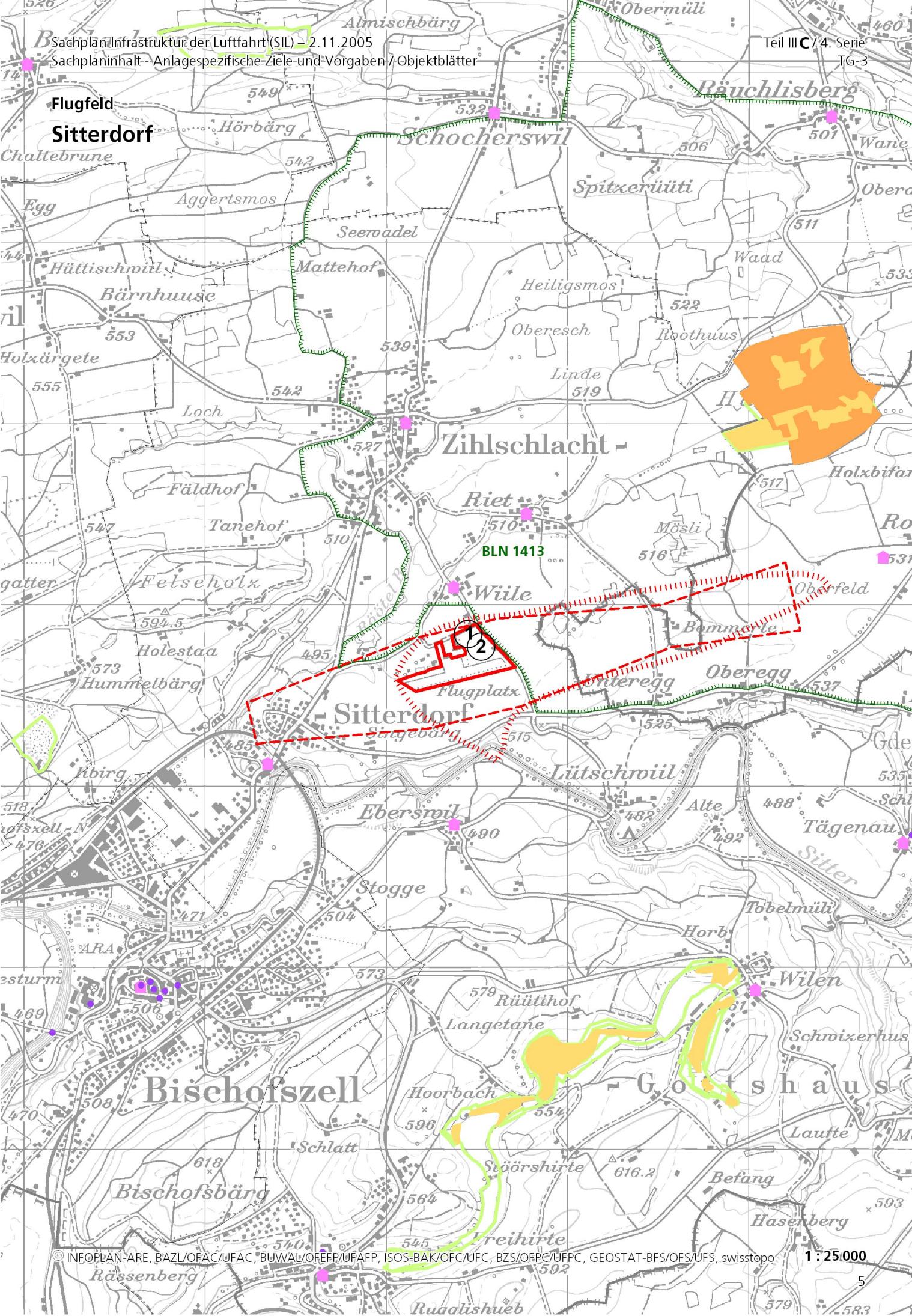
Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmäßig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Grundlage für diese Arbeiten ist das Nutzungskonzept der Gemeinde Sitterdorf-Zihlschlacht vom 7. April 2004. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

BLN: 1413 Hudelmoos



Installation: **La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures** **NE-1**

Réseau partiel: Aérodrome régional

S I T U A T I O N I N I T I A L E

Informations générales et données techniques:

- Canton: Neuchâtel
- Commune de site: La Chaux-de-Fonds
- Communes avec limitation d'obstacles: La Chaux-de-Fonds, Le Locle
- Communes avec exposition au bruit: La Chaux-de-Fonds

- Prestations de trafic:
 - moyenne 4 ans: 12'634 (2000-2003)
 - max. 10 ans: 14'016 (1994)
 - base de référence CB: 21'803 (1992)
 - potentiel PSIA: 20'250 (2010)

Rôle et fonction de l'installation:

Aérodrome régional concessionnaire existant depuis 1912. Il est le plus important du canton et appartient au réseau des aérodromes régionaux de Suisse.

Base régionale pour le trafic commercial (trafic d'affrètement, vols taxi et de transport, vols de travail) et non commercial (vols privés de tourisme et de plaisance, vols à moteur à des fins sportives, vols d'instruction de formation et de perfectionnement, vols d'essai).

Etat de la coordination:

Cette installation a déjà fait l'objet d'une fiche PSIA adoptée en 2002. Une adaptation est aujourd'hui nécessaire en raison d'un nouveau projet de hangar situé hors du périmètre fixé, occasionnant dès lors une modification de ce dernier.

En outre, une adaptation formelle de la fiche est également proposée pour le périmètre (les prolongements de piste réalisés et les instruments d'aide à la navigation nécessitent un ajustement du périmètre) et dans le domaine du bruit (le mandat de calculer une nouvelle courbe de bruit a été réalisé).

Les *fonction et développement* de l'aéroport selon le PSIA sont coordonnés avec la stratégie de développement de l'exploitant et les principes directeurs du canton. Les prévisions de trafic 2010 (potentiel PSIA) correspondent à ces objectifs généraux de développement.

Renvois:

Réseau aérodromes régionaux III – B2

Documents de base:

- concession d'exploitation du 31.8.2001
- règlement d'exploitation du 2.12 2000
- cadastre d'exposition au bruit de décembre 1992
- cadastre de limitation d'obstacles de décembre 1997
- plans des zones de sécurité de décembre 1978
- protocole de coordination de août 2001
- protocole de coordination: complément de mars 2005

<p><i>L'infrastructure, le périmètre et l'exploitation</i> de l'installation sont pour l'essentiel coordonnés, en partenariat avec le canton et les communes, avec les utilisations adjacentes. Un nouveau cadastre d'exposition au bruit doit être établi. Les problèmes en suspens en relation avec les utilisations voisines doivent en règle générale être réglés au niveau cantonal.</p> <p><i>Procédures en cours:</i> les futures demandes d'approbation de plans pour la construction de hangars au nord et au sud de la piste doivent être menées à terme. Ces projets ont été coordonnés dans le cadre du protocole de coordination servant de base à la présente fiche.</p> <p><i>Les surfaces vertes</i> de l'installation seront valorisées selon la conception «Paysage Suisse» et les principes correspondants du PSIA (en particulier en termes d'extensification).</p>	-		
<p>D É C I S I O N S</p> <p>Fonction de l'installation: L'aéroport des Eplatures est une installation d'importance régionale pour les vols d'affaires, de tourisme et de travail et, dans la mesure du possible, les vols de formation et de perfectionnement ainsi que ceux liés à l'aviation sportive. En tant que tel, il doit offrir une infrastructure correspondant à sa fonction et aux normes internationales.</p> <p>Un développement est possible lorsque les prestations en question répondent à un besoin de développement régional et à un intérêt public.</p> <p>Conditions générales de l'exploitation: L'exploitation se poursuit dans le cadre actuel. Les valeurs limites en matière de protection de l'environnement doivent dans tous les cas être respectées car aucun allégement n'est possible. Afin de diminuer la charge sonore, l'exploitant prend toutes les dispositions d'exploitation possibles conformément au principe de précaution et en contrôle l'efficacité.</p> <p>Périmètre d'aérodrome: Périmètre: voir carte. Le périmètre fixé englobe les constructions et les installations nécessaires à l'exploitation aéronautique, en incluant les futurs hangars au sud [1] et au nord [2] de la piste.</p> <p>Exposition au bruit: Territoires exposés au bruit: voir carte. La courbe de référence correspond à l'état futur de l'exploitation. Elle se fonde sur celle du rapport d'impact sur l'environnement relatif au projet de prolongements de piste approuvé le 15.3.2002.</p> <p>Un nouveau cadastre d'exposition au bruit doit être établi.</p> <p>Aire de limitation d'obstacles: Territoires concernés par la limitation d'obstacles: voir carte. La ligne de référence se fonde sur le plan de zones de sécurité de 1978.</p> <p>Protection de la nature et du paysage: Les surfaces que l'aviation n'utilise pas dans l'aire d'aérodrome doivent être mises en valeur sous l'angle écologique – sous réserve des prescriptions de sécurité et des besoins de développement de l'aviation.</p>	P/CR • • • • • • • • •	CC	IP

	P/CR	CC	IP
<p>L'exploitant examine la possibilité de mettre en place des surfaces de compensation écologique sur l'aérodrome et définit la façon de procéder avec la commune et les instances concernées de la Confédération et du canton. Les besoins de l'agriculture seront pris en compte.</p> <p>L'exploitant prendra en compte la présence de l'aire d'alimentation Z_u des captages du Locle et respectera les exigences découlant du règlement y relatif lors de l'exploitation et pour des projets futurs.</p> <p>Equipement: L'accès à l'aérodrome se fait par la route et par bus urbains. Une amélioration de la desserte par les transports en commun est souhaitable à moyen terme.</p> <p>La Confédération, le canton, la ville et l'exploitant chercheront une solution pour améliorer la desserte par les transports en commun. Une nouvelle halte ferroviaire «Les Eplatures», à proximité de l'aéroport, est inscrite dans le projet Trans-RUN en cours. L'exploitant présentera l'état d'avancement du projet dans le cadre de la prochaine procédure d'autorisation.</p>	•	•	•
<p>E X P L I C A T I O N S</p> <p>Fonction de l'installation, exploitation: L'exploitation est définie dans le règlement d'exploitation, approuvé dans le cadre du renouvellement de la concession en 2001. Il n'y a pas eu de changement de l'exploitation par rapport à la situation antérieure. Le cadre général reste inchangé avec une enveloppe réduite à 20'250 mouvements comme potentiel 2010.</p> <p>Périmètre d'aérodrome, infrastructure: Suite à la réalisation du projet de prolongement de piste, le périmètre d'aérodrome a été modifié formellement. Le canton et les communes concernées sont invités à reprendre le périmètre fixé dans le PSIA dans leurs instruments d'aménagement du territoire comme information.</p> <p>Les projets de construction de hangars au nord et au sud de la piste feront l'objet d'une demande d'approbation des plans. Ils ont été intégrés dans la coordination et leurs effets pris en compte. La procédure suit son cours.</p> <p>Si des projets d'infrastructures nouvelles deviennent réalité, une nouvelle coordination devra avoir lieu sur tous les thèmes concernés par le projet (périmètre, bruit, obstacles, etc.). Le cas échéant, le PSIA sera adapté et une procédure d'approbation des plans sera menée.</p> <p>Exposition au bruit: Le développement possible de l'aéroport est fonction des territoires exposés au bruit. Le calcul des courbes de bruit prend en compte différents éléments. Le nombre de mouvements est l'un de ceux-ci; les autres sont: la composition de la flotte, la répartition des mouvements dans le temps et les routes de vol. Si un des éléments change notablement, de nouvelles courbes doivent être calculées.</p> <p>La courbe de bruit représentée sur la carte (55 dB(A)) montre la valeur de planification pour un degré de sensibilité II (VP DS II) selon l'OPB, état au 1^{er} juin 2001. Cette courbe symbolise toutes les autres courbes de bruit (VP DS III et IV, valeurs limites d'immission et d'alarme des DS II à IV).</p>	INSTANCES RESPONSABLES <i>Office fédéral compétent:</i> Office fédéral de l'aviation civile (OFAC), 3003 Berne <i>Exploitant d'aérodrome:</i> ARESA Aéroport des Eplatures, Bd des Eplatures 56, 2300 La Chaux-de-Fonds		

Dans sa décision d'approuver le règlement d'exploitation du 31.08.01, l'OFAC demandait de réétudier l'ensemble de la situation du bruit et d'actualiser les calculs de bruit dans le cadre de la procédure d'approbation des plans pour le projet de prolongement de piste.

Dans la précédente fiche par installation PSIA (2002) la courbe était fixée de manière provisoire (coordination en cours). Il était mentionné que la nouvelle courbe de bruit proviendrait du rapport d'impact du projet de prolongement de piste et qu'elle serait fixée après la procédure d'approbation des plans (autorisation délivrée le 15 mars 2002).

La nouvelle courbe de bruit, désormais fixée dans la catégorie «coordination réglée», découle de ces travaux. Elle montre les territoires exposés au bruit selon les prévisions 2010 pour l'aviation civile (20'250 mouvements). Elle est de dimension plus restreinte que la courbe provisoire précédente, ce qui réduit les conflits potentiels en matière d'utilisation du sol.

La courbe fixée servira de base à l'établissement d'un nouveau cadastre d'exposition au bruit.

Limitation d'obstacles:

Le territoire avec limitation d'obstacles correspond au pourtour de la surface de limitation d'obstacles selon le plan des zones de sécurité de décembre 1978.

Protection de la nature et du paysage, environnement:

En terme de revalorisation écologique, il faut distinguer entre les mesures de remplacement liées à un projet et les mesures de compensation selon la conception «Paysage Suisse» (mesure 6.03) qui dépendent prioritairement de l'exploitant. Dans les deux cas, les mesures concrètes sont décidées dans le cadre d'une procédure (approbation selon le droit fédéral de l'aviation ou autorisation selon le droit cantonal).

Les mesures de compensation écologiques doivent être réalisées prioritairement à l'intérieur du périmètre d'aérodrome. Si nécessaire, des mesures à l'extérieur du périmètre peuvent également être prises en considération. L'étendue de la compensation devrait représenter environ 12% de la surface délimitée par le périmètre d'aérodrome (valeur indicative). Cette proportion ne doit pas être considérée comme une exigence ferme; à côté des possibilités liées à la nature et à l'exploitation, la mise en place de mesures de compensation écologique doit en plus tenir compte de l'intensité d'utilisation de l'installation.

La compensation écologique se déroule en premier lieu sur une base volontaire mais pourra lier les parties dans le cadre d'une procédure d'approbation des plans de construction. L'exploitant détermine à l'aide d'un concept comment, sous quelle forme et avec quels moyens, il entend réaliser la compensation écologique.

Un concept de valorisation devra être établi pour l'installation dans son ensemble et assorti d'un catalogue de mesures de compensation. Ce concept sera élaboré dans le cadre de la demande d'approbation des plans pour le hangar. La mise en place des mesures sera déterminée dans le cadre des procédures d'approbation des plans à venir.

Sous la responsabilité de l'OFAC, les instances de la Confédération concernées par la revalorisation écologique ont défini les principes et lignes directrices applicables en l'espèce. Elles ont élaboré un document d'aide à la compensation écologique (cf. «La compensation écologique sur les aérodromes. Recommandations. Environnement pratique 2004»). Les besoins de l'agriculture ont été pris en compte.

Indications complémentaires quant aux objets de protection d'importance nationale désignés sur la carte par un numéro:

IFP: 1006 Vallée du Doubs

En attendant les résultats des études en cours sur les précautions de survol des objets IFP, l'exploitant doit sensibiliser les pilotes au départ de son installation afin qu'ils évitent le survol de la vallée du Doubs à trop basse altitude.

L'aéroport se trouve complètement à l'intérieur d'une aire d'alimentation Z_u . Il n'existe à première vue pas de conflits directs identifiés entre l'exploitation aéronautique et la protection des eaux. Il faudra cependant tenir compte de la présence de l'aire d'alimentation dans les futurs projets et lors de l'exploitation.

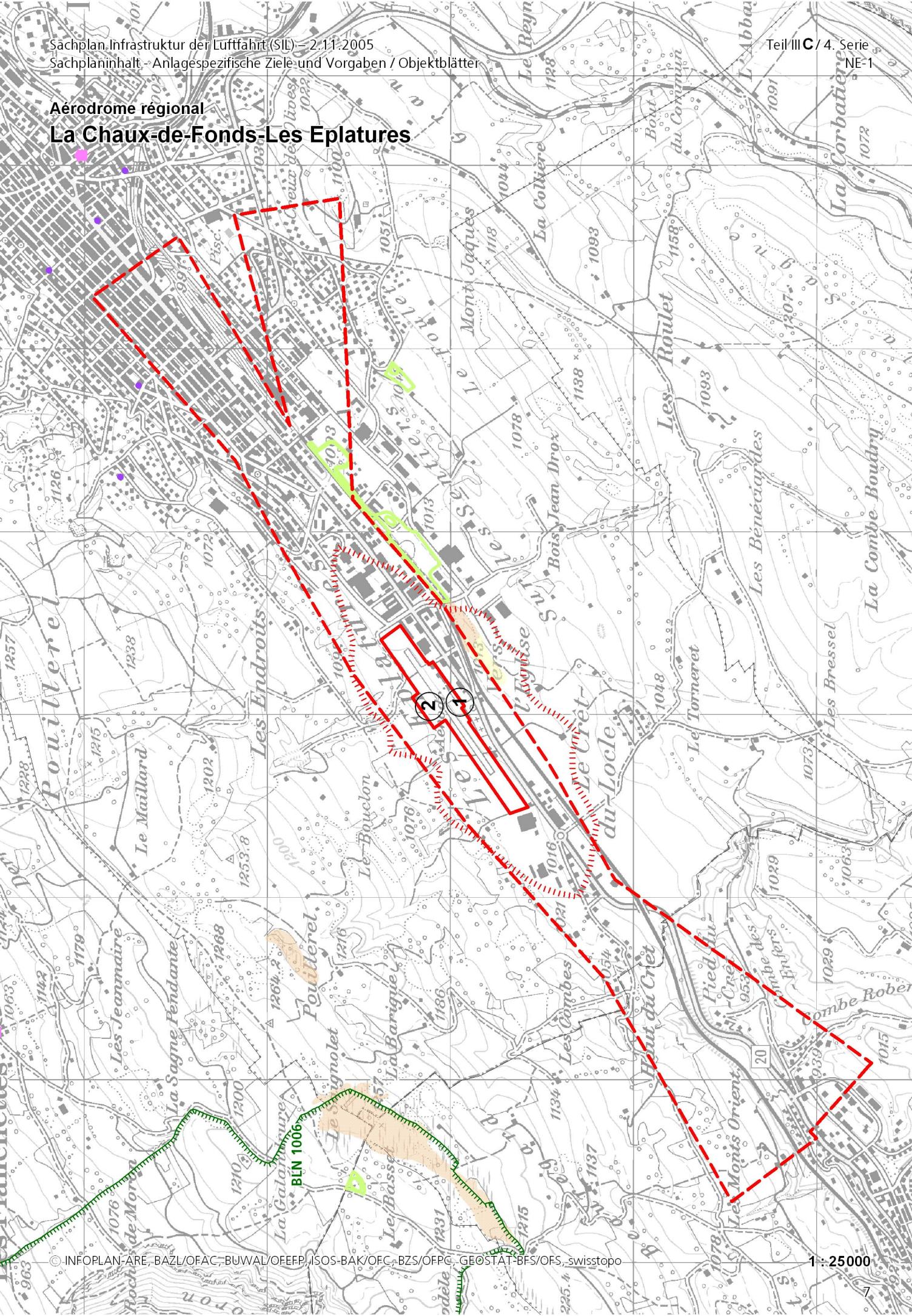
Lors d'éventuels futurs projets de construction, il faudra vérifier si l'installation se trouve dans le domaine d'application de l'Ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM).

Equipement:

Selon les principes du PSIA, les installations du type des Eplatures se doivent d'être reliées à un réseau de transports en commun performant. Une nouvelle halte ferroviaire «Les Eplatures», à proximité de l'aéroport, est inscrite dans le projet Trans-RUN en cours. Le canton poursuit ses réflexions sur différentes variantes en relation avec la présence d'un futur pôle de développement économique.

Aérodrome régional

La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures



Installation: **Môtiers** **NE-2**

Réseau partiel: Champ d'aviation

S I T U A T I O N I N I T I A L E		
Informations générales et données techniques:		Renvois: Réseau champs d'aviation III-B4
<ul style="list-style-type: none">- Canton: Neuchâtel- Commune de site: Môtiers (NE)- Communes avec limitation d'obstacles: Boveresse, Couvet, Môtiers (NE)- Communes avec exposition au bruit: Môtiers (NE)- Prestations de trafic:<ul style="list-style-type: none">- moyenne 4 ans: 2'436 (1999-2002)- max. 10 ans: 4'872 (1993)- base de référence CB: 5'176 (1990)- potentiel PSIA: 6'000 (2010)		Documents de base: <ul style="list-style-type: none">- autorisation d'exploitation du 5.02.1970- règlement d'exploitation du 25.09.1973- cadastre d'exposition au bruit de mars 1993- cadastre de limitation d'obstacles du 23.08.1994- protocole de coordination de novembre 2004
Rôle et fonction de l'installation: Champ d'aviation existant depuis 1961 et servant avant tout à l'aviation sportive. Il est destiné au vol à moteur et à voile, à l'instruction, aux vols d'hélicoptères, à la voltige et occasionnellement au parachutisme.		
Etat de la coordination: Les <i>fonction et développement</i> de l'aérodrome selon le PSIA sont coordonnés avec la stratégie de développement de l'exploitant et les principes directeurs du canton. Les prévisions de trafic 2010 (potentiel PSIA) correspondent à ces objectifs généraux de développement. <i>L'infrastructure, le périmètre et l'exploitation</i> de l'installation sont pour l'essentiel coordonnés, en partenariat avec le canton et les communes, avec les utilisations adjacentes. Les problèmes potentiels en relation avec les utilisations voisines doivent en règle générale être réglés au niveau cantonal. <i>Procédures en cours:</i> la future demande d'approbation des plans pour la reconstruction du club-house doit être menée à terme. Cette demande a également été coordonnée dans le cadre du protocole de coordination. Les <i>surfaces vertes</i> de l'installation seront valorisées selon la conception «Paysage Suisse» et les principes correspondants du PSIA (en particulier en termes d'extensification).		

D E C I S I O N S	P/CR	CC	IP
Fonction de l'installation: <p>Champ d'aviation destiné au vol à moteur et à voile, à l'instruction, aux vols d'hélicoptères, à la voltige et, occasionnellement, au parachutisme. Il sert essentiellement à couvrir les besoins privés, notamment ceux liés à l'aviation sportive, et à la formation aéronautique.</p> <p>Le développement de l'installation est limité par la nécessité de respecter impérativement la législation sur la protection de l'environnement en vigueur.</p>	•		
Conditions générales de l'exploitation: <p>L'exploitation se poursuit dans le cadre actuel. Les valeurs limites en matière de protection de l'environnement doivent être respectées. Afin de diminuer la charge sonore, l'exploitant prend toutes les dispositions d'exploitation possibles conformément au principe de précaution et en contrôle l'efficacité.</p>	•		
Périmètre d'aérodrome: <p>Périmètre: voir carte. Le périmètre fixé englobe les constructions et les installations nécessaires à l'exploitation aéronautique, en incluant le projet de reconstruction du club-house.</p> <p>A terme, un espace au nord-est de la piste pourrait être aménagé et utilisé à des fins aéronautiques (stopway). Ce projet nécessitera la redéfinition du périmètre d'aérodrome.</p>	•		•
Exposition au bruit: <p>Territoires exposés au bruit: voir carte. La courbe de référence correspond au cadastre d'exposition au bruit de 1993.</p>	•		
Aire de limitation d'obstacles: <p>Territoires concernés par la limitation d'obstacles: voir carte. La ligne de référence se fonde sur le cadastre de limitation d'obstacles de 1994.</p>	•		
Protection de la nature et du paysage: <p>Les surfaces que l'aviation n'utilise pas dans l'aire d'aérodrome doivent être mises en valeur sous l'angle écologique – sous réserve des prescriptions de sécurité et des besoins de développement de l'aviation.</p> <p>L'exploitant examine la possibilité de mettre en place des surfaces de compensation écologique sur l'aérodrome et définit la façon de procéder avec la commune et les instances concernées de la Confédération et du canton. Les besoins de l'agriculture seront pris en compte.</p>	•		

EXPLICATIONS	INSTANCES RESPONSABLES
<p>Fonction de l'installation, exploitation: Pas de développement prévu de l'installation. Le cadre actuel reste inchangé (fonction et exploitation).</p> <p>Périmètre d'aérodrome, infrastructure: Le canton et les communes concernées sont invités à reprendre le périmètre fixé dans le PSIA dans leurs instruments d'aménagement du territoire comme information. Le projet de reconstruction du club-house a été intégré dans la coordination et ses effets pris en compte. A titre d'information, il existe encore le projet de créer une surface potentiellement disponible au nord-est, et en prolongement de la piste, surface plane en vue d'améliorer la sécurité (p. ex. atterrissage trop long). La distance disponible pour les atterrissages en piste 05 et les décollages en piste 23 serait augmentée. L'emplacement des seuils de piste resterait inchangé. De part et d'autre de cette surface nouvelle (parallèlement à l'axe de la piste), il est prévu de développer des surfaces de compensation écologique. La maîtrise foncière des terrains n'est pas encore assurée. La faisabilité technique du projet doit encore être étudiée, en particulier en raison de la présence de la route d'accès aux installations de l'aérodrome. A l'instar du projet ci-dessus, si des projets futurs d'infrastructures deviennent réalité, une nouvelle coordination devra avoir lieu sur tous les thèmes concernés par le projet (périmètre, bruit, obstacles, etc.). Le cas échéant, le PSIA sera adapté et une procédure d'approbation de plans sera menée.</p> <p>Exposition au bruit: Le développement possible de l'aéroport est fonction des territoires exposés au bruit. Le calcul des courbes de bruit prend en compte différents éléments. Le nombre de mouvements est l'un de ceux-ci; les autres sont: la composition de la flotte, la répartition des mouvements dans le temps et les routes de vol. Si l'un des éléments change notablement, de nouvelles courbes doivent être calculées. La courbe de bruit représentée sur la carte (55 dB(A)) montre la valeur de planification pour un degré de sensibilité II (VP DS II) selon l'OPB, état au 21 septembre 2004. Cette courbe symbolise toutes les autres courbes de bruit (VP DS III et IV, valeurs limites d'immission et d'alarme des DS II à IV). La courbe de bruit (55 dB) de la carte montre les territoires exposés au bruit selon les prévisions 2010, soit la situation future du nombre de mouvements (6'000). Elle correspond au cadastre d'exposition au bruit de 1993 basé sur 5'176 mouvements. La différence du nombre de mouvements avec le potentiel PSIA n'est pas significative et ne nécessite pas de nouveaux calculs de bruit détaillés. Le cadastre d'exposition au bruit de 1993 reste donc en vigueur sans adaptation pour autant que les conditions d'exploitation restent identiques; la courbe de 55 dB(A) devient la courbe de référence PSIA. A ce jour, la flotte utilisant l'aérodrome n'a pas subi de modification par rapport à celle définie pour le calcul de bruit. L'exploitant a déjà pris des mesures relatives au principe de précaution. La situation a été améliorée: un silencieux a été posé sur le moteur d'un avion basé. En outre, l'exploitant s'engage à informer régulièrement et à communiquer à la commune les grandes lignes de l'exploitation ainsi que les mesures prises en vue de maîtriser la charge sonore autour de l'aérodrome.</p>	<p><i>Office fédéral compétent:</i> Office fédéral de l'aviation civile (OFAC), 3003 Berne</p> <p><i>Exploitant d'aérodrome:</i> Aéro-Club du Val-de-Travers, Case postale 15, 2112 Môtiers</p>

Limitation d'obstacles:

Le territoire avec limitation d'obstacles correspond au pourtour de la surface de limitation d'obstacles selon le cadastre de limitation d'obstacle du 23.08.1994. Les surfaces de limitation d'obstacles sont représentées jusqu'à une hauteur de 60 m sur sol.

Protection de la nature et du paysage, environnement:

En terme de revalorisation écologique, il faut distinguer entre les mesures de remplacement liées à un projet et les mesures de compensation selon la conception «Paysage Suisse» (mesure 6.03) qui dépendent prioritairement de l'exploitant. Dans les deux cas, les mesures concrètes sont décidées dans le cadre d'une procédure (approbation selon le droit fédéral de l'aviation ou autorisation selon le droit cantonal).

Les mesures de compensation écologiques doivent être réalisées prioritairement à l'intérieur du périmètre d'aérodrome. Si nécessaire, des mesures à l'extérieur du périmètre peuvent également être prises en considération. L'étendue de la compensation devrait représenter environ 12% de la surface délimitée par le périmètre d'aérodrome (valeur indicative). Cette proportion ne doit pas être considérée comme une exigence ferme; à côté des possibilités liées à la nature et à l'exploitation, la mise en place de mesures de compensation écologique doit en plus tenir compte de l'intensité d'utilisation de l'installation.

La compensation écologique se déroule en premier lieu sur une base volontaire mais pourra lier les parties dans le cadre d'une procédure d'approbation des plans de construction. L'exploitant détermine à l'aide d'un concept comment, sous quelle forme et avec quels moyens, il entend réaliser la compensation écologique.

Un concept de valorisation devra être établi pour l'installation dans son ensemble et assorti d'un catalogue de mesures de compensation. La mise en place des mesures sera déterminée dans le cadre des procédures d'approbation des plans à venir.

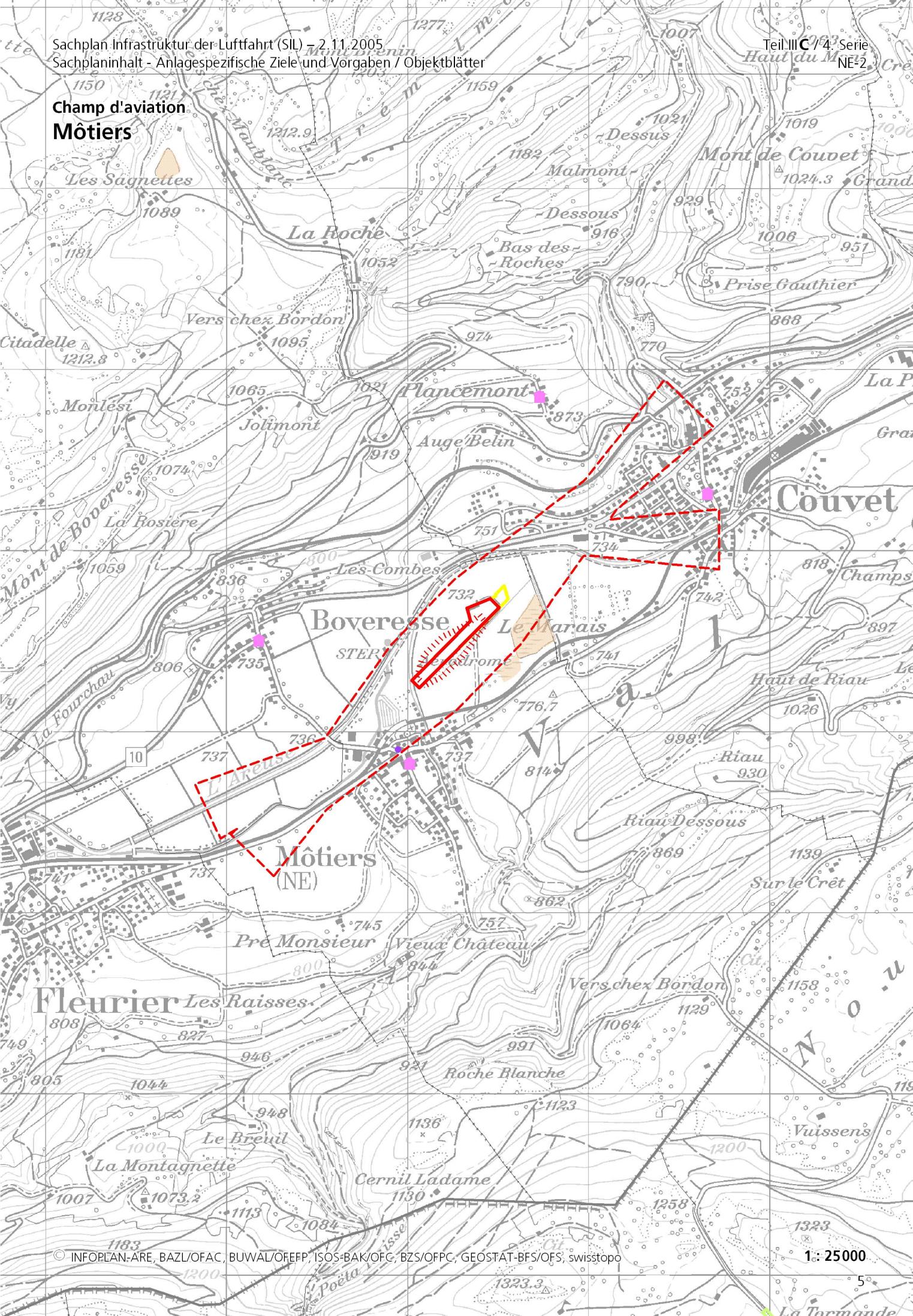
Sous la responsabilité de l'OFAC, les instances de la Confédération concernées par la revalorisation écologique ont défini les principes et lignes directrices applicables en l'espèce. Elles ont élaboré un document d'aide à la compensation écologique (cf. «*La compensation écologique sur les aérodromes. Recommandations. L'environnement pratique 2004*»). Les besoins de l'agriculture ont été pris en compte.

Pour le développement des aérodromes, il faut respecter un espace minimum nécessaire à la protection contre les crues et aux fonctions naturelles des cours d'eau selon l'art. 21 de l'Ordonnance sur l'aménagement des cours d'eau (OACE).

Equipement:

Pas de modification dans le domaine de la desserte (accès par la route).

Champ d'aviation Môtiers



Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenu du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter
périmètre d'aérodrome
perimetro dell'aerodromo

Festsetzung
coordination réglée
dato acquisito



Zwischenergebnis
coordination en cours
risultato intermedio



Vororientierung
information préalable
informazione preliminare



Gebiet mit Hindernisbegrenzung
territoire avec limitation d'obstacles
area con limitazione degli ostacoli



Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)
territoire exposé au bruit (VP DS II)
area con esposizione al rumore (VP GS II)



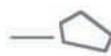
Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo

1

...

...

Inhalte anderer Sachpläne Contenu d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Waffen- und Schiessplätze
places d'armes et de tir
piazze d'armi e di tiro



Militärflugplätze
aérodromes militaires
aerodromi militari

AlpTransit



Übertragungsleitungen (Projekte)
lignes de transport d'électricité (projets)
elettrodotti (progetti)

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt
objet IFP
oggetto IFP



Moorlandschaft
site marécageux
zona palustre



Flachmoor
bas-marais
palude



Hoch- und Übergangsmoor
haut-marais et marais de transition
torbiera alta e torbiera di transizione



Auengebiet
zone alluviale
zona golendale



Wasser- und Zugvogelreservat
réserve d'oiseaux d'eau et de migrateurs
riserva di uccelli aquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet
district franc
bandita



Amphibienlaichgebiet: Kern- und Umgebungszone
site de reproduction de batraciens: zone centrale et périphérique
sito di riproduzione di anfibi: zona centrale e periferica



Kulturgut
bien culturel
bene culturale



ISOS-Objekt
objet ISOS
oggetto IAMP

Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti



Landesgrenze
frontière nationale
confine nazionale



Kantongrenze
limite de canton
confine cantonale



Gemeindegrenze
limite de commune
confine comunale

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden

Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.

Gemeinden mit Hindernisbegrenzung

Gemeinden, deren Gebiet von der im SIL festgelegten Hindernisbegrenzung betroffen ist. Die Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisflächen gemäss Sicherheitszonenplan, bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisflächen gemäss Hindernisbegrenzungskataster (beschränkt auf eine Höhe von 60 m über Grund).

Gemeinden mit Lärmbelastung

Gemeinden, deren Gebiet von der im SIL festgelegten Lärmbelastungskurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (gemäss Lärmschutzverordnung; LSV) betroffen ist.

Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre

durchschnittliche Zahl der jährlichen Flugbewegungen der letzten vier Jahre.

- max. 10 Jahre

grösste Zahl der jährlichen Flugbewegungen in den letzten 10 Jahren (mit Betriebsjahr).

- Datenbasis LBK

Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.

- Potential SIL

Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.

Festlegungen

- Grundsätze G
- Festsetzungen F
- Zwischenergebnisse Z
- Vororientierungen V

Grundsätze

G

Grundsätze sind Festlegungen, die keiner räumlichen Abstimmung bedürfen oder die sich nicht auf konkrete räumliche Abstimmungsfragen beziehen; sie sind einer Festsetzung gleichgestellt.

Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Erläuterungsbericht nach Art. 16 RPV

Inhalt Erläuterungsbericht

- 1 Anlass und Gegenstand der Planung
- 2 Planungsablauf
- 3 Zusammenarbeit
- 4 Anhörung und Mitwirkung
- 5 Berücksichtigung der Anträge
- 6 Entscheid des Bundesrates

1 Anlass und Gegenstand der Planung

Für die Erarbeitung und Verabschiedung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) wurde ein schrittweises Vorgehen gewählt. In einem ersten Schritt verabschiedete der Bundesrat am 18. Oktober 2000 den Konzeptteil mit den Sachplanteilen

- I Allgemeines (Einleitung und Lesehilfe)
- II Luftfahrtinfrastruktur – Stand und prognostizierte Entwicklungen
- IIIA Grundsätze zur Handhabung des SIL
- IIIB Konzeptionelle Ziele und Vorgaben zur Luftfahrtinfrastruktur

In einer zweiten Phase wird nun, wiederum schrittweise, der Teil

- IIIC Anlagespezifische Ziele und Vorgaben

mit den Objektblättern für jede Anlage festgelegt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist beauftragt, diesen Sachplanteil in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen zu erarbeiten.

Die drei bisherigen Objektblattserien mit insgesamt 22 Anlagen, davon neun Regionalflugplätze, ein zivil mitbenützter Militärflugplatz, acht Flugfelder, zwei Segelflugfelder, ein Heliport und ein Winterflugfeld, verabschiedete der Bundesrat am 30. Januar 2002, am 14. Mai 2003 und am 18. August 2004.

Die vorliegende vierte Serie enthält folgende 11 Anlagen:

	Kanton	Anlage	Teilnetz
Neue Objektblätter	ZH	Hasenstrick	Flugfeld
Anpassungen	BE	Courtelary	Champ d'aviation pour vol à voile
		Biel-Kappelen	Flugfeld
		Langenthal	Flugfeld
		St.Stephan	Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)
	TG	Amlikon	Segelflugfeld
		Lommis	Flugfeld
		Sitterdorf	Flugfeld
	NE	Môtiers	Champ d'aviation
	BE	Interlaken	Heliport (ehemaliger Militärflugplatz)
	NE	La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures	Aérodrome régional

Die ursprünglich in der vierten Serie enthaltenen Objektblätter zu den ehemaligen Militärflugplätzen Saanen (BE) und Zweisimmen (BE) wurden zurückgestellt.

2 Planungsablauf

Federal leadership

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Prior steps

1989 Realisierungsprogramm zur Raumordnungspolitik: erste Zielsetzung für ein nationales Flugplatzkonzept

1990–94 Revision Luftfahrtgesetz

1994 Flugplatzkonzept: Vorarbeiten, erste Umfrage bei Kantonen, Gemeinden und Flugplatzhaltern (Grundlagenbeschaffung)

1996 Realisierungsprogramm 1996–1999 zur Raumordnungspolitik: konkretisierter Auftrag des Bundesrates für einen Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

1997/98 Konzeptarbeiten und Datenerfassung
Bericht des BRP über die Merkmale des Instrumentes «Konzepte und Sachpläne des Bundes» mit Grundsätzen für die Erarbeitung, Verabschiedung und Anwendung

1998 Konfliktfassung, erste Gesprächsrunde mit Kantonen, Gemeinden und Flugplätzen
Erster Sachplanentwurf – Stand 30.9.98

1999 Öffentliche Auflage, Anhörung der Behörde und Mitwirkung der Bevölkerung
Auswertung der rund 17'500 Stellungnahmen
Veröffentlichung des Mitwirkungsergebnisses im Internet
Erfassung der aus der Mitwirkung hervorgegangenen Grundsatzfragen
Einleitung zweistufige Bereinigung

2000 Erster Überarbeitungsschritt:
Allgemeine und konzeptionelle Teile I bis IIIB
- Bereinigungsgespräche mit allen Kantonen und interessierten Bundesstellen
- Sachplanentwurf Teile I bis IIIB vom 28.4.2000
- Nochmalige Anhörung der Kantone und Ämterkonsultation (Behördenverfahren)
- 18. Oktober: Verabschiedung durch den Bundesrat

2001 Zweiter Überarbeitungsschritt:
Anlagespezifischer Teil IIIC 1. Serie
- Festlegung des Vorgehens zur räumlichen Abstimmung der Flugplatzanlagen mit der umgebenden Nutzung (Merkblatt Koordinationsprotokoll)
- Einleitung Koordinationsprozesse 1. Serie gemäss Merkblatt
- Erstellung und Abschluss der Koordinationsprotokolle in Zusammenarbeit mit den beteiligten Planungsträgern Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Flugplatzhalter
- Entwurf der überarbeiteten Objektblätter vom 21.8.2001
- Nochmalige Anhörung der Kantone und Ämterkonsultation (Behördenverfahren)

2002 30. Januar: Verabschiedung durch den Bundesrat

2002/03 Anlagespezifischer Teil III C 2. Serie

- Einleitung Koordinationsprozesse 2. Serie gemäss Merkblatt
- Erstellung und Abschluss der Koordinationsprotokolle in Zusammenarbeit mit den beteiligten Planungsträgern Bund, Kantone und Gemeinden sowie Flugplatzhalter
- Entwurf der überarbeiteten Objektblätter vom 30.09.02
- Nochmalige Anhörung der Kantone und Ämterkonsultation (Behördenverfahren)

2003 14. Mai: Verabschiedung durch den Bundesrat

2003/04 Anlagespezifischer Teil III C 3. Serie

- Einleitung Koordinationsprozesse 3. Serie gemäss Merkblatt
- Erstellung und Abschluss der Koordinationsprotokolle in Zusammenarbeit mit den beteiligten Planungsträgern Bund, Kantone und Gemeinden sowie Flugplatzhalter
- Entwurf der überarbeiteten Objektblätter vom Juni 2003 (Lugano-Agno), 31.07.03 (Bressaucourt) und 11.02.2004 (übrige Anlagen)
- Nochmalige Anhörung der Kantone und Ämterkonsultation (Behördenverfahren); Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Anlage Bressaucourt

2004 18. August: Verabschiedung durch den Bundesrat

2004/05 Anlagespezifischer Teil III C 4. Serie

- Einleitung Koordinationsprozesse 4. Serie gemäss Merkblatt
- Erstellung und Abschluss der Koordinationsprotokolle in Zusammenarbeit mit den beteiligten Planungsträgern Bund, Kantone und Gemeinden sowie Flugplatzhalter
- Entwurf der überarbeiteten Objektblätter vom 25.01.05 (Courtelary und Môtiers), 16.03.05 (La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures) und 4.11.2004 (übrige Anlagen)
- Nochmalige Anhörung der Kantone, Ämterkonsultation (Behördenverfahren) und öffentliche Mitwirkung zu den Objektblättern Interlaken, Saanen, St.Stephan und Zweisimmen

2005 2. November: Verabschiedung durch den Bundesrat. Der Entscheid zu den Objektblättern Saanen und Zweisimmen wird zurückgestellt.

Weitere Schritte

2005/06 Anlagespezifischer Teil III C - weitere Serien

3 Zusammenarbeit

Grundlage für die Erarbeitung der Objektblätter war das im Konzeptteil des SIL verlangte Koordinationsprotokoll zur räumlichen Abstimmung (Teil III A-3). Dieses Koordinationsprotokoll hält die Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Planungsträgern fest:

- zuständige Bundesstellen
 - Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL, Federführung)
 - Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
 - Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
- zuständige Stellen der betroffenen Kantone (in der Regel die Raumplanungsfachstelle)
- betroffene Gemeinden
- Anlagebetreiber (Flugplatzhalter)

4 Anhörung und Mitwirkung

Im ersten Quartal 1999 wurden in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Anhörung der betroffenen Gemeinden und die Mitwirkung der Bevölkerung zum ersten SIL-Entwurf (Konzept- und Objektteil) vom 30. September 1998 durchgeführt.

Für die überarbeiteten Objektblätter der vierten Serie wurden die Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie die Ämterkonsultation auf Bundesebene im ersten Quartal 2005 durchgeführt. Gleichzeitig wurde für die Objektblätter der ehemaligen Militärflugplätze Interlaken, Saanen, St. Stephan und Zweisimmen eine zweite Information und Mitwirkung der Bevölkerung durchgeführt.

Die Kantone prüften, ob die vorliegenden Objektblätter mit den Zielen und Grundsätzen ihrer Richtplanung übereinstimmen und keine Widersprüche zum gültigen Richtplan bestehen.

Die Bundesstellen prüften, ob die Objektblätter mit den Zielen und Grundsätzen ihrer Sachbereichsplanung übereinstimmen und keine Widersprüche zu den bestehenden Konzepten und Sachplänen nach Artikel 13 RPG bestehen.

Die Anhörung und Mitwirkung konnte im Mai 2005 abgeschlossen werden. Die Anträge sowie die Art der Berücksichtigung sind nachfolgend zusammengestellt.

5 Berücksichtigung der Anträge

5.1 Anhörung

* Der Bundesrat hat den Entscheid zu den Objektblättern Saanen und Zweisimmen zurückgestellt.
(vgl. Kap. 6 Erläuterungsbericht)

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
ARE Bundesamt für Raumentwicklung / Office fédéral du développement territorial / Ufficio federale dello sviluppo territoriale		

Die Anträge wurden bereits im Rahmen der Vorvernehmlassung behandelt. / Les propositions ont déjà été intégrées dans les projets de fiches mis en consultation.

BAK Bundesamt für Kultur / OFC Office fédéral de la culture / UFC Ufficio federale della cultura

Keine Anträge und Bemerkungen /
aucune proposition ni remarque

BAV Bundesamt für Verkehr / OFT Office fédéral des transports / UFT Ufficio federale dei trasporti

1	Saanen* und Zweisimmen* Ev. Tangierung von Vorhaben der Privatbahnen MOB mit dem Flugplatzperimeter: «Der Betrieb der Flugfelder darf die Infrastrukturanlagen und den Betrieb der Bahnen nicht einschränken oder gefährden. Hierzu sind die Flugplatzperimeter und die Gebiete mit Hindernisbegrenzung zu überprüfen und im Konfliktfall im Einvernehmen mit den Bahnen anzupassen.»	keine	Zwischen dem Flug- und dem Bahn- betrieb bestehen heute keine Konflikte. Der bestehende Betrieb auf den Flug- plätzen wird nicht verändert. Die Ab- stimmung mit den Infrastrukturanlagen der Bahn ist im Rahmen der Umnut- zungsverfahren im Detail zu überprüfen.
2	Interlaken, Saanen*, Zweisimmen* und St. Stephan Ev. Tangierung von Vorhaben der Privatbahnen BOB, MOB und BLS mit der Hindernisbegrenzung: «Der Betrieb der Flugfelder darf die Infrastrukturanlagen und den Betrieb der Bahnen nicht einschränken oder gefährden. Hierzu sind die Flugplatzperimeter und die Gebiete mit Hindernisbegrenzung zu überprüfen und im Konfliktfall im Ein- vernehmen mit den Bahnen anzupassen.»	keine	Zwischen dem Flug- und dem Bahn- betrieb bestehen heute keine Konflikte. Der bestehende Betrieb auf den Flug- plätzen wird nicht verändert. Die Ab- stimmung mit den Infrastrukturanlagen der Bahn ist im Rahmen der Umnut- zungsverfahren im Detail zu überprüfen.
3	Berücksichtigung des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL)	keine	Der SÜL ist berücksichtigt.
4	Courteulary et Môtiers Ev. Tangierung von Vorhaben der SBB und TRN mit der Hindernisbegrenzung: «Der Betrieb der Flugfelder darf die Infrastrukturanlagen und den Betrieb der Bahnen nicht einschränken oder gefährden. Hierzu sind die Flugplatzperimeter und die Gebiete mit Hindernisbegrenzung zu überprüfen und im Konfliktfall im Ein- vernehmen mit den Bahnen anzupassen.»	aucune	Il n'y a actuellement pas de conflit entre l'exploitation aéronautique et l'exploitation du rail. La limitation d'obstacles est respectée dans les deux cas.

BBL Bundesamt für Bauten und Logistik / OFCL Office fédéral des constructions et de la logistique / UFCL Ufficio federale delle costruzioni e della logistica

1	Keine Anträge und Bemerkungen / aucune proposition ni remarque	
2	Les Eplatures Projet Météo Suisse	

BFE Bundesamt für Energie / OFEN Office fédéral de l'énergie / UFE Ufficio federale dell'energia

1	Biel-Kappelen - Koordination mit SÜL: Frühzeitige Abstimmung des durch die SBB im SÜL angemeldeten Umbau- projektes im Leitungsabschnitt Kallnach- Merzlingen, welches höhere Mästen vorsieht, die den Flugbetrieb tangieren.	keine	Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung des Flugplatzes Biel-Kappelen ist durch das Umbauprojekt nicht tangiert. Im Übrigen ist die Abstimmung zwischen Übertragungsleitungsprojekten und Flugbetrieb (Hindernisse >25 m) durch das ordent-
---	---	-------	--

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
<hr/>		
BLW Bundesamt für Landwirtschaft / OFAG Office fédéral de l'agriculture / UFAG Ufficio federale dell'agricoltura		liche Anhörungsverfahren sichergestellt.
1 Courtelary, Langenthal, Môtiers, Amlikon, Lommis, Sitterdorf		
Sicherstellung des im Sachplan FFF zugewiesenen Anteils am Mindestumfang der FFF durch die Standortkantone (falls FFF tangiert werden).	Amlikon, Sitterdorf, Lommis, Courtelary, Môtiers: keine	Amlikon, Sitterdorf, Lommis: Im Rahmen der Koordination wurde eine erste Interessenabwägung vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass das kantonale Kontingent an Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Sachplan eingehalten werden kann. In den Erläuterungen im Objektblatt ist weiter erwähnt, dass im Falle einer Beanspruchung von FFF eine Ersatzregelung nach Vorgabe des Kantons zu treffen sei. Im SIL wird davon ausgegangen, dass diese Ersatzregelung die Vorgaben der zuständigen Bundesstellen berücksichtigt.
«Im Rahmen der vorliegenden Anpassungen des SIL hat der [Standort-]Kanton den Nachweis der Interessenabwägung zugunsten resp. zulasten der Beanspruchung von FFF zu erbringen. Wird der Nachweis zulasten der FFF erbracht, so hat der Kanton Ersatz für die FFF nach folgendem Grundsatz zu bezeichnen: Flächen, welche neu den FFF zugerechnet werden sollen, müssen - sämtliche FFF-Qualitätskriterien erfüllen; - eine Nutzung aufweisen, welche das Fruchtbarkeitspotenzial langfristig erhält; und - durch raumplanerische Massnahmen gesichert werden.»	Langenthal: Das Projekt zur Pistenbefestigung soll so angepasst werden, dass keine FFF mehr betroffen sind. Der Flugplatzperimeter im Objektblatt wird entsprechend angepasst.	Langenthal: Der Antrag wird gegenstandslos.
		Courtelary: dans le cadre de la coordination il a été confirmé, que le quota cantonal des surfaces d'assoulement (SDA) serait respecté.
		Môtiers: dans le cadre de la coordination, il a été montré que les utilisations aéronautiques sont en principe compatibles avec les SDA partiellement touchées.
2 Hasenstrick, Interlaken, Courtelary, Biel-Kappelen, Langenthal, Saanen*, St. Stephan, Zweisimmen*, Amlikon, Lommis, Sitterdorf, Môtiers		
Ökologische Aufwertung von Flächen auf dem Flugplatz auch unter Vorbehalt der Anforderungen der Landwirtschaft.	keine	In den Festlegungen zum Natur- und Landschaftsschutz ist bereits explizit aufgeführt, dass die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung bei der ökologischen Aufwertung zu berücksichtigen sind.
«Gemäss den „Festlegungen“ im Objektblatt sollen luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz ökologisch aufgewertet werden. Uns ist nicht bekannt, ob dabei Flächen tangiert werden, die vom Kanton als FFF ausgeschieden wurden. Sollte es sich um FFF handeln, dürfen die ökologischen Ausgleichs- und Aufwertungsmassnahmen keinesfalls die Nutzungseignung des Bodens für den Ackerbau (Bodenqualität) beeinträchtigen, damit die Rückführbarkeit in ackerfähige Böden gewährleistet bleibt. Da es sich beim Schutz der FFF um ein nationales Interesse handelt, beantragen wir im Abschnitt „Natur- und Landschaftsschutz“ die gleichrangige Erwähnung mit den Anforderungen der Luftfahrt: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) und der Landwirtschaft (Bewirtschaftungsfordernisse, Rückführbarkeit von Fruchtfolgeflächen) ökologisch aufgewertet werden.»		
3 Lommis		
Verlust an FFF bei Befestigung der Flugpiste	keine	Wie in den Rahmenbedingungen zum

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen	
Propositions	Modification du PSIA	Remarques	
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni	
	te von mehr als 1 ha mit einem Hartbelag. «Im Rahmen der vorgesehenen UVP sind die Kriterien „Boden“ und „FFF-Verlust“ als Umweltanliegen zu behandeln und entsprechend zu gewichten. Im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen gilt das Verursacherprinzip. Wenn an bestehenden kulturtechnischen Anlagen (Güterwege, Drainageleitungen, etc.) Schäden entstehen, hat sie der Verursacher zu seinen Lasten zu ersetzen. Zur Feststellung allfälliger Schäden empfehlen wir Zustandserhebungen vor und nach den Bauarbeiten sowie den Einbezug der jeweiligen Werkeigentümer.»	Betrieb festgesetzt, sind die Auswirkungen einer Pistenbefestigung auf Raum und Umwelt im Rahmen des Plan genehmigungsverfahrens (UVB) näher zu untersuchen und wenn angezeigt, mit geeigneten Massnahmen auszugleichen. Dies umfasst selbstverständlich auch die Bereiche Boden und Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen.	
4 Les Eplatures	Si des surfaces d'assolement sont touchées par la revalorisation écologique, l'affection du sol ne doit en aucun cas entraver l'agriculture. Décisions, Protection de la nature et du paysage, ajouter: «Les surfaces que l'aviation ... doivent être mises en valeur sous l'angle écologique - sous réserve des prescriptions de sécurité ... de l'aviation <u>et des contraintes liées à l'agriculture.</u> » Décisions, Protection de la nature et du paysage, ajouter: «L'exploitant examine ... Les besoins de l'agriculture seront pris en compte, <u>notamment les conditions d'exploitation et les mesures de rationalisation.</u> » Explications, Protection de la nature et du paysage, ajouter: «Sous la responsabilité ... Les besoins de l'agriculture ont été pris en compte, <u>notamment les conditions d'exploitation et les mesures de rationalisation.</u> »	Dans les fiches par objet, il est déjà mentionné (en tant que décision) que lors de l'examen de la mise en place de surfaces de compensation écologique, les besoins de l'agriculture seront pris en compte. Les indications sur la méthode sont contenues dans les recommandations des offices fédéraux en matière de compensation écologique sur les aérodromes. Dans ces recommandations, les exigences de l'agriculture sont également prises en compte. De cette manière, il est répondu aux propositions.	
1	Zu den Bereichen Natur und Landschaft, Fischerei, Luft, Boden und Sicherheit werden keine Bemerkungen angeführt. Verschiedene Anträge wurden bereits im Rahmen der Vorvernehmlassung behandelt.		
2	Übersichtskarte Gesamtnetz Flugplätze (betrifft v.a. Heliport Interlaken und die bis anhin nicht ausgewiesene Heli-Verkehrsmenge des Flugplatzes Saanen): «Die Karten auf Seite IIIB-B7-27 mit dem Netz der Heliports und im gleichen Teil die Seite IIIB1B7-29 mit den Verkehrsleistungen von Heliports sind im konzeptionellen Teil des SIL vom 18. Oktober 2000 anzupassen und zu ersetzen.»	Der ehemalige Militärflugplatz Interlaken wird im SIL neu als Heliport festgesetzt. Die Übersichtskarte Gesamtnetz im Konzeptteil des SIL wird entsprechend angepasst. Die Karten zu den Teilnetzen werden im Zuge der nächsten Gesamtnachführung angepasst.	Dem Antrag wird entsprochen. Hinweis: Die Übersichtskarte Gesamtnetz ist per November 2004 bereits aktualisiert und publiziert worden (Internet unter www.aviation.admin.ch/themen/Infrastruktur). Ebenfalls publiziert und im Internet einsehbar sind aktuelle Karten zu den Verkehrsleistungen (jährliche Bewegungszahlen nach Verkehrsarten).
3	Langenthal – Verschiebung der Pistenachse und Waldrodung: «Die Verschiebung der Pistenachse nach Norden ist derart auszustalten, dass womöglich keine Waldrodungen nötig sind. Alternativen ohne Waldrodungen sind zu prüfen. Begründung: Gemäss Art. 5 WaG sind Waldrodungen verboten und können nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.»	keine	Bei der allfälligen Verschiebung der Pistenachse handelt es sich um eine geringfügige Verschiebung innerhalb des Flugplatzperimeters, welche den Wald nicht tangiert.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
4 Amlikon – Grundwasserschutz: «Beim Objektblatt Segelflugfeld Amlikon ist darauf hinzuweisen, dass das östliche Ende des Flugfeldperimeters eine Grundwasserschutzzone S3 tangiert und somit für diese Flächen die entsprechenden Vorschriften von Anhang 4 Ziffer 221 GSchV sowie des Schutzzonenreglements der betroffenen Fassung gelten.»	keine	Das Thema Gewässerschutz wurde im Rahmen der Koordination behandelt und dargestellt. Es wurde kein Konflikt zwischen dem Flugplatzbetrieb und den Schutzgebieten festgestellt. Geltende Vorschriften sind selbstverständlich einzuhalten, auch wenn sie im SIL nicht explizit erwähnt sind.
5 Genereller Antrag zum Lärm: «Auf die Angabe der Datenbasis der alten LBK im Kapitel „Generelle Informationen – Verkehrsleistungen“ ist zu verzichten oder allenfalls zumindest zu erwähnen, dass es sich um einen alten LBK handelt. Insbesondere ist zu prüfen, ob – im Falle einer Erwähnung des alten LBK – nicht auch der neue erwähnt werden sollte.»	Bei den bestehenden Lärmbelastungskatastern (LBK) handelt es sich um gültige Dokumente, auch wenn sie inhaltlich überholt sind. Auf Flugplätzen, wo eine Anpassung des LBK erforderlich ist, wird dies in den Festlegungen unter „Lärmbelastung“ festgesetzt. In den Objektblättern Hasenstrick (ZH), Biel-Kappelen (BE), Saanen (BE) und Sitterdorf (TG) wird in den generellen Informationen (Spalte „Grundlagendokumente“) mit der Bemerkung «(Anpassung erforderlich)» zusätzlich darauf hingewiesen. In diesen Fällen wird auch darauf verzichtet, unter Verkehrsleistung die „Datenbasis LBK“ aufzuführen.	Bei den betroffenen Objektblättern wird dem Antrag entsprochen.
6 Biel-Kappelen – Lärmbelastung: Der letzte Abschnitt im Kapitel „Lärmelastung“ der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen: «Da die Flottenerneuerung zugunsten leiserer Flugzeuge erst nach dem für die Lärmberechnung herangezogenen Jahr 1998 stattgefunden hat, sind die Emissionsdaten der leiseren Flugzeuge nicht in die Lärmberechnung eingeflossen. Das bedeutet, dass die Lärmkurve und die mit dem SIL-Potenzial in Aussicht gestellte Verkehrsleistung – unter Berücksichtigung des aktuellen Flottenmixes – nicht übereinstimmen. Mit der ausgewiesenen Lärmkurve sind entsprechend bedeutend mehr Flugbewegungen möglich, als dies mit dem SIL-Potenzial angegeben wird.»	Ergänzung Erläuterungen, Kapitel „Lärmelastung“, letzter Abschnitt: «... Lärmberechnung nicht berücksichtigt, d.h. mit der ausgewiesenen Lärmkurve sind bedeutend mehr Flugbewegungen möglich, als dies mit dem SIL-Potenzial angegeben wird.»	Dem Antrag wird in gekürzter Fassung entsprochen.
7 Biel-Kappelen, Langenthal, Lommis – Lärmelastung: Das Kapitel „Lärmelastung“ der Erläuterungen ist nach dem letzten Abschnitt wie folgt zu ergänzen: «Der Bau einer allfälligen Hartbelagspiste würde es ermöglichen, das Flugfeld vermehrt auch während des Winterhalbjahres zu benutzen. Aufgrund der gesetzlichen Berechnungsvorschriften für Fluglärm, welche sich auf Tage mit Spitzenbetrieb ausrichten, können die jährlichen Flugbewegungen deutlich zunehmen, ohne dass sich dies in der Lärmkurve bemerkbar machen würde oder dass die Lärmkurve dies einschränken könnte.»	Biel-Kappelen: Ergänzung Erläuterungen, Kapitel „Lärmelastung“, neuer Abschnitt: «Eine Hartbelagspiste würde es ermöglichen, das Flugfeld vermehrt auch bei schlechten Bodenverhältnissen zu benutzen, was zu einer zusätzlichen Lärmelastung führen könnte.» Langenthal, Lommis: Ergänzung Erläuterungen, Kapitel „Lärmelastung“, letzter Abschnitt: «Die auf privatrechtlicher Ebene vereinbarte Beschränkung der Bewegungszahl bleibt bestehen. Eine Hartbelagspiste würde es ermöglichen, das Flugfeld vermehrt auch bei schlechten Bodenverhältnissen zu benutzen, was zu einer saisonalen Umverteilung der Flugbewegungen und damit zu einer zusätzlichen Lärmelastung in bisher verkehrsarmen Zeiten führen könnte.»	Dem Antrag wird in gekürzter Fassung entsprochen. Dem Antrag wird in angepasster Fassung entsprochen.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
8 Interlaken – fehlender Hinweis bei den „Generellen Informationen / Grundlagendokumenten“ auf die verwendete Lärmberechnung: «Bei den Grundlagendokumenten ist ein Vermerk auf die zur Darstellung der SIL-Lärmkurve verwendete Lärmberechnung zu machen.»	Ergänzung generelle Informationen (Spalte „Grundlagendokumente“): «Lärmelastungskataster (noch zu erstellen gemäss Lärmberechnung 2005)»	Dem Antrag wird entsprochen.
9 Saanen* – Darstellung der Differenzen der beteiligten Partner in Bezug auf den Lärm: «Die Differenzen zwischen den verschiedenen Parteien sind auch im Objektblatt klar darzulegen, gestützt auf die Formulierung, wie sie im Beiblatt verwendet wird. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass im Objektblatt sowohl die Haltung von Flugplatzhalter, Gemeinde und Region als auch diejenige von Bund und Kanton festgehalten werden, sowie allfälliger sich aus einer von der Bundeshaltung abweichenden Formulierung ergebenden Konsequenzen.»	Stand der Koordination, neuer Abschnitt nach «... Region und Gemeinden unterstützen diese Haltung.»: « <i>Angesichts der grossen touristischen Bedeutung von Gstaad/Saanen als regionales Zentrum erachtet es der Regierungsrat des Kantons Bern jedoch als gerechtfertigt, für den Flugplatz Saanen einen zusätzlichen Entwicklungsspielraum vorzusehen. Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden, ohne den Grundsatz im Konzeptteil des SIL zu ändern. Eine solche Änderung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion.</i> » Erläuterungen zur Lärmelastung, Ergänzung zweitletzter Abschnitt: «... können (mehr Flugbewegungen). Diese Haltung wird von Kanton, Region und Standortgemeinde unterstützt. Soll dieser Forderung nachgekommen werden, muss der Grundsatz zur Entwicklung des Betriebs im konzeptionellen Teil des SIL vom 18. 10. 2000 geändert werden. Eine solche Änderung steht für den Bundesrat derzeit jedoch nicht zur Diskussion.»	Dem Antrag wird entsprochen.
10 Les Eplatures Décisions, Protection de la nature et du paysage, ajouter: « <u>L'objet IFP n° 1006 „Vallée du Doubs“ comme zone de calme (dont le survol est à éviter le plus possible) est à reporter sur la carte des voltes d'approche.</u> » Explications, Protection de la nature et du paysage, ajouter: «En attendant les résultats ... basse altitude. Entre autres, il s'agira de l'objet IFP n° 1006 „Vallée du Doubs“ comme zone de calme (dont le survol est à éviter le plus possible) est à reporter sur la carte des voltes d'approche.»	aucune	Des études sont actuellement en cours sur les précautions de survol des objets IFP. Il sera déterminé dans ce cadre si, et sous quelle forme, les zones de calme seront reportées sur les cartes AIP des voltes d'approche et de décollage.
11 Les Eplatures Décisions, Protection de la nature et du paysage, ajouter: «L'exploitant prendra ... des projets futurs. <u>Entre autre, concernant l'exploitation et d'éventuels futurs projets de construction, il faut vérifier le respect de la conformité de l'installation avec les bases légales (L'Eaux, O'Eaux, instructions pratiques pour la protection des eaux souterraines).</u> » Explications, Protection de la nature et du paysage, ajouter: «L'aéroport se trouve ... et lors de l'exploitation. <u>Toutes les eaux d'évacuation ne provenant pas des toits des bâtiments doivent être évacuées hors de l'aire d'alimentation Z_u et, si possible, infiltrée.</u> »	aucune	Les vérifications de ce type sont faites au cours des procédures spécifiques à chaque projet. Il n'est pas nécessaire de rappeler dans le PSIA le déroulement complet des procédures. D'éventuelles charges se rapportent à des projets concrets de construction.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
BWG Bundesamt für Wasser und Geologie / OFEG Office fédéral des eaux et de la géologie / UFAEG Ufficio federale delle acque e della geologia		
1 Langenthal – Hochwasserschutz: «Beim Ausbau ist der Raumbedarf der Altache (nach Wasserbauverordnung WBV Art. 21) zu berücksichtigen.»	Ergänzung Erläuterungen, Kapitel „Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt“, neuer Abschnitt: «Bei einem Ausbau der Piste ist der Raumbedarf der Altache gemäss Wasserbauverordnung Art. 21 zu berücksichtigen.»	Dem Antrag wird entsprochen.
2 Amlikon – Hochwasserschutz: «Künftige Ausbauten sind vor Thurnochwassern zu schützen. Der Raumbedarf der Thur ist zu berücksichtigen.»	Ergänzung Erläuterungen, Kapitel „Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt“, letzter Abschnitt: «... Sicherheitsnachweis zu erbringen, künftige Ausbauten sind vor Hochwasser zu schützen. Der Raumbedarf der Thur gemäss Wasserbauverordnung Art. 21 ist zu berücksichtigen.»	Dem Antrag wird entsprochen.
3 Lommis – Hochwasserschutz: «Künftige Hochbauten und Abstellplätze müssen den Raumbedarf der Lauche berücksichtigen.»	Ergänzung Erläuterungen, Kapitel „Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt“, letzter Abschnitt: «... gegen Hochwasser sind nachzuweisen. Künftige Hochbauten und Abstellplätze müssen den Raumbedarf der Lauche gemäss Wasserbauverordnung Art. 21 berücksichtigen.»	Dem Antrag wird entsprochen.
4 Courtelary, Môtiers «Pour le développement des aérodromes, il faut respecter un espace minimum nécessaire à la protection contre les crues et aux fonctions naturelles des cours d'eau selon l'art. 21 de l'Ordonnance sur l'aménagement des cours d'eau (OACE).»	Explications, Protection de la nature et du paysage, ajouter: «Pour le développement des aérodromes, il faut respecter un espace minimum nécessaire à la protection contre les crues et aux fonctions naturelles des cours d'eau selon l'art. 21 de l'Ordonnance sur l'aménagement des cours d'eau (OACE).»	La demande est prise en compte.
5 Interlaken, Saanen*, St. Stephan, Sitterdorf, Les Eplatures – Geologische Risiken (Erdbebenvorsorge): Bei diesen Flugplätzen werden Hochbauprojekte erwähnt, bei welchen im Bereich Erdbebenvorsorgung und Objektschutz der Bundesratsbeschluss vom 11.12.2000 zu berücksichtigen ist. «Neue Bauten müssen aufgrund der Erdbebenvorschriften der SIA-Normen entwickelt und realisiert werden.» und «Umbau/Sanierungsprojekte: Kontrolle der Erdbebensicherheit und bei wesentlichen Mängeln, Massnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit implementieren (Grundlage ab November 2004: Merkblatt SIA 2018 „Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben“).»	keine	Den Anforderungen des Erdbebenschutzes ist im Rahmen der Bewilligung neuer oder der Umnutzung bestehender Bauten Rechnung zu tragen. Die erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach Luftfahrtgesetz zu prüfen und festzulegen. Eine Aufzählung der beim Bau von Flugplatzanlagen gelgenden Grundsätze und Normen (Brand- schutz, Grundwasserschutz, Erdbeben- schutz etc.) im SIL ist jedoch nicht stufengerecht.
6 Pour mieux apercevoir les cours d'eau sur la carte, il serait très utile de les faire apparaître en couleur.	aucune	Il n'est pas prévu d'utiliser la couleur pour les cours d'eau sur les cartes des fiches PSIA.
BWO Bundesamt für Wohnungswesen / OFL Office fédéral du logement / UFA Ufficio federale delle abitazioni		
Keine Anträge und Bemerkungen / aucune proposition ni remarque		
EFV Eidgenössische Finanzverwaltung / AFF Administration fédérale des finances / AFF Amministrazione federale delle finanze		
1 Les Eplatures Le projet „TransRun“ n'est pour l'heure pas en état d'être apprécié au niveau de la Confédération tant du point de vue	aucune	Remarque de l'AFF. Pas de modification du PSIA demandée.

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
financier que de l'opportunité économique d'une halte.		
Oberzolldirektion / Direction générale des douanes / Direzione generale delle dogane		
Keine Anträge und Bemerkungen / aucune proposition ni remarque		
VBS Verteidigung Bevölkerungsschutz Sport / DDPS Défense Protection de la population Sports / DDPS Difesa Protezione della popolazione Sport		
Keine Anträge und Bemerkungen / aucune proposition ni remarque		
Die Schweizerische Post, Immobilien / La Poste Suisse, Immobilier / La Posta Svizzera, Immobili		
Keine Anträge und Bemerkungen / aucune proposition ni remarque		
SBB, Infrastruktur / CFF, Infrastructure / FFS, Infrastruttura		
Keine Anträge und Bemerkungen / aucune proposition ni remarque		
Kanton Zürich		
1 Hasenstrick		
Objektblatt mit Zielen und Grundsätzen der Richtplanung abgestimmt. Keine Widersprüche sowohl zum gültigen Richtplan als auch zum in Revision stehenden Richtplan Verkehr.	keine	
Gemeinde Dürnten (ZH)		
1 Hasenstrick		
Die Gemeinde ist an einem Ausbau des Flugplatzes nicht interessiert. Keine Einwendungen gegen das Objektblatt	keine	
Gemeinde Hinwil (ZH)		
1 Hasenstrick		
Objektblatt mit Zielen und Grundsätzen der Richtplanung abgestimmt.	keine	
Gemeinde Wald (ZH)		
1 Hasenstrick		
Verzicht auf Stellungnahme		
Kanton Bern		
1 Interlaken		
Die Verlegung der Regabasis von Gsteigwiler nach Interlaken wird bestätigt. «Die Flugrouten sind so anzupassen, dass die Lärmbelastung in der Arbeitszone reduziert werden kann und die Gebiete mit Hindernisbegrenzung ausserhalb der Arbeitszone liegen.»	Festlegungen (Hindernisbegrenzung): «Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte). Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung ist zu überprüfen und in einem Hindernisbegrenzungskataster festzuhalten.» Anlagekarte: «Die Flugrouten werden in der beantragten Form geändert, Flugplatzperimeter und Gebiet mit Hindernisbegrenzung entsprechend angepasst und festgesetzt. Die Lärmkurven werden neu berechnet und ebenfalls entsprechend angepasst.» Erläuterungen zum Flugplatzperimeter: «... einschliesslich Vorplatz. Der Landeanflug erfolgt über einen Zielpunkt ausserhalb des Perimeters mit anschliessendem Schwebeflug auf den Vorplatz. Das Areal um diesen Zielpunkt mit den nach den internationalen Normen erforderlichen Sicherheitsstreifen entlang den Flugrouten ist ebenfalls im Perimeter enthalten. Geplant sind ...»	Dem Antrag wird entsprochen. Das in der Anlagekarte als Zwischenergebnis enthaltene Gebiet mit Hindernisbegrenzung wurde nach den geltenden internationalen Normen überprüft. Für die Hindernisfreiheitshaltung kommen strengere Normen zur Anwendung als ursprünglich angenommen. Der Flugplatzperimeter muss entsprechend erweitert, das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entsprechend verlängert werden.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni	
Interlaken (Fortsetzung)	Erläuterungen zur Hindernisbegrenzung: «Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung beruht auf den geltenden entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen gemäss den geltenden internationalen Normen. Es muss vom BAZL nach operationellen und sicherheitstechnischen Kriterien noch überprüft und in einen Hindernisbegrenzungskataster übertragen werden. Dieser Kataster ist nicht Bestandteil des Umnutzungsgesuchs. Die Festsetzung im SIL erfolgt anschliessend. Der entsprechende Hindernisbegrenzungskataster wird im Rahmen des Umnutzungsverfahrens erstellt.»		
2 Interlaken	Falls keine technische Lösung für den Konflikt mit der Umfahrungsstrasse [über den Rollweg des Flugplatzes als Ersatz für die heutige Strassenverbindung Bönigenstrasse entlang der Lütschine] gefunden werden kann, ist eine andere Linienführung für die Strasse zu suchen.	Stand der Koordination, neuer Abschnitt: «Die bestehende Strassenverbindung von Wilderswil nach Bönigen entlang der Lütschine soll verlegt werden. Zur Diskussion steht eine neue Verbindungsstrasse auf dem ehemaligen Rollweg zwischen geplanter Helibasis und Piste. Falls für den Kreuzungspunkt zwischen geplanter Heliroute und geplanter Strasse keine sichere Lösung gefunden werden kann, muss für die Verbindungsstrasse eine andere Linienführung gesucht werden.»	Dem Antrag wird entsprochen.
3 Biel-Kappelen	Hinweis auf die Differenzen zwischen Standortgemeinde und Flugplatzhalterin bezüglich Infrastrukturvertrag (vgl. Gemeinde Kappelen). Die Parteien sind aufzufordern, das gemeinsame Gespräch und eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Wenn dies kurzfristig nicht möglich ist, kann das Objektblatt in der vorliegenden Fassung in Kraft gesetzt werden.	Stand der Koordination: «... Infrastrukturvertrag. Diese Verhandlungen sind zur Zeit sistiert. Ohne Entgegenkommen der Flugplatzhalterin ist die Gemeinde Kappelen nicht bereit, die Koordination zwischen der langfristigen Planung des Flugplatzes und der Nutzungsplanung weiter voranzutreiben.»	Die Aufforderung, die Verhandlungen bezüglich der langfristigen Flugplatzplanung wieder aufzunehmen und einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen, wird von den Bundesstellen unterstützt. Die Initiative dazu liegt jedoch bei der Gemeinde Kappelen und der Flugplatzhalterin.
4 Langenthal	Zur Verminderung der Lärmbelastung im Sinne des Vorsorgeprinzips sind von der Flugplatzhalterin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Pistenbefestigung Massnahmen zu prüfen. Das Betriebsreglement ist entsprechend anzupassen.	keine	Der Flugplatzhalter sieht im Betriebsreglement verschiedene Massnahmen zur Lärmminderung vor. Diese Massnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Betriebsreglement zu prüfen und festzulegen. Dem Antrag wird in diesem Sinne entsprochen.
5 Langenthal	Auf die Verschiebung der Pistenachse gegen Norden ist zu verzichten, die Pistenbefestigung ist gemäss Antrag der Gemeinde Bleienbach innerhalb der bestehenden Flugplatzzone zu realisieren. Der Flugplatzperimeter und der Text im Objektblatt sind entsprechend anzupassen.	Stand der Koordination (3. Abschnitt): «... Befestigung der Piste mit einer Verschiebung der Pistenachse gegen Norden. ...» Festlegungen (Betrieb 3. Abschnitt): «... bei Bedarf befestigt und verschoben werden. ...» Festlegungen (Flugplatzperimeter): «... Flugplatzanlagen einschliesslich das bei einer allfälligen Verschiebung der Piste gegen Norden beanspruchte Areal ...» Festlegungen (Lärmbelastung): «... Pistenbefestigung oder Verschiebung ist die Lärmbelastungskurve ...»	Auf die Verschiebung der Pistenachse gegen Norden wird nach Rücksprache mit dem Flugplatzhalter verzichtet, die Pistenbefestigung soll innerhalb der Flugplatzzone der Gemeinde realisiert werden. Dem Antrag wird entsprochen.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Langenthal (Fortsetzung)	<p>Festlegungen (Hindernisbegrenzung): «Im Falle einer Verschiebung der Pistenachse gegen Norden ist das Gebiet mit Hindernisbegrenzung anzupassen.»</p> <p>Erläuterungen zum Flugplatzperimeter (erster Abschnitt): «... Befestigung der Piste (Hartbelag 600x18m) mit einer Verschiebung der Pistenachse um eine Pistenbreite gegen Norden. ...»</p> <p>Erläuterungen zum Flugplatzperimeter, 3. Abschnitt: «Falls das Projekt Fruchfolgeflächen tangiert (Pistenverschiebung) verlangt ...»</p> <p>Erläuterungen zur Lärmbelastung (3. Abschnitt): «... Befestigung und Verschiebung der Piste ...»</p> <p>Erläuterungen zur Hindernisbegrenzung: «... Bei einer Verschiebung der Pistenachse muss der Hindernisbegrenzungskataster entsprechend angepasst werden.»</p> <p>Anpassung des Flugplatzperimeters in der Anlagekarte.</p>	
6 Saanen*	<p>In Kenntnis der kontroversen Auffassungen über das Entwicklungspotenzial (7'000 bis 10'000 Flugbewegungen) unterstützt der Regierungsrat die Forderung der Gemeinde Saanen, die Verkehrslieistung bzw. das Entwicklungspotenzial im SIL auf 10'000 Flugbewegungen pro Jahr zu erhöhen (entsprechend dem geltenden Lärmbelastungskataster) und im Objektblatt entsprechend anzupassen.</p> <p>Stand der Koordination, neuer Abschnitt nach «... Region und Gemeinden unterstützen diese Haltung.»: «Angesichts der grossen touristischen Bedeutung von Gstaad/Saanen als regionales Zentrum erachtet es der Regierungsrat des Kantons Bern jedoch als gerechtfertigt, für den Flugplatz Saanen einen zusätzlichen Entwicklungsspielraum vorzusehen. Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden, ohne den Grundsatz im Konzeptteil des SIL zu ändern. Eine solche Änderung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion.»</p> <p>Erläuterungen zur Lärmbelastung, Ergänzung zweitletzter Abschnitt: «... können (mehr Flugbewegungen). Diese Haltung wird von Kanton, Region und Standortgemeinde unterstützt. Soll dieser Forderung nachgekommen werden, muss der Grundsatz zur Entwicklung des Betriebs im konzeptionellen Teil des SIL vom 18. 10. 2000 geändert werden. Eine solche Änderung steht für den Bundesrat derzeit jedoch nicht zur Diskussion.»</p>	<p>Der Rahmen für die mögliche Entwicklung des Flugbetriebs wird im SIL einzig durch das Gebiet mit Lärmbelastung definiert. Das Entwicklungspotenzial ist lediglich eine Grundlage für die Berechnung der Lärmbelastungskurve. Dem Antrag, das Gebiet mit Lärmbelastung entsprechend dem geltenden Lärmbelastungskataster zu definieren (Basis: Betriebsjahr 1990), wird nicht entsprochen.</p>
7 St. Stephan	<p>Die in der Mitwirkung und Anhörung gestellten Anträge sind ausserhalb des SIL zu regeln. Der Regierungsrat stellt keine Änderungsanträge zum vorliegenden Objektblattentwurf.</p>	keine

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
8 Zweisimmen*		
Die Region war in den letzten Jahren stark von der Zentralisierung eidgenössischer und kantonalen Infrastrukturen betroffen und musste den Verlust vieler Arbeitsplätze hinnehmen. Der Möglichkeit, mit der Ansiedlung einer zweiten Helikopterunternehmung zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, ist grosse Bedeutung beizumessen. In Kenntnis der kontroversen Auffassungen über das Entwicklungspotenzial (5'620 bzw. 6'500 Flugbewegungen) unterstützt der Regierungsrat deshalb die Forderung der Gemeinde Zweisimmen und der Bergregion Obersimmental/Saanenland, die Verkehrsleistung bzw. das Entwicklungspotenzial im SIL auf 6'500 Flugbewegungen pro Jahr zu erhöhen und im Objektblatt entsprechend anzupassen. Die Zweckbestimmung des Flugplatzes ist wie folgt anzupassen: «Er ist Standort einer Helibasis für Rettungsflüge und mit Arbeitsflügen als ergänzende Nutzung.»	<p>Stand der Koordination, neuer Abschnitt nach «... Realisierung des Projekts jedoch ausgeschlossen.»:</p> <p>«Aus der Sicht des Regierungsrats des Kantons Bern ist die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Flugplatzes Zweisimmen stark zu gewichten. Im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ist eine zweite Helibasis zu ermöglichen. Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden, ohne die Grundsätze im konzeptionellen Teil des SIL zu ändern. Eine solche Änderung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion.»</p> <p>Erläuterungen zu Zweckbestimmung / Betrieb, neuer erster und Ergänzung zweiter Abschnitt:</p> <p>«Der Grundsatz im Konzeptteil des SIL, wonach mit einer differenzierten Zweckbestimmung der Flugplätze auf die Dauer sicherzustellen ist, dass regional keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen (SIL Teil III B3-15) ist das Ergebnis intensiver Verhandlungen. Er entspricht einem Kompromiss zwischen regionalen und wirtschaftlichen Interessen einerseits und überregionalen Interessen von Raumplanung und Umweltschutz andererseits. Nur unter diesen Bedingungen hat der Bundesrat am 18. 10. 2000 der Weiterführung des zivilen Betriebs auf allen drei Flugplätzen (Saanen, St. Stephan, Zweisimmen) zugestimmt.</p> <p>Die Zweckbestimmung für den Flugplatz Zweisimmen ... werden soll, Rechnung getragen. Eine Änderung dieser im konzeptionellen Teil des SIL festgesetzten Zweckbestimmung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion.»</p> <p>Erläuterungen zur Lärmbelastung, neuer Abschnitt nach «... führen darf, Rechnung getragen.»:</p> <p>«Dieser Grundsatz wäre abzuändern, wenn man der Forderung von Kanton, Region und Standortgemeinde nachkäme, bei der Lärmberechnung von einer jährlichen Verkehrsleistung von 6500 Bewegungen auszugehen und damit die Ansiedlung einer zweiten Helikopterunternehmung zu ermöglichen. Eine solche Änderung steht für den Bundesrat derzeit jedoch nicht zur Diskussion.»</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung der Zweckbestimmung widerspricht der im konzeptionellen Teil des SIL bereits festgesetzten Zweckbestimmung. Sie ist mit dem Grundsatz, wonach im westlichen Berner Oberland keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen sollen, nur bedingt vereinbar (Helibasis in Saanen). Dem Antrag wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Rahmen für die mögliche Entwicklung des Flugbetriebs wird im SIL einzig durch das Gebiet mit Lärmbelastung definiert. Das Entwicklungspotenzial ist lediglich eine Grundlage für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.</p> <p>Dem Antrag, das Gebiet mit Lärmbelastung auf der Basis von jährlich 6'500 Bewegungen zu berechnen, wird nicht entsprochen.</p>
9 Zweisimmen*		
In Übereinstimmung mit der Gemeinde Zweisimmen beantragt der Regierungsrat die folgende Anpassung der Zweckbestimmung im Objektblatt: «Der Flugplatz Zweisimmen dient den Touristik- und Geschäftsflügen sowie dem Motor- und Segelflugsport, inklusive der fliegerischen Aus- und Weiterbildung für Flächenflugzeuge.»	Festlegungen, Ergänzung Zweckbestimmung: «...sowie dem Motor- und Segelflugsport, inklusive der fliegerischen Aus- und Weiterbildung für Flächenflugzeuge.»	Dem Antrag wird entsprochen.
10 Courtelary		
Aucune proposition ni remarque		
Kanton Waadt		
1 Saanen*		

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
Keine Anträge und Bemerkungen / aucune proposition ni remarque		
Regionalplanungsverband Oberland-Ost / Agglomerationskonferenz Interlaken (AK)		
1 Interlaken Stellungnahme vom 11.01.2005: Auflistung von Pro- und Contra-Argumenten zum Heliport, kein Positionsbezug.	keine	Mit der Festsetzung des Heliflugfelds im SIL wird der Haltung der Agglomerationskonferenz Rechnung getragen.
Stellungnahme vom 25.02.2005: der Heliport auf dem Flugplatz Interlaken soll ausdrücklich ermöglicht werden. Grundlage für den Entscheid ist eine Abwägung der Vor- und Nachteile anhand eines Ziel/Kriteriensystems.		
Gemeinde Bönigen		
1 Interlaken Die Verlagerung der REGA-Rettungsbasis von Gsteigwiler nach Interlaken wird unterstützt, ist Bestandteil der Infrastruktur in einem touristischen Zentrum.	keine	
Gemeinde Matten bei Interlaken		
1 Interlaken Der Heliport in Interlaken als Rettungsbasis wird grundsätzlich unterstützt. Die vorgesehene Flugroute tangiert die bestehende Arbeitszone SF-Halle 1 (Höhenbeschränkung). Sie soll in nord-westlicher Richtung (parallel der Rollstrasse) verlegt werden.	<p>Festlegungen (Hindernisbegrenzung): «<i>Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte). Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung ist zu überprüfen und in einem Hindernisbegrenzungskataster festzuhalten.</i>»</p> <p>Anlagekarte: «<i>Die Flugrouten werden in der beantragten Form geändert, Flugplatzperimeter und Gebiet mit Hindernisbegrenzung entsprechend angepasst und festgesetzt.</i>»</p> <p>Erläuterungen zum Flugplatzperimeter: «<i>... einschliesslich Vorplatz. Der Landeanflug erfolgt über einen Zielpunkt aussenhalb des Perimeters mit anschliessendem Schwebeflug auf den Vorplatz. Das Areal um diesen Zielpunkt mit den nach den internationalen Normen erforderlichen Sicherheitsstreifen entlang den Flugrouten ist ebenfalls im Perimeter enthalten. Geplant sind ...</i>»</p> <p>Erläuterungen zur Hindernisbegrenzung: «<i>Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung beruht auf den geltenden entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen gemäss den geltenden internationalen Normen. Es muss vom BAZL nach operationellen und sicherheitstechnischen Kriterien noch überprüft und in einen Hindernisbegrenzungskataster übertragen werden. Dieser Kataster ist nicht Bestandteil des Umnutzungsgesuchs. Die Festsetzung im SIL erfolgt anschliessend. Der entsprechende Hindernisbegrenzungskataster wird im Rahmen des Umnutzungsverfahrens erstellt.</i>»</p>	<p>Dem Antrag wird entsprochen. Das in der Anlagekarte als Zwischenergebnis enthaltene Gebiet mit Hindernisbegrenzung wurde nach den geltenden internationalen Normen überprüft. Für die Hindernisfreihaltung kommen strengere Normen zur Anwendung als ursprünglich angenommen. Der Flugplatzperimeter muss entsprechend erweitert, das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entsprechend verlängert werden.</p>

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
Gemeinde Wilderswil		
1 Interlaken		
Stellungnahme vom 08.12.2004: «Der Anflugpunkt und die davon ausgehenden Flugrouten sind soweit nach Norden zu verschieben, dass die Hindernisfreiheitflächen ausserhalb der Arbeitszone zu liegen kommen. Damit kann auch der Lmax=85 dB(A)-Bereich in der Arbeitszone erheblich reduziert werden.»	<p>Festlegungen (Hindernisbegrenzung): «<i>Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte). Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung ist zu überprüfen und in einem Hindernisbegrenzungskataster festzuhalten.</i>»</p> <p>Anlagekarte: «Die Flugrouten werden in der beantragten Form geändert, Flugplatzperimeter und Gebiet mit Hindernisbegrenzung entsprechend angepasst und festgesetzt. Die Lärmkurven werden neu berechnet und ebenfalls entsprechend angepasst.»</p> <p>Erläuterungen zum Flugplatzperimeter: «... einschliesslich Vorplatz. Der Landeanflug erfolgt über einen Zielpunkt ausserhalb des Perimeters mit anschliessendem Schwebeflug auf den Vorplatz. Das Areal um diesen Zielpunkt mit den nach den internationalen Normen erforderlichen Sicherheitsstreifen entlang den Flugrouten ist ebenfalls im Perimeter enthalten. Geplant sind ...»</p> <p>Erläuterungen zur Hindernisbegrenzung: «Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung beruht auf den geltenden entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen gemäss den geltenden internationalen Normen. Es muss vom BAZL nach operationellen und sicherheitstechnischen Kriterien noch überprüft und in einen Hindernisbegrenzungskataster übertragen werden. Dieser Kataster ist nicht Bestandteil des Umnutzungsgesuchs. Die Festsetzung im SIL erfolgt anschliessend. Der entsprechende Hindernisbegrenzungskataster wird im Rahmen des Umnutzungsverfahrens erstellt.»</p>	Dem Antrag wird entsprochen. Das in der Anlagekarte als Zwischenergebnis enthaltene Gebiet mit Hindernisbegrenzung wurde nach den geltenden internationalen Normen überprüft. Für die Hindernisfreiheitshaltung kommen strengere Normen zur Anwendung als ursprünglich angenommen. Der Flugplatzperimeter muss entsprechend erweitert, das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entsprechend verlängert werden.
2 Die Gemeinde zieht im Falle einer Änderung der genehmigten UeO „Arbeitszonen im Gebiet SF-Halle 1“ eine Kostenbeteiligung der Rega an den Zusatzkosten in Erwägung.	keine	wird zur Kenntnis genommen
3 Die Option für eine öffentliche Strassenverbindung über den Rollweg nördlich der Arbeitszone als Ersatz für die Bönigstrasse entlang der Lütschine soll offen gehalten werden.	Stand der Koordination, neuer Abschnitt: « <i>Die bestehende Strassenverbindung von Wilderswil nach Bönigen entlang der Lütschine soll verlegt werden. Zur Diskussion steht eine neue Verbindungsstrasse auf dem ehemaligen Rollweg zwischen geplanter Helibasis und Piste. Falls für den Kreuzungspunkt zwischen geplanter Heliroute und geplanter Strasse keine sichere Lösung gefunden werden kann, muss für die Verbindungsstrasse eine andere Linienführung gesucht werden.</i> »	Falls die Verlegung der Bönigstrasse auf den Rollweg aus Sicherheitsgründen nicht machbar ist (Kreuzung mit der Heli-An-/ und -Wegflugroute) muss für diese Verlegung eine andere Linienführung gesucht werden (gestützt auf die Stellungnahme des Kantons). Dem Antrag kann in dieser Form nicht entsprochen werden.
4 Die Tätigkeit der Modellfluggruppe ist in den SIL aufzunehmen.	keine	Der Modellflugsport als Freizeitnutzung ist nicht Teil der zivilen Luftfahrt im Sinne des Luftfahrtgesetzes, steht nicht unter der Aufsicht des Bundes und ist deshalb auch nicht im SIL zu behandeln. Die raumplanerische Koordination mit dem Flugplatz erfolgt in der Richt- und Nutzungsplanung von Region und Gemeinden, für die betriebliche Koordination ist der Flugplatzhalter verantwortlich.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
5 Stellungnahme vom 04.03.2005: Die Gemeinde spricht sich für den Verbleib der Rega an ihrem heutigen Standort in Gsteigwiler aus und fordert aus verschiedenen Gründen (fehlende Zonenkonformität, Zunahme der Lärmbelastung, Attraktivitätsverlust der bestehenden Arbeitszonen, Zunahme der Lärmbelastung über dem Wohngebiet von Wilderswil und Beeinträchtigung der Wohnqualität) den Verzicht auf einen Heliport auf dem Areal des ehemaligen Militärflugplatzes Interlaken.	keine	Der Grundsatzentscheid für die Verlegung der Rega-Basis von Gsteigwiler nach Interlaken ist das Ergebnis eines Koordinationsprozesses mit den zuständigen Stellen von Bund und Kanton, der Region und den betroffenen Gemeinden in den Jahren 2003/2004. Die Beteiligten, einschliesslich der Gemeinde Wilderswil, haben sich für diese Verlegung ausgesprochen. Seit Abschluss dieses Koordinationsprozesses sind in der Planung des Heliports keine grundlegend neuen Erkenntnisse zu Tage getreten. Kanton und Region (Agglomerationskonferenz) unterstützen die Verlegung der Rega-Basis nach wie vor (vgl. Stellungnahmen zum SIL-Objektblatt).

Gemeinde Kappelen

1 Biel-Kappelen

Die Verhandlungen mit der Flugplatzgenossenschaft zum neuen Betriebsreglement und zum Infrastrukturvertrag sind gescheitert. Die Gemeinde strebt Verbindlichkeiten und Durchsetzungsinstrumente an, um eine gewisse Kontrolle über die Entwicklung des Flugplatzes und die Lärmbelastung sicherzustellen. Ohne diese Zusicherung soll das Flugfeld entsprechend den Mitwirkungsergebnissen zur Ortsplanungsrevision weiterhin in der Landwirtschaftszone belassen werden.

Stand der Koordination:
«... Infrastrukturvertrag. Diese Verhandlungen sind zur Zeit sistiert. Ohne Entgegenkommen der Flugplatzhalterin ist die Gemeinde Kappelen nicht bereit, die Koordination zwischen der langfristigen Planung des Flugplatzes und der Nutzungsplanung weiter voranzutreiben.»

Erläuterungen zu Flugplatzperimeter, Infrastruktur (zweiter Abschnitt):
«... noch aufeinander abzustimmen, die Verhandlungen zwischen der Gemeinde und der Flugplatzhalterin sind derzeit jedoch sistiert. ...»

2 Die Gemeinde gibt keine Zustimmung zur Verankerung der Erweiterung der Hochbauten und Abstellflächen in der kommunalen Nutzungsplanung, solange die in den bisherigen Verhandlungen eingebrachten Anliegen um den Infrastrukturvertrag nicht nachhaltig berücksichtigt sind.

keine

Die langfristigen Planungsabsichten der Flugplatzhalterin verbleiben als Vorentierung im SIL. Damit wird die Option für diese Vorhaben offen gehalten. Für eine Realisierung dieser Vorhaben ist jedoch ein festgesetzter Flugplatzperimeter erforderlich. Voraussetzung für eine solche Festsetzung ist die einvernehmliche Koordination mit der Standortgemeinde. Dem Anliegen der Gemeinde wird in diesem Sinne entsprochen. Die Bewilligung von Flugplatzanlagen innerhalb des festgesetzten Flugplatzperimeters ist auch in der Landwirtschaftszone möglich. Eine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung ist hier nicht erforderlich. Nebenanlagen nach Luftfahrtgesetz können hingegen wie bisher nicht bewilligt werden.

3 Die maximale Lärmbelastung resp. Verkehrsleistung gemäss SIL (Basis 9'150 Bewegungen) darf nicht überschritten werden. Es sind Massnahmen aufzuzeigen, wie die Einhaltung dieser Limite wirkungsvoll vollzogen werden kann. Die Verkehrsleistung soll auch für die Ausgestaltung des Betriebsreglements und des Lärmkatasters als obere Limite festgelegt werden.

keine

Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung ist der künftige Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb verbindlich festgelegt. Der Lärmbelastungskataster wird entsprechend angepasst. Die Kontrolle erfolgt durch das BAZL anhand der jährlichen Bewegungsstatistik des Flugplatzes. Bei Verdacht auf Überschreitung der Lärmbelastungskurve wird diese zur Überprüfung neu berechnet. Im SIL oder im Betriebsreglement ist keine Begrenzung der jährlichen Bewegungszahl vorgesehen. Dies müsste in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Flugplatzhalterin geregelt werden.

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
Gemeinde Worben		
1 Biel-Kappelen Der Gemeinderat unterstützt die Haltung der Gemeinde Kappelen vollumfänglich.	vgl. Gemeinde Kappelen	vgl. Gemeinde Kappelen
Flugplatzgenossenschaft Biel und Umgebung		
1 Biel-Kappelen Keine Bemerkungen		
Gemeinde Bettenhausen		
1 Langenthal Forderung nach Einhaltung der An- und Abflugrouten sowie nach Anpassung des Voltenplanes und des Betriebsreglements.	keine	Ist vorgesehen, dem Antrag wird entsprochen.
2 Eine bessere Verteilung der auf maximal 17'000 Flugbewegungen (inkl. Segelflug) festgelegten Maximalzahl über das ganze Jahr wird erhofft.	keine	
3 Erstellen eines Sicherheitskonzeptes für die An- und Abflugbereiche resp. entsprechende Festlegungen im Objektblatt	keine	Die Sicherheit des Flugbetriebs ist durch die Einhaltung der geltenden Vorschriften hinreichend gewährleistet. Ein spezielles Sicherheitskonzept ist nicht erforderlich.
Gemeinde Bleienbach		
1 Langenthal Die Verschiebung der Pistenachse um eine Pistenbreite gegen Norden widerspricht dem Ergebnis der Koordination. Mit ihrem Beschluss vom 7. Juni 2004 hat die Gemeindeversammlung lediglich der Pistenbefestigung auf der bestehenden Achse im Grundsatz zugestimmt. Auf diese Verschiebung ist zu verzichten.	Stand der Koordination (3. Abschnitt): «... Befestigung der Piste <u>mit einer Verschiebung der Pistenachse gegen Norden</u>» Festlegungen (Betrieb 3. Abschnitt): «... bei Bedarf befestigt <u>und verschoben</u> werden. ...» Festlegungen (Flugplatzperimeter): «... Flugplatzanlagen <u>einschliesslich das bei einer allfälligen Verschiebung der Piste gegen Norden beanspruchte Areal</u> ...» Festlegungen (Lärmbelastung): «... Pistenbefestigung <u>oder Verschiebung</u> ist die Lärmelastungskurve ...» Festlegungen (Hindernisbegrenzung): « <u>im Falle einer Verschiebung der Pistenachse gegen Norden ist das Gebiet mit Hindernisbegrenzung anzupassen</u> .» Erläuterungen zum Flugplatzperimeter (erster Abschnitt): «... Befestigung der Piste (Hartbelag 600x18m) <u>mit einer Verschiebung der Pistenachse um eine Pistenbreite gegen Norden</u>» Erläuterungen zum Flugplatzperimeter, 3. Abschnitt: «Falls das Projekt Fruchfolgeflächen tangiert (<u>Pistenverschiebung</u>) verlangt ...» Erläuterungen zur Lärmelastung (3. Abschnitt): «... Befestigung <u>und Verschiebung</u> der Piste ...» Erläuterungen zur Hindernisbegrenzung: «... Bei einer <u>verschiebung der Pistenachse</u> muss der Hindernisbegrenzungskataster entsprechend angepasst werden.» Anpassung des Flugplatzperimeters in der	Auf die Verschiebung der Pistenachse gegen Norden wird nach Rücksprache mit dem Flugplatzhalter verzichtet, die Pistenbefestigung soll innerhalb der Flugplatzzone der Gemeinde realisiert werden. Dem Antrag wird entsprochen.

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
Anlagekarte.		
Stadt Langenthal		
1 Langenthal		
Die Stadt Langenthal befürwortet den Bestand und Betrieb des Flugfeldes in allen Teilen. Sie fordert jedoch eine bessere Einhaltung der Völten (v.a. durch auswärtige Flugzeuge) und bessere Vorfahrten zur Einhaltung der Emissionsvorschriften (Flugzeuge mit sehr grossen, wahrscheinlich vorschriftswidrigen Lärmemissionen).	keine	Für den reglements- und normenkonformen Flugbetrieb ist der Flugplatzhalter verantwortlich.
Gemeinde Thörigen		
1 Langenthal		
Die Gemeinde legt die Störwirkung des Fluglärm aufgrund der momentanen An- und Abflugregelung mit Hilfe diverser Sachverhalte und eigener Berechnungen dar. Insbesondere wird argumentiert, dass die angewandte Lärm-Berechnungsmethode der Störwirkung eines einzelnen Lärm-Ereignisses nicht gerecht wird. Stattdessen sei das in Australien übliche Berechnungsverfahren anzuwenden.	keine	Die Berechnung der Fluglärmbelastung richtet sich nach der in der geltenden Lärmschutzverordnung des Bundes festgelegten Methode.
2 Nicht jeder gewerbsmässige Luftverkehr liegt im öffentlichen Interesse, wie dies bei der Festlegung der Zweckbestimmung vorausgesetzt wird. Zur Zweckbestimmung im Objektblatt wird folgende Änderung verlangt: «Er [der Flugplatz] soll auch gelegentlich für Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflüge genutzt werden können.»	keine	Mit der Zweckbestimmung wird festgesetzt, dass der Flugplatz nur durch die im öffentlichen Interesse liegenden Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflüge genutzt werden kann. Das heisst, Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflüge, die nicht im öffentlichen Interesse liegen, sind ausgeschlossen. Diese Zweckbestimmung ist präziser als die von der Gemeinde vorgeschlagene. Dem Antrag ist in diesem Sinne bereits entsprochen.
3 Rahmenbedingungen zum Betrieb: «Es sei ein Bewegungsplafond zu verfügen, welcher sich an der durchschnittlichen Verkehrsleistung der letzten vier Jahre von 12'250 Bewegungen (1999 bis 2002) orientiert. Von dieser Zahl seien ca. 2'000 Segelflugbewegungen abzuziehen. Damit sei der Bewegungsplafond für Motorflugzeuge auf 10'000 Bewegungen pro Jahr festzusetzen (inklusive Motorsegler und Helikopter).»	keine	Der Entwicklungsspielraum für den künftigen Flugbetrieb wird durch das im SIL festgesetzte Gebiet mit Lärmbelastung verbindlich festgesetzt. Eine Begrenzung der Bewegungszahl ist weder im SIL noch im Betriebsreglement vorgesehen. Bei Bedarf ist dies zwischen Gemeinde und Flugplatzhalter als Ergänzung der bereits bestehenden Nutzungsbeschränkung im Grundbuch privatrechtlich zu regeln.
4 Rahmenbedingungen zum Betrieb: «Zur Verminderung der Lärmbelastung im Siedlungsgebiet habe der Flugplatzhalter im Betriebsreglement den Segelflugschlepp nur noch mit besonders lärmarmen Flugzeugen zu zulassen sowie Akrobatikflüge zu verbieten.»	keine	Im Objektblatt ist bereits festgesetzt, dass der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorfahrten zur Reduktion der Umweltbelastung im Sinne des Vorsorgeprinzips trifft (z.B. Einsatz von lärmarmen Flugzeugen). Detailliertere Bestimmungen sind nicht Gegenstand des SIL, sondern sind im Betriebsreglement zu regeln. Der Flugplatzhalter sieht hier unter anderem vor, den Kunstflug im Platzbereich einzuschränken.
Gemeinde Thunstetten		
1 Langenthal		
Die Gemeinde stellt sich vollumfänglich hinter die Stellungnahme der Stadt Langenthal und fordert die Bezeichnung einer zentralen Meldestelle für Lärmklagen.	keine	Reklamationen sind in erster Instanz an den Flugplatzhalter zu richten. Kann die Angelegenheit so nicht geregelt werden, sind Anzeigen gegen fehlbare Piloten dem BAZL mit den notwendigen Angaben einzureichen (Zeit und Art der Übertrittung, Kennzeichen des Flugzeugs). Auf dieser Grundlage leiten die Behörden

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
<hr/>		
Gemeinde Saanen		
1 Saanen*		
Die Gemeinde bestätigt die grundsätzlich positive Haltung zum Weiterbetrieb von Flugplatz und Helibasis. Zur künftigen Entwicklung von Flugbetrieb und Bodennutzung des Flugplatzes hat die Gemeinde bereits im Rahmen des Koordinationsprozesses im Detail Stellung genommen. Im Objektblatt werden keine neuen Sachverhalte vorgebracht.		
2 Als Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs «ist dem Objektblatt die Lärmbelastungskurve 1990 (Lärmbelastungskurve 1994; Betriebsjahr 1990) zugrunde zu legen». Eventualantrag: «Sollte auf den Antrag der Gemeinde nicht eingetreten werden, so ist dem Bundesrat die Mitwirkungsfassung des Objektblatts zu beantragen.»	keine (vgl. auch die unter Kanton Bern aufgeführten Textergänzungen im Objektblatt)	Sollte der Forderung der Gemeinde nachgekommen werden, müsste der Grundsatz im Konzeptteil des SIL vom 18.10.2000, wonach die Entwicklung des Betriebs zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen darf, geändert werden (Teil III B3-15, Grundsatz 4). Eine solche Änderung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion. Dem Hauptantrag wird nicht entsprochen, der Eventualantrag kommt zum Tragen.
3 Flugplatzperimeter: Die als Zwischenergebnis ausgeschiedenen Flächen nördlich der Piste «sind als Festsetzung in den Flugplatzperimeter einzubeziehen. Es ist Aufgabe der Flugplatzhalterin, mit den Grundeigentümern die nötigen Nutzungsvereinbarungen abzuschliessen.» Auf die Forderung einer teilweisen Umzonung des Grundstücks in eine Gewerbezone kann zur Zeit nicht eingetreten werden (vgl. Mitwirkungseingabe Walter Blum). Eventualantrag: «Sollte auf den Antrag der Gemeinde nicht eingetreten werden, so ist dem Bundesrat die Mitwirkungsfassung des Objektblatts zu beantragen.»	keine	Die für den Bau von Flugplatzanlagen auf die Nordseite der Piste effektiv benötigte Fläche ist noch nicht bekannt. Eine Festsetzung des Flugplatzperimeters in diesem Gebiet setzt konkretere Projektvorstellungen voraus. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die möglichen Standorte als Zwischenergebnis in den Flugplatzperimeter integriert werden, damit dort die Option für eine künftige Flugplatznutzung offen gehalten werden kann. Dem Hauptantrag wird nicht entsprochen, der Eventualantrag kommt zum Tragen. Im Übrigen steht der temporären Nutzung dieser Flächen durch den Flugplatz nichts entgegen, solange dazu keine Infrastruktur erstellt werden muss. Diese Nutzungen müssen mit dem Grundeigentümer privatrechtlich geregelt werden. Ebenfalls unabhängig vom Flugplatzperimeter kann die Gemeinde diese Flächen in ihre Nutzungsplanung einbeziehen (z.B. Ausscheidung einer Gewerbezone). Angezeigt wäre hier sicher eine Koordination mit den Projekten und Nutzungsabsichten der Flugplatzhalterin.
4 Zur Mitwirkungseingabe des Vereins zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen West (VLSW): Die hauptsächlich vorgebrachten flugtechnischen Gegenstände sind seitens des BAZL resp. der Flugplatzhalterin zu prüfen und zu beantworten. Die Gemeinde verzichtet dazu auf eine Stellungnahme. Mit der vorliegenden Mitwirkung resp. der späteren Auflage des Umnutzungsdossiers sind die Rechte der Anwohner gewahrt.	keine	vgl. Kapitel 5.2 Mitwirkung

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
5 Zu den Mitwirkungseingaben Alpinzentrum Gstaad und Hotel Steigenberger: Die Auto-Winterfahrkurse (und andere nicht-aviatische Nutzungen auf dem Flugplatz) sind nicht Gegenstand des SIL-Verfahrens. Sie können seitens der Gemeinde auch nicht gewährleistet werden. Hingegen hat der Gemeinderat am 19.2.2002 „Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Anlässen mit Autos“ erlassen. Er beabsichtigt, diese soweit er zuständig ist, im bisherigen Umfang weiterhin zu bewilligen.	keine	Temporäre, nichtaviatische Nutzungen sind nicht Gegenstand des SIL. Mit der Zustimmung des Flugplatzhalters (und der Gemeinde in deren Zuständigkeitsbereich) sind solche Nutzungen jederzeit möglich, wenn die Sicherheit des Flugbetriebs gewährleistet ist. Der Flugplatzhalter ist für die Einhaltung der gelgenden Sicherheitsnormen verantwortlich.
Gemeinde St. Stephan		
1 St. Stephan Die Gemeinde befürwortet den Weiterbetrieb des Werkflugplatzes. Sie bedauert jedoch, dass fliegerische Aktivitäten praktisch fehlen und sich ihre Hoffnungen auf qualifizierte Arbeitsplätze bisher nicht erfüllt haben. Bevor die Gemeinde dem SIL-Objektblatt zustimmen kann, müssen verschiedene Punkte verbindlich geregelt werden (nachfolgende Anträge):		
2 «Der Kiestransport über den Flugplatz muss rechtlich verbindlich sichergestellt sein. Eine entsprechende Vereinbarung muss unterzeichnet vorliegen und mindestens folgende Bedingungen enthalten: Bezeichnung der Strecke, Art und Weise des Transports, den zeitlichen Rahmen, die Höhe der Entschädigung.»	keine	Die Sicherstellung der Kiestransporte ist nicht Gegenstand des SIL sondern ist zwischen den direkt beteiligten Parteien privatrechtlich zu regeln. Die Festlegungen zur fliegerischen Nutzung im SIL schliessen eine solche Dritt Nutzung nicht aus. Die Flugplatzhalterin ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit im Flugbetrieb jederzeit gewährleistet ist.
3 «Damit die künftige Entwicklung des Flugplatzes nicht beeinträchtigt wird, soll das Landwirtschaftsland zwischen der Piste und der Rollbahn sowie der Rollbahn und dem Radweg nicht an die Pächter verkauft werden.»	keine	Der Landverkauf ist nicht Gegenstand des SIL. Er ist zwischen dem VBS (heutiger Grundeigentümer) und der Käuferschaft zu regeln. Diese Regelung bildet eine Grundlage für die Genehmigung der Umnutzung nach Luftfahrtgesetz. Die Festlegungen im SIL zur künftigen Nutzung des Flugplatzes gelten als verbindliche Rahmenbedingungen.
4 «Die Dienstbarkeit für einen Radweg von Matten in die Griesseney muss rechtlich verbindlich geregelt sein.»	keine	Diese Dienstbarkeit ist nicht Gegenstand des SIL. Sie ist ebenfalls im Rahmen der Verkaufsverhandlungen zu regeln.
5 «Wir erwarten eine Zusicherung, dass der Flugplatz auch weiterhin durch das Militär für die Ausbildung als Übungsgelände genutzt werden kann.»	keine	Diese Zusicherung ist nicht Gegenstand des SIL. Die künftige militärische Nutzung des Flugplatzes ist ebenfalls im Rahmen der Verkaufsverhandlungen zu regeln.
6 «Das Verfahren für die Umzonung und Umnutzung muss geregelt sein. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass auf Teilen des Flugplatzareals auch nicht-aviatische Gewerbebetriebe geführt werden können. Ebenso ist die Erschliessung zu regeln.»	keine	Das Verfahren für die Umnutzung ist geregelt, es richtet sich nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes. Umnutzungen auf dem Flugplatzareal (z.B. Aussiedlung und Erschliessung einer Gewerbezone) ist unabhängig vom SIL möglich. Dieses Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Eine Koordination mit der Flugplatznutzung ist hier unbedingt erforderlich.
7 «Die aviatische Nutzung hat als Werkflugplatzbetrieb zu erfolgen und sich nach dem SIL zu richten. Als Ergänzung wird auch eine nicht-aviatische Nutzung des Areals angestrebt. Diese hat gemäss den Richtlinien der Gemeinde zu erfolgen. Im Grundsatz sollen insbesondere die bisherigen Drittnutzungen weitergeführt werden.»	keine	Auf dem Flugplatz sind nichtaviatische Nutzungen jederzeit möglich und im Sinne der haushälterischen Bodennutzung auch anzustreben (Mehrfachnutzungen). Solche Nutzungen sind nicht Gegenstand des SIL. Sie erfordern die Zustimmung der Flugplatzhalterin. Die Flugplatzhalterin ist für den jederzeit sicheren Flugbetrieb nach den internationalen Normen verantwortlich.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
8 «Für die Altlasten muss eine rechtlich verbindliche Regelung gefunden werden. Es stellt sich insbesondere auch die Frage, was mit den Untertaganlagen geschehen wird.»	keine	Die Sanierung der Altlasten ist nicht Gegenstand des SIL. Sie ist im Rahmen des Umnutzungsverfahrens und der Verkaufsverhandlungen zu regeln.
9 Der Flugplatz soll im Eigentum der Edge-nossenschaft bleiben. Vor einem Verkauf müssen neben den oben aufgeführten Punkten weitere Bedingungen geregelt sein: «Es ist zu prüfen, ob und zu was für Konditionen bei einem allfälligen Verkauf im Kaufvertrag der Gemeinde bei einem Weiterverkauf ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden kann.» «Es muss sichergestellt werden, dass alle Auflagen und Bedingungen bei einem Weiterverkauf vollumfänglich auf den Rechtsnachfolger übertragen werden.»	keine	Der Verkauf des Flugplatzes ist nicht Gegenstand des SIL. Die Konditionen sind zwischen dem VBS (heutiger Grundeigentümer) und der Käuferschaft auszuhandeln. Die Festlegungen im SIL zur künftigen Nutzung des Flugplatzes gelten als verbindliche Rahmenbedingungen.
10 Weiter ist die Gemeinde mit der Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen nicht einverstanden, da dadurch bestes und ebenes Kulturland einer anderen Nutzung zugeführt wird. Dies liegt nicht im Interesse der Gemeinde und der Öffentlichkeit und stehe im Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumplanung.	keine	Bei der Umnutzung des Flugplatzes in ein civiles Flugfeld ist ein angemessener ökologischer Ausgleich nachzuweisen. Zu Standort und Bewirtschaftungsform dieser Flächen macht der SIL keine Vorgaben, er bezieht sich auf eine Planung der Gemeinde, die im Rahmen der Koordination zusammen mit dem VBS und den kantonalen Fachstellen erarbeitet worden ist. (Perimeterplan vom Januar 2003).

Gemeinde Zweisimmen

1 Zweisimmen* Der Flugplatz Zweisimmen hat eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region. Das Objektblatt lässt die regionalen und wirtschaftlichen Interessen jedoch ausser Acht und gewichtet nur die umweltpolitischen Aspekte. Es kann nicht als Ergebnis intensiver Verhandlungen und einem Kompromiss zwischen diesen Interessen bezeichnet werden.	keine	Mit seinem Beschluss vom 18. 10. 2000 zum Konzeptteil des SIL hat der Bundesrat im westlichen Berner Oberland nach intensiven Verhandlungen den Weiterbetrieb von drei Flugplätzen auf engstem Raum ermöglicht. Damit hat er den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Region Rechnung getragen. Die umweltpolitischen Interessen werden mit der Begrenzung der betrieblichen Entwicklung auf das bestehende Mass berücksichtigt. Der Koordinationsprozess 2003/04 und das nun vorliegende Objektblatt bauen auf dieser Vorgabe auf. Eine gesamtheitliche Interessensabwägung wurde nicht noch einmal vorgenommen.
2 Antrag zur Zweckbestimmung: «Der Flugplatz Zweisimmen dient den Touristik- und Geschäftsflügen, dem Motorflug-, Segelflug und Fallschirmsport sowie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung.	Festlegungen, Ergänzung Zweckbestimmung: «...sowie dem Motor- und Segelflugsport, inklusive der fliegerischen Aus- und Weiterbildung für Flächenflugzeuge.»	Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Diese Formulierung schliesst den Fallschirmsport nicht aus, er muss in der Zweckbestimmung nicht speziell aufgeführt werden.
3 Er ist Standort von Helikopterunternehmungen für Rettungs- und Arbeitsflüge.»	keine (vgl. auch die unter Kanton Bern aufgeführten Textergänzungen im Objektblatt)	Die vorgeschlagene Formulierung der Zweckbestimmung widerspricht der im Konzeptteil des SIL vom 18.10.2000 bereits festgesetzten Zweckbestimmung (Teil III B3-15). Sie ist mit dem Grundsatz, wonach im westlichen Berner Oberland keine doppelpurigen Luftverkehrsangebote entstehen sollen, nur bedingt vereinbar (Helibasis in Saanen). Eine Änderung dieser Zweckbestimmung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion. Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
4 Antrag zur künftigen Entwicklung des Flugbetriebes: «Im Rahmen einer vernünftigen regionalen und wirtschaftlichen Entwicklung soll der Eagle Helicopter AG ermöglicht werden, ihre Homebase auf dem Flugplatz Zweisimmen zu errichten. Um den regionalwirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist für die Berechnung der Lärmbelastungskurve von einer jährlichen Bewegungszahl von 6'500 auszugehen.»	keine (vgl. auch die unter Kanton Bern aufgeführten Textergänzungen im Objektblatt)	Sollte der Forderung der Gemeinde nachgekommen werden, das Gebiet mit Lärmbelastung auf der Basis von jährlich 6'500 Bewegungen zu berechnen, müsste der Grundsatz im Konzeptteil des SIL, wonach die Entwicklung des Betriebs zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen darf, geändert werden (Teil III B3-15, Grundsatz 4). Eine solche Änderung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion. Dem Antrag, wird nicht entsprochen.
5 In der Schweiz wird nicht überall der gleiche Massstab bei der Beurteilung des Entwicklungsspielraums angewandt (z.B. Grundsatz 7 im SIL Teil III B-3, wonach sich Regionalflugplätze nach regionalwirtschaftlichem Bedarf und öffentlichem Interesse an Luftverkehrsleistungen entwickeln können sollen; Zuteilung von 11'000 Bewegungen für den im Aufbau befindlichen Flugplatz Ambri).	keine	Für den Flugplatz Zweisimmen gelten die Grundsätze zu den Flugfeldern (Teil III B-3, Grundsatz 8) in Verbindung mit den Grundsätzen zu den ehemaligen Militärflugplätzen (Teil III B3-15). Der zitierte Grundsatz richtet sich an die konzessionierten Regionalflugplätze (z.B. Bern-Belp). Für den Flugplatz Ambri gelten die gleichen Grundsätze wie für den Flugplatz Zweisimmen. Bei dem im Konzeptteil des SIL aufgeführten Potential von 11'000 Bewegungen handelte es sich nicht um eine Festlegung, sondern um eine Diskussionsgrundlage. Im Übrigen ist diese Zahl unterdessen überholt und massiv nach unten korrigiert worden.

Bergregion Obersimmental / Saanenland (OS/SA)

1 Saanen*, St. Stephan, Zweisimmen*

Die Stellungnahmen der Gemeinden werden unterstützt. Die Objektblätter berücksichtigen die Anliegen der Gemeinden und der Bergregion nur ungenügend. Die darin enthaltenen Auflagen tragen den volkswirtschaftlichen Aspekten kaum Rechnung und verunmöglichen den künftigen Betreibern der Anlagen eine betriebswirtschaftlich lebensfähige Nutzung weitgehend. Demgegenüber wird der Ökologie ein wesentlicher höherer Stellenwert beigemessen.
Antrag: Die Auflagen auf den Flugplätzen sollen klar gelockert und damit für die nicht-aviatischen Nutzungsmöglichkeiten wesentlich mehr Spielraum geschaffen werden.

keine

Den Rahmen für die künftige fliegerische Nutzung der Flugplätze im westlichen Berner Oberland hat der Bundesrat im Konzeptteil des SIL vom 18. 10. 2000 festgesetzt (Teil III B3-15, Grundsätze 3 und 4). In den Objektblättern werden diese Grundsätze präzisiert. Eine Änderung dieser Grundsätze und damit eine Öffnung der Flugplätze für eine intensivere fliegerische Nutzung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion (vgl. auch Bemerkungen Kanton Bern und Gemeinden).

Im Übrigen richtet sich der Flugbetrieb nach den geltenden internationalen Sicherheitsnormen. Für die Einhaltung dieser Normen sind die Flugplatzhalter verantwortlich. In Absprache mit den Flugplatzhaltern sind nichtaviatische Nutzungen jederzeit möglich und im Sinne der haushälterischen Bodennutzung auch anzustreben. Der SIL engt diesen Spielraum in keiner Weise ein.

Unter Einhaltung der geltenden Abstandsnormen (Sicherheitsstreifen, Hindernisfreiheit) sind selbstverständlich auch nichtaviatische bauliche Nutzungen im Bereich der Flugplätze möglich. Angezeigt ist hier eine Koordination mit den Nutzungsabsichten der Flugplatzhalter.

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
Regierungsstatthalteramt Obersimmental		
1 Zweisimmen*		
Das Obersimmental ist dringend auf Arbeitsplätze angewiesen. Mit der Ansiedlung der Eagle Helicopter AG könnten in der Region über 10 zusätzliche Arbeitsplätze generiert werden. Dem Antrag der Gemeinde und der Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen bezüglich der Errichtung der Homebase für die Eagle Helicopter AG sowie der Erhöhung der Bewegungszahl von 5'620 auf 6'500 ist unbedingt statt zu geben.	keine	Den Rahmen für die künftige fliegerische Nutzung der Flugplätze im westlichen Berner Oberland hat der Bundesrat im Konzeptteil des SIL vom 18. 10. 2000 festgesetzt (Teil III B3-15, Grundsätze 3 und 4). In den Objektblättern werden diese Grundsätze präzisiert. Eine Änderung dieser Grundsätze und damit eine Öffnung des Flugplatzes Zweisimmen für eine intensivere fliegerische Nutzung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion (vgl. auch Bemerkungen Kanton Bern und Gemeinden).
2 Bei der nachhaltigen Entwicklung sollen die ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekte im Gleichgewicht stehen. Im SIL wird dem Bereich Ökologie ein überproportionales Gewicht beigemessen, eine ausgewogenere Beurteilung der Argumente wird erwartet.	keine	Der SIL basiert auf den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung. Mit dem SIL hat der Bundesrat im westlichen Berner Oberland den Weiterbetrieb von drei Flugplätzen auf engstem Raum ermöglicht. Damit wird den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen der Region Rechnung getragen. Mit der Begrenzung der betrieblichen Entwicklung auf das bestehende Mass wird nun auch der ökologische Aspekt einbezogen.
3 St. Stephan		
Auf dem Areal des Flugplatzes sollten möglichst viele Optionen (Kiestransport, Nutzung der bestehenden Gebäude, etc.) offen gelassen werden.		Auf dem Flugplatz sind nichtaviatische Nutzungen jederzeit möglich und im Sinne der haushälterischen Bodennutzung auch anzustreben (Mehrfachnutzungen). Solche Nutzungen sind nicht Gegenstand des SIL. Sie erfordern die Zustimmung der Flugplatzhalterin. Die Flugplatzhalterin ist für den jederzeit sicheren Flugbetrieb nach den internationalen Normen verantwortlich.
Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland		
1 Saanen*		
Die Flugplatzhalterin schliesst sich dem Antrag der Gemeinde Saanen an: Als Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs ist dem Objektblatt die Lärmbelastungskurve von 1990 zugrunde zu legen.	keine	Sollte der Forderung der Flugplatzhalterin nachgekommen werden, müsste der Grundsatz im Konzeptteil des SIL vom 18.10.2000, wonach die Entwicklung des Betriebs zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen darf, geändert werden (Teil III B3-15, Grundsatz 4). Eine solche Änderung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion. Dem Antrag wird nicht entsprochen.
2 Die im Objektblatt als Zwischenergebnis ausgewiesenen Flächen nördlich der Piste sind als Festsetzung in den Flugplatzperimeter einzubeziehen.	keine	Die für den Bau von Flugplatzanlagen auf die Nordseite der Piste effektiv benötigte Fläche ist noch nicht bekannt. Eine Festsetzung des Flugplatzperimeters in diesem Gebiet setzt konkretere Projektvorstellungen voraus. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die möglichen Standorte als Zwischenergebnis in den Flugplatzperimeter integriert werden, damit dort die Option für eine künftige Flugplatznutzung offen gehalten werden kann. Im Übrigen steht der temporären Nutzung dieser Flächen durch den Flugplatz nichts entgegen, solange dazu keine Infrastruktur erstellt werden muss. Diese Nutzungen müssen mit dem Grundeigentümer privatrechtlich geregelt werden.

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
<i>prospective concepts AG</i>		
1 St. Stephan		
Die Zukunft wird zeigen, welche fliegerischen Nutzungen auf dem Flugplatz nachgefragt werden. Sowohl in der Zweckbestimmung als auch im Gebiet mit Lärmbelastung soll das Objektblatt diese möglichen Entwicklungen nicht einschränken (z.B. Bereich Business Jets).	keine	Der Flugplatz soll in erster Linie als Werkflugplatz genutzt werden. Mit dieser Zweckbestimmung und dem relativ grosszügig bemessenen Gebiet mit Lärmbelastung gibt das Objektblatt dem Flugplatz einen genügenden Entwicklungsspielraum. Abklärungen haben gezeigt, dass die flugtechnischen Voraussetzungen (Hindernisfreiheit) für Landungen von Jets, die in Saanen aus meteorologischen oder operationellen Gründen nicht landen können, fehlen.
2 Bezuglich der Aufgabenteilung zwischen den drei Flugfeldern Saanen, St. Stephan und Zweisimmen ist eine grössere Flexibilität erwünscht. In der Zweckbestimmung ist von einer „Aufgabenabstimmung“ auszugehen.	keine	Gemäss den Festlegungen im Konzeptteil des SIL vom 18.10.2000 soll mit einer differenzierten Zweckbestimmung der Flugplätze sichergestellt werden, dass regional keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen (Teil III B3-15, Grundsatz 3). Die daraus abgeleitet im Objektblatt festgelegte Zweckbestimmung (Flugplatzsystem mit klarer Aufgabenteilung) lässt den erforderlichen Spielraum für eine zweckmässige und flexible Abstimmung der Nutzungen unter den Flugplätzen sicher zu, soweit dies im Rahmen der konzeptionellen Vorgabe des SIL möglich ist. Dem Anliegen wird damit bereits Rechnung getragen.
3 Als mögliche Käuferin des Flugplatzes ist die Flugplatzhalterin an kompatiblen Drittnutzungen der Infrastruktur interessiert. Priorität muss aber die fliegerische Nutzung haben, deren Rahmenbedingungen müssen garantiert werden können.	keine	Der Flugbetrieb richtet sich nach den geltenden internationalen Sicherheitsnormen. Für die Einhaltung dieser Normen ist die Flugplatzhalterin verantwortlich. Mit ihrer Zustimmung sind nichtavia-tische Drittnutzungen jederzeit möglich und im Sinne der haushälterischen Bodennutzung auch anzustreben.

Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen

1 Zweisimmen*		
Abänderungsantrag zur Zweckbestimmung: «Der Flugplatz Zweisimmen dient den Touristik- und Geschäftsflügen, dem Motor- und Segelflugsport sowie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Es finden auch gelegentliche Fallschirmsprünge statt.	Festlegungen, Ergänzung Zweckbestimmung: «...sowie dem Motor- und Segelflugsport, inklusive der fliegerischen Aus- und Weiterbildung für Flächenflugzeuge.»	Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen. Diese Formulierung schliesst den Fallschirmsport nicht aus, er muss in der Zweckbestimmung nicht speziell aufgeführt werden.
2 «Er ist Standort für Helikopterbasen.» Der Bund darf nicht einzelne Firmen bevorzugen, daher ist von Basen zu sprechen. Flugplatzhalter und Gemeinde sollen bestimmen, wie viele Unternehmen auf dem Platz ansässig sein sollen.	keine (vgl. auch die unter Kanton Bern aufgeführten Textergänzungen im Objektblatt)	Die vorgeschlagene Formulierung der Zweckbestimmung widerspricht der im Konzeptteil des SIL vom 18.10.2000 bereits festgesetzten Zweckbestimmung (Teil III B3-15). Sie ist mit dem Grundsatz, wonach im westlichen Berner Oberland keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen sollen, nur bedingt vereinbar (Helibasis in Saanen). Eine Änderung dieser Zweckbestimmung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion. Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Zweisimmen* (Fortsetzung)		
2 Antrag zum Projekt Eagle Helicopter AG: «Die Firma Eagle Helicopter AG soll ihre Homebase auf dem Flugplatz Zweisimmen errichten können.»	keine	Im Übrigen schränkt die Zweckbestimmung die Zahl der auf dem Flugplatz operierenden Unternehmungen in keiner Weise ein. In eine Helibasis können sich durchaus mehrere Unternehmungen teilen. Faktisch ist dies in Zweisimmen jedoch nicht möglich (Platzverhältnisse auf der bestehenden Basis der BOHAG, Einschränkung der Verkehrsleistung durch das Gebiet mit Lärmbelastung, Zweckbestimmung mit Arbeitsflügen lediglich als ergänzender Nutzung).
3 Antrag zu den Flugbewegungen: «Die Flugplatzgenossenschaft beantragt, für die Berechnung der Lärmbelastungskurve von einer Bewegungszahl von 6'500 statt 5'620 auszugehen.»	keine (vgl. auch die unter Kanton Bern aufgeführten Textergänzungen im Objektblatt)	Der SIL setzt lediglich die Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung des Flugplatzes. Er entscheidet nicht über die Ansiedlung einer bestimmten Unternehmung. Dem Antrag, wird nicht entsprochen.
Commune de Courtelary		
1 Courtelary La Municipalité rappelle que les points suivants doivent continuer d'être respectés:	aucune	Remarques de la commune. Pas de modification du PSIA demandée.
<ul style="list-style-type: none"> - La fonction de l'installation sert essentiellement à couvrir les besoins privés de l'aviation sportive, subsidiairement à l'instruction aéronautique dans ce même domaine. - Les efforts pour diminuer la charge sonore constituent une tâche permanente des exploitants, le respect des prestations de trafic selon le PSIA est impératif. - L'aire de limitation d'obstacles, en particulier le cadastre de limitation d'obstacles de 1995 ne doit en aucun cas devenir plus restrictive pour la commune en termes de développement de la zone industrielle sise à l'entrée de la localité. 		
Kanton Thurgau		
1 Amlikon, Lommis, Sitterdorf Objektblatt mit Zielen und Grundsätzen der Richtplanung abgestimmt. Keine Widersprüche zum gültigen Richtplan.	keine	

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
2 Amlikon, Lommis, Sitterdorf «Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass für alle drei Flugplätze im Abschnitt Natur- und Landschaftsschutz (2. Absatz) eine Frist vorgegeben werden sollte. Dies gilt auch für den Erläuterungsteil.»	keine	Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich festgelegt werden (vgl. Erläuterungstext im Objektblatt). Wenn ein grösseres Bauvorhaben oder eine markante Intensivierung des Flugbetriebs vorgesehen sind, ergeben sich die Fristen für die Erarbeitung eines Konzepts zum ökologischen Ausgleich aus dem Genehmigungsverfahren. Steht kein solches Vorhaben zur Diskussion, verzichtet der Bund auf die Vorgabe einer Frist im SIL.
Kanton St. Gallen		
1 Sitterdorf Objektblatt mit Zielen und Grundsätzen der Richtplanung abgestimmt. Kein Widerspruch zum gültigen Richtplan.	keine	
Gemeinde Muolen (SG)		
1 Sitterdorf Kein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Richtplanung.	keine	
Gemeinde Zihlschacht-Sitterdorf (TG)		
1 Sitterdorf Objektblatt mit Zielen und Grundsätzen der Richtplanung der Gemeinde abgestimmt, keine Widersprüche zum gültigen Richtplan.	keine	
Canton de Neuchâtel		
1 Les Eplatures La direction de l'aéroport doit être rendue attentive sur la nécessité d'aborder suffisamment tôt la question de l'élaboration du concept de valorisation et du catalogue de mesures de compensation écologique qui devront être réalisés dans le cadre de la demande d'approbation des plans de construction du hangar	aucune	Remarques du canton de Neuchâtel. Pas de modification du PSIA demandée.
2 Môtiers La carte devrait être adaptée pour le périmètre du haut-marais et marais de transition. En effet, depuis les dernières discussions, un plan cantonal de protection des marais a été établi. Le périmètre de cet objet a été précisé et pourrait être repris avec davantage de précisions sur la carte PSIA.	aucune	Sur la carte PSIA ne sont représentés que les objets de protection de niveau national, dans leur extension définie par l'inventaire concerné.

5.2 Mitwirkung

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
FDP Wilderswil		
1 Interlaken		
<p>Eine sinnvolle örtliche Zuordnung der Infrastrukturanlagen ist anzustreben (Konzentration der Heliports in der Region als zentrale Aufgabe der Raumplanung). Einschränkungen in den bestehenden Arbeitszonen sind zu vermeiden, die Realisierung zusätzlicher Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung muss gewährleistet bleiben. Die öffentlichen Interessen sind gegeneinander abzuwägen (Realisierung Rega-Basis gegenüber Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der bestehenden Arbeitszone).</p> <p>Festlegungen (Hindernisbegrenzung): «Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte). Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung ist zu überprüfen und in einem Hindernisbegrenzungskataster festzuhalten.»</p> <p>Anlagekarte: «Die Flugrouten werden in der beantragten Form geändert, Flugplatzperimeter und Gebiet mit Hindernisbegrenzung entsprechend angepasst und festgesetzt. Die Lärmkurven werden neu berechnet und ebenfalls entsprechend angepasst.»</p> <p>Erläuterungen zum Flugplatzperimeter: «... einschliesslich Vorplatz. Der Landeanflug erfolgt über einen Zielpunkt aussenhalb des Perimeters mit anschliessendem Schwebeflug auf den Vorplatz. Das Areal um diesen Zielpunkt mit den nach den internationalen Normen erforderlichen Sicherheitsstreifen entlang den Flugrouten ist ebenfalls im Perimeter enthalten. Geplant sind ...»</p> <p>Erläuterungen zur Hindernisbegrenzung: «Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung beruht auf den geltenden entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen gemäss den geltenden internationalen Normen. Es muss vom BAZL nach operationellen und sicherheitstechnischen Kriterien noch überprüft und in einen Hindernisbegrenzungskataster übertragen werden. Dieser Kataster ist nicht Bestandteil des Umnutzungsgesuchs. Die Festsetzung im SIL erfolgt anschliessend. Der entsprechende Hindernisbegrenzungskataster wird im Rahmen des Umnutzungsverfahrens erstellt.»</p>		
Modellfluggruppe Interlaken		
1 Interlaken	keine	Der Modellflugsport als Freizeitnutzung ist nicht Teil der zivilen Luftfahrt im Sinne des Luftfahrtgesetzes, steht nicht unter der Aufsicht des Bundes und ist deshalb auch nicht im SIL zu behandeln. Die raumplanerische Koordination mit dem Flugplatz erfolgt in der Richt- und Nutzungsplanung von Region und Gemeinden, für die betriebliche Koordination ist der Flugplatzhalter verantwortlich.
Pro Natura Berner Oberland		
1 Interlaken	Den Anliegen des Naturschutzes wird Rechnung getragen, keine Anträge zum Objektblatt.	

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
<i>Schwellenkorporation Bödeli Süd</i>		
1 Interlaken Die Bönigstrasse entlang der Lütschine soll wegen Hochwasserschutzmassnahmen aufgehoben werden. Als Ersatz ist die Option für eine öffentliche Strassenverbindung Mittelweg-Rollweg nördlich der Arbeitszone offen zu halten.	Stand der Koordination, neuer Abschnitt: « <i>Die bestehende Strassenverbindung von Wilderswil nach Bönigen entlang der Lütschine soll verlegt werden. Zur Diskussion steht eine neue Verbindungsstrasse auf dem ehemaligen Rollweg zwischen geplanter Helibasis und Piste. Falls für den Kreuzungspunkt zwischen geplanter Heliroute und geplanter Strasse keine sichere Lösung gefunden werden kann, muss für die Verbindungsstrasse eine andere Linienführung gesucht werden.»</i>	Falls die Verlegung der Bönigstrasse auf den Rollweg aus Sicherheitsgründen nicht machbar ist (Kreuzung mit der Heli-An- und -Wegflugroute) muss für diese Verlegung eine andere Linienführung gesucht werden (entspricht der Haltung des Kantons).
<i>Schweizer Flugplatzverein</i>		
1 Saanen*, St. Stephan, Zweisimmen* Zweckbestimmung: der Begriff „Aufgabenteilung“ ist unnötig strikt und soll durch den Begriff „Aufgabenabstimmung“ ersetzt werden. Damit soll bei der künftigen Nutzung der Flugplätze mehr Flexibilität erreicht werden.	keine	Gemäss den Festlegungen im Konzeptteil des SIL vom 18.10.2000 soll mit einer differenzierten Zweckbestimmung der Flugplätze sichergestellt werden, dass regional keine doppelspurigen Luftverkehrsangebote entstehen (Teil III B3-15, Grundsatz 3). Die daraus abgeleitet im Objektblatt festgelegte Zweckbestimmung (Flugplatzsystem mit klarer Aufgabenteilung) lässt den erforderlichen Spielraum für eine zweckmässige und flexible Abstimmung der Nutzungen unter den Flugplätzen sicher zu, soweit dies im Rahmen der konzeptionellen Vorgabe des SIL möglich ist. Dem Anliegen wird damit bereits Rechnung getragen.
2 Der zur Definition der künftigen Entwicklung angewandte Richtwert trägt der unterschiedlichen historischen Entwicklung und dem unterschiedlichen Entwicklungspotenzial der drei Flugfelder nicht adäquat Rechnung. Er ist ungeeignet, das Gebot der Rechtsgleichheit zu wahren. Die Lärmauswirkungen sind einzig nach den Kriterien der LSV zu beurteilen, auf die Festlegung eines Potenzials soll verzichtet werden.	keine	Der Rahmen für die mögliche Entwicklung des Flugbetriebs wird im SIL durch das Gebiet mit Lärmbelastung definiert. Als Grundlage für die Berechnung der Lärmkurve nach den Vorgaben der LSV muss das Entwicklungspotenzial definiert werden. Diese Definition richtet sich nach dem Grundsatz im Konzeptteil des SIL vom 18.10.2000, wonach die Entwicklung des Betriebs zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen darf (Teil III B3-15, Grundsatz 4).
<i>Alpinzentrum Gstaad, Hotel Steigenberger</i>		
1 Saanen* Die im Winter neben dem Flugfeld durchgeführten Autofahrtrainings sind von wirtschaftlicher und touristischer Bedeutung. Sie sind bei der Neuordnung der künftigen Nutzungen auf dem Flugplatz zu berücksichtigen.	keine	Temporäre, nichtaviatische Nutzungen sind nicht Gegenstand des SIL. Mit der Zustimmung des Flugplatzhalters sind solche Nutzungen jederzeit möglich, wenn die Sicherheit des Flugbetriebs gewährleistet ist. Der Flugplatzhalter ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsnormen verantwortlich.
<i>Interessengemeinschaft Saanedorf</i>		
1 Saanen* Der Flugplatz ist für den Tourismus in der Region eine wichtige Infrastruktur. Die Anlässe im Sommer und Winter (Segelfluglager, Autofahrtrainings, Poloturnier) sollen sichergestellt werden.		Die Segelfluglager sind in der Zweckbestimmung des Flugplatzes explizit erwähnt. Nichtaviatische Nutzungen sind nicht Gegenstand des SIL. Mit der Zustimmung des Flugplatzhalters sind solche Nutzungen jederzeit möglich, wenn die Sicherheit des Flugbetriebs gewährleistet ist.

Anträge Propositions Proposte	Änderung im SIL Modification du PSIA Modifica del PSIA	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Verein zur Erhaltung des Lebensraumes Saanen West		
1 Saanen*		
Generelle Anliegen: basisdemokratische Mitwirkungsrechte für die betroffenen Anwohner, klare Auflagen der Behörden betreffend Lärmemissionen und Verkehrs-aufkommen, bessere Information und Transparenz gegenüber der einheimi-schen Bevölkerung.		
2 Forderung von Mitsprache resp. Vertre-tung im Vorstand FGGS	keine	Ist mit der Flugplatzhalterin auszuhan-deln.
3 Verschiebung Helibetrieb von der Süd-auf die Nordseite der Piste: Vermeidung eines Doppelstandortes, Prüfung speziel-ler Infrastruktur (Start-Landesilo).	keine	Eine Verlegung der Heli-Infrastruktur er-forpert ein Plangenehmigungsverfahren nach Luftfahrtgesetz. Die Ausgestaltung einer solchen Anlage ist im entsprechen-den Verfahren zu prüfen.
4 Keine zusätzlichen aviatischen Aktivitäten (z.B. Fallschirmsprung); zeitliche Ein-schränkung Flugverkehr: Flugverbot über Mittag und in Tagesrandstunden; Anflüge von internationalen Flughäfen nur noch als Sammelflugs; Wiedereinführung des Verbots zum Umkehrschub; Verbot von übermäßig lärmenden Flugzeugen; vermeiden von Kerosinschwaden im Dorf.	keine	Der SIL setzt den Rahmen für die fliege-rischen Aktivitäten (Zweckbestimmung, Vorkehrungen im Sinne des Vorsorge-prinzips). Im Einzelnen wird der Betrieb im Betriebsreglement festgelegt (Be-triebszeiten, Betriebsarten, besondere Massnahmen zum Lärmschutz). Das Betriebsreglement wird im Rahmen des Umnutzungsverfahrens überprüft. Dieses Verfahren richtet sich nach den Bestim-mungen des Luftfahrtgesetzes.
5 Ungenügender Lärmschutz sowohl durch das im SIL festgelegte als auch das von Flugplatzhalterin und Gemeinde gefor-derte Gebiet mit Lärmbelastung (Basis 8'200 Bewegungen bzw. Basis LBK 1990). Gefordert wird eine mengenmässige Ein-schränkung Flugverkehr: Flugbewegun-gen auf jährlich 7'000 Bewegungen be-grenzen; Lärmberechnung nicht auf Durchschnittswerte sondern auf Maximal-werte der einzelnen Flugzeuge abstützen; Einführung von Lärmhöchstgrenzen für die einzelnen Flugzeugtypen; regelmäs-sige Publikation der Flugbewegungs-statistiken.	keine	Die Berechnung der Lärmbelastungskurve und die Beurteilung der Lärmbelastung erfolgt einzig nach der in der Lärm-schutzverordnung des Bundes festgeleg-ten Methode. Die Zahl der Flugbewegun-gen ist eine Grundlage für diese Berech-nung. Die Zahl von 8'200 ist vom Grund-satz im Konzeptteil des SIL, wonach die Entwicklung des Betriebs zu keiner wahr-nehbaren Erhöhung der Fluglärmbe-lastung führen darf, abgeleitet (Teil III B3-15, Grundsatz 4). Die Lärmemissionen der einzelnen Flugzeugtypen werden bei der Zertifizierung erhoben und sind ebenso Grundlage für die LärmberECHnung (Zusammensetzung der Flotte). Die Überprüfung, ob die Lärmbelastungs-kurve eingehalten wird, erfolgt perio-disch anhand der offiziellen Flugbewe-gungsstatistik.
6 Eine wahrnehmbare Lärmelastung durch nichtaviatische Anlässe ist zu vermeiden.	keine	Nichtaviatische Anlässe auf dem Flug-platz sind nicht Gegenstand des SIL. Deren Lärmemissionen sind gesondert zu betrachten.
7 Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften ist Sache der Behörden und nicht der Flugplatzhalterin (Gewaltentren-nung). Der Landeanflug ist durch das BAZL auf seine Sicherheit zu überprüfen, der Befund anschliessend zu publizieren.	keine	Der Flugbetrieb richtet sich nach den gel-tenden internationalen Sicherheitsnor-men. Für die Einhaltung dieser Normen und den reglementsconformen Betrieb auf dem Flugplatz ist die Flugplatzhal-terin verantwortlich. Als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist das BAZL für die Prüfung und Genehmigung des Betriebsreglements und die periodische Durchführung von Kontrollen / Inspe-ktionen vor Ort zuständig.

Anträge	Änderung im SIL	Bemerkungen
Propositions	Modification du PSIA	Remarques
Proposte	Modifica del PSIA	Osservazioni
Walter Blum (Eigentümer Liegenschaft Nr. 3365, Saanen)		
1 Saanen*		
Die Parzelle 3365 soll entweder als Gewerbeland oder als dem Flugbetrieb dienende Fläche eingezont werden. Der Flugplatzperimeter soll in diesem Bereich definitiv festgesetzt werden.	keine	Die für den Bau von Flugplatzanlagen benötigte Fläche ist noch nicht bekannt. Eine Festsetzung des Flugplatzperimeters in diesem Gebiet setzt konkretere Projektvorstellungen voraus. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Option für eine künftige Flugplatznutzung an den möglichen Standorten als Zwischenergebnis offen gehalten werden. Im Übrigen kann die Gemeinde auf der Parzelle 3365 unabhängig vom Flugplatzperimeter eine Gewerbezone ausscheiden.
Fluggruppe Saanenland		
1 Zweisimmen* (oder St. Stephan)		
Ergänzungsantrag zur Zweckbestimmung: «Schulungs- und Ausbildungsflüge sind gestattet.»	Festlegungen Flugplatz Zweisimmen, Ergänzung Zweckbestimmung: «...sowie dem Motor- und Segelflugsport, inklusive der fliegerischen Aus- und Weiterbildung für Flächenflugzeuge.»	Dem Antrag wird in abgeänderter Form entsprochen.
BOHAG, Berner Oberländer Helikopter AG		
1 Zweisimmen*		
Im Gebiet Zweisimmen sind keine weiteren Helibasen notwendig, der Bedarf an Rettungs- und Transportflügen ist mit der BOHAG genügend abgedeckt. Die Ansiedlung weiterer Helikopterfirmen führt zu Mehrverkehr und zu einer erhöhten Lärmbelastung.	keine	Mit dem SIL werden die Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung des Flugplatzes gesetzt (Zweckbestimmung, Betriebsumfang). Die Zahl der Helikopterunternehmungen, die unter Einhaltung dieser Vorgaben auf dem Flugplatz operieren und sich in die Rettungs- und Arbeitsflüge teilen, wird damit nicht festgelegt.
Eagle Helicopter AG		
1 Zweisimmen*		
Änderungsantrag zur Zweckbestimmung: «Der Flugplatz Zweisimmen dient den Touristik- und Geschäftsflügen sowie dem Motor- und Segelflugsport. Er ist Standort für Helikopterunternehmen.» Kommerzielle Heliflüge wurden bereits vor den Rettungsflügen durchgeführt, die Formulierung „mit Arbeitsflügen als ergänzende Nutzung“ ist falsch.	keine	Die vorgeschlagene Formulierung der Zweckbestimmung widerspricht der im Konzeptteil des SIL vom 18.10.2000 bereits festgesetzten Zweckbestimmung (Teil III B3-15). Sie ist mit dem Grundsatz, wonach im westlichen Berner Oberland keine doppelpurigen Luftverkehrsangebote entstehen sollen, nur bedingt vereinbar (Helibasis in Saanen). Eine Änderung dieser Zweckbestimmung steht für den Bundesrat derzeit nicht zur Diskussion. Dem Antrag wird nicht entsprochen.
2 «Die Eagle Helicopter AG soll ihre Homebase auf dem Flugplatz Zweisimmen errichten können.»	keine	Mit dem SIL werden die Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung des Flugplatzes gesetzt (Zweckbestimmung, Betriebsumfang). Die Helikopterunternehmungen, die unter Einhaltung dieser Vorgaben auf dem Flugplatz operieren und sich in die Rettungs- und Arbeitsflüge teilen, werden damit nicht festgelegt. Faktisch ist eine solche Arbeitsteilung jedoch nur sehr begrenzt möglich (Platzverhältnisse auf der bestehenden Basis, Einschränkung der Verkehrsleistung durch das Gebiet mit Lärmbelastung).

* Der Bundesrat hat den Entscheid zu den Objektblättern Saanen und Zweisimmen zurückgestellt.
(vgl. Kap. 6 Erläuterungsbericht)

6 Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat den Entscheid zu den Anträgen des Kantons Bern betreffend den Entwicklungsspielraum und die Zweckbestimmung der Flugplätze Saanen und Zweisimmen zurückgestellt. Er beabsichtigt, mit dem Regierungsrat des Kantons Bern dazu ein Bereinigungsgespräch zu führen.

Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV

Bundesamt für Raumentwicklung
30.08.2005

Inhalt Prüfungsbericht

1 Einleitung

- 11 Anlass der Prüfung
- 12 Gegenstand der Prüfung
- 13 Inhalt der Prüfung

2 Gegenstand und Form des Sachplans

3 Verfahren bei der Sachplanerarbeitung bzw. -anpassung

- 31 Anlass für die Erarbeitung bzw. Anpassung
- 32 Projektorganisation
- 33 Zusammenarbeit mit den Trägern raumwirksamer Aufgaben
- 34 Anhörung und Mitwirkung
- 35 Bereinigung
- 36 Veröffentlichung
- 37 Fazit zum Verfahren

4 Inhalt

- 41 Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten
- 42 Anforderungen an die Festsetzung konkreter Vorhaben
- 43 Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung
- 44 Vereinbarkeit mit den geltenden Planungen und Vorschriften
- 45 Erläuterungen
- 46 Fazit zum Inhalt

5 Schlussfolgerung

1 Einleitung

11 Anlass der Prüfung

Am 18.10.2000 verabschiedete der Bundesrat den Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) Teil I-III B und beschloss ein schrittweises Vorgehen für die Erarbeitung des Objektteils. Drei Serien anlagespezifischer Objektblätter (SIL Teil III C, 1. Serie, 2. Serie und 3. Serie) wurden danach am 30.01.2002, bzw. am 14.05.2003 und am 18.08.2004 genehmigt. Mit den vorliegenden Dokumenten wird nun eine 4. Serie (SIL Teil III C, 4. Serie) dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Objektblätter zu den weiteren Anlagen werden dem Bundesrat wie bereits erwähnt in weiteren Schritten vorgelegt.

12 Gegenstand der Prüfung

Die vorliegende Prüfung betrifft 13 Anlagen, namentlich:

- Hasenstrick/ZH, Flugfeld
- Biel-Kappelen/BE, Flugfeld
- Courtelary/BE, champ d'aviation pour vol à voile
- Langenthal/BE, Flugfeld
- Saanen/BE, Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)
- St. Stephan/BE, Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)
- Zweisimmen/BE, Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)
- Amlikon/TG, Segelflugfeld
- Lommis/TG, Flugfeld
- Sitterdorf/TG, Flugfeld
- Môtiers/NE, champ d'aviation
- Interlaken/BE, Heliport (ehemaliger Militärflugplatz)
- La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures/NE, aérodrome régional.

Bei den 11 ersterwähnten Anlagen handelt es sich um Erstgenehmigungen des Objektblattes. Bei Interlaken und La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures geht es um eine Anpassung des am 30.01.2002 genehmigten Objektblattes.

Ein Erläuterungsbericht ist dem zur Genehmigung vorliegenden Dokument beigelegt.

13 Inhalt der Prüfung

Der Sachplaninhalt Teil III C, 4. Serie stellt eine Fortsetzung des bereits genehmigten Sachplans Teil I-III B dar, dessen Grundsätze und Vorgaben er mit anlagespezifischen räumlichen Bedingungen konkretisiert. Er lehnt sich an die im Rahmen der ersten drei Objektblattserien bereits erprobten Form und Verfahren an.

Im vorliegenden Prüfungsbericht beschränkt sich das ARE somit darauf, festzustellen, ob die neuen, noch nicht geprüften Aspekte (betr. Verfahren und Inhalt der neuen Anlagen-Serie) mit den Anforderungen des Raumplanungsrechts übereinstimmen, die anzustrebende Entwicklung sinnvoll unterstützen und allfällige Widersprüche zu den übrigen Konzepten und Sachplänen des Bundes sowie den geltenden kantonalen Richtplänen ausgeräumt sind.

2 Gegenstand und Form des Sachplans

Gegenstand und Form des Teils I-III B (konzeptioneller Teil des SIL) sowie der entsprechenden Erläuterungen wurden mit der ersten Genehmigung schon untersucht (s. Prüfungsbericht 2000).

Gegenstand und Form des Teils III C (anlagespezifischer Teil des SIL) sowie der entsprechenden Erläuterungen wurden ebenfalls mit der zweiten Genehmigung betr. SIL Teil III C, 1. Serie überprüft (s. Prüfungsbericht 2002).

3 Verfahren bei der Sachplanerarbeitung bzw. -anpassung

31 Anlass für die Erarbeitung bzw. Anpassung

Mit der Erarbeitung der vorliegenden Objektblätter wurden die Bestrebungen zur Koordination der Luftfahrtanlagen fortgesetzt und behördensverbündliche Objektblätter erstellt, bzw. für zwei Anlagen angepasst. Die angesprochene Anpassung zum Regionalflugplatz La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures basiert insgesamt auf dem bereits festgelegten Rahmen vom 30.01.2002 (SIL Teil III C, 1. Serie) mit kleineren Änderungen des Flugplatzperimeters (infolge der realisierten Pistenverlängerung und aufgrund eines neuen Hangarprojektes). Gemäss erteiltem Auftrag von 2002 wurden die Angaben zur Lärmbelastung zudem aktualisiert und die Lärmkurve neu berechnet; es ergibt sich eine reduzierte Kurve, was eine Minimierung der potenziellen Bodennutzungskonflikte mit sich bringt. Im Falle von Interlaken geht es um die Festlegung eines neuen Heliports, bzw. die Umwandlung des ehemaligen Militärflugplatzes in einen zivilen Heliport (mit der vorgesehenen Verlegung der Rettungsbasis der Rega von Gsteigwiler nach Interlaken). Das entsprechende Gebiet mit Hindernisbegrenzung, die Lärmkurve und der Flugplatzperimeter wurden neu festgelegt.

Die Anforderungen von Artikel 14 und 17 RPV an die Sachplanerarbeitung bzw. -anpassung sind erfüllt.

32 Projektorganisation

Der SIL Teil III C, 3. Serie wurde federführend durch das BAZL erarbeitet. Auf Bundesebene hat es hierfür – wie bereits für die ersten Objektblattserien des Teils III C – eine Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der hauptbetroffenen Bundesstellen (ARE und BUWAL), eingesetzt.

Das ARE war in die laufenden Arbeiten stets eingebunden. Die Zusammenarbeit kann wie bisher als eng und konstruktiv bezeichnet werden.

Die Anforderungen von Artikel 17 Absätze 1 – 3 RPV an die Organisation und Sachplanerarbeitung bzw. -anpassung sind erfüllt.

33 Zusammenarbeit mit den Trägern raumwirksamer Aufgaben

Der anlagespezifische Koordinationsprozess zur Sicherstellung der räumlichen Einordnung der in Frage stehenden Anlagen erfolgte, wie bei den ersten drei Serien in laufender und intensiver Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen, den beteiligten Kantonsstellen, den betroffenen Gemeinden und Flugplatzhaltern. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit (Stand der Abstimmung und Vorgehen für die Bereinigung vorhandener Konflikte), die mehrere Runden benötigte, wurden jeweils in Koordinationsprotokollen erfasst. Auf dieser Basis wurden anschliessend die 13 SIL-Objektblätter erstellt bzw. angepasst (La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures und Interlaken).

Die Anforderungen von Artikel 18 RPV an die Zusammenarbeit mit den Trägern raumwirksamer Aufgaben sind erfüllt.

34 Anhörung und Mitwirkung

Im Nov. 2004 – Jan. 2005 (für die 10 Anlagen der deutschen Schweiz) sowie im Frühjahr 2005 (für Courteulary, Môtiers und La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures) erfolgten zum Entwurf der 13 angesprochenen SIL-Objektblätter eine bundesinterne Ämterkonsultation sowie die Anhörung der betroffenen Kantone, Gemeinden und Flugplatzhalter. Der Erläuterungsbericht informiert über die entsprechenden Ergebnisse.

Die interessierte Bevölkerung, die Wirtschaftsverbände, die Parteien, die Luftfahrtorganisationen sowie die Raum- und Umweltorganisationen wurden ihrerseits im Rahmen der ersten grossen Mitwirkungsrunde (Januar – März 1999) mittels Publikation im Bundesblatt (BBl 1998 5634) zur Mitwirkung eingeladen. Deren Ergebnisse sind im Erläuterungsbericht 2000 (Anhang A) dargestellt und die einzelnen Anträge zudem in einer auf Internet öffentlich zugänglichen Datenbank zusammengefasst. Die hier zur Prüfung stehenden Anlagen waren Bestandteil der unterbreiteten Unterlagen. Die damals erfolgten Eingaben und Anregungen sind in die Koordinationsarbeiten des weiteren Planungsprozesses eingeflossen.

Die drei ehemaligen Militärflugplätze Saanen, St. Stephan und Zweisimmen sowie der vorgesehene Heliport (Rettungsbasis der Rega) Interlaken benötigen dabei eine Sonderbehandlung, weil sie den festgelegten Rahmen des SIL tangieren; für diese vier Anlagen wurde der Kanton Bern deshalb eingeladen, ein ergänzendes öffentliches Mitwirkungsverfahren durchzuführen. Für die ehemaligen Berner Oberländer Militärflugplätze wurde – im Sinne einer Kompromisslösung für die Weiterführung des zivilen Betriebs auf allen drei (sehr nahe liegenden) Flugplätzen – mit der ersten SIL-Genehmigung im konzeptionellen Teil verankert, dass sie ein Flugplatzsystem mit klarer Aufgabenteilung und einer differenzierten Zweckbestimmung (ohne doppelspurige Luftverkehrsangebote) bilden sollen. Das Entwicklungspotenzial wurde zudem – aufgrund von einheitlichen Regeln für alle Anlagen – klar definiert. Bei zwei Anlagen dieser Gruppe (Saanen, Zweisimmen) wird nun vom Flugplatzhalter die Forderung gestellt, über den vereinbarten SIL-Rahmen gehen zu können.

Im Falle von Interlaken bedingt der Rückzug der Luftwaffe und die Umwandlung des ehemaligen Militärflugplatzes in eine zivile Anlage eine Änderung der Teilnetze «zivil mitbenützter Militärflugplätze» und «Heliports».

Das verlangte Mitwirkungsverfahren erfolgte im November-Dezember 2004. (s. dazu den Erläuterungsbericht).

Die Anforderungen von Artikel 19 RPV an die Anhörung sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung sind erfüllt.

35 Bereinigung

Die Standortkantone ZH, BE, TG und NE sowie die betroffenen Nachbarkantone SG und VD erhielten im Rahmen der abschliessenden Anhörung die Möglichkeit, sich zum überarbeiteten Sachplanentwurf zu äussern und noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Das Bereinigungsverfahren nach Artikel 12 RPG wurde nicht verlangt.

Die Anforderungen von Artikel 20 RPV sind erfüllt.

36 Veröffentlichung

Der vom Bundesrat verabschiedete SIL Teil III C, 4. Serie wird im pdf-Format auf Internet zur Verfügung stehen. Wie bei der 3. Serie soll zudem auf Anfrage eine Fassung in Papierform erstellt werden und den Adressaten zugestellt werden.

Das gewählte Vorgehen für die Veröffentlichung der Publikation wird als zweckmässig beurteilt (Art. 4 Abs. 3 RPG).

37 Fazit zum Verfahren

Das Verfahren für die Erarbeitung des vorliegenden Sachplanteils genügt den Anforderungen des RPG und der RPV.

4 Inhalt

41 Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten

Zur Festlegung der anlagespezifischen Bedingungen im Hinblick auf die räumliche Einordnung und Abstimmung wurde, wie bereits bei den Anlagen der ersten drei Serien, eine intensive Zusammenarbeitsphase – unter frühzeitigem Bezug der betroffenen Parteien (Bundesstellen, Kantonsstellen, Gemeinden, Flugplatzhalter) – eingesetzt. Für jede Anlage wurde wiederum ein detailliertes Koordinationsprotokoll (Karte und Text) als Grundlage für die anlagespezifischen Objektblätter des SIL erstellt.

In diesem breit abgestützten Prozess konnten alle Interessen auf den Tisch gelegt, die Konflikte aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten geprüft werden bzw. Aufträge zu deren Lösung formuliert werden.

Die Anforderungen von Artikel 2 RPV an die Koordination sind erfüllt.

42 Anforderungen an die Festsetzung konkreter Vorhaben

Bedarf und Standort der Anlagen sind aus dem konzeptionellen Teil vorgegeben. Im Rahmen des Koordinationsprozesses wurden – unter Einbezug der betroffenen Amtsstellen – die wesentlichen Auswirkungen der Anlagen auf Raum und Umwelt ermittelt und deren Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung überprüft.

Die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 3 RPV an die Festsetzung konkreter Vorhaben sind erfüllt.

43 Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung

Bei der Genehmigung des SIL Teil I-III B wurde bereits grundsätzlich geprüft, ob die Ziele und Vorgaben zur Luftfahrtinfrastruktur sowie die festgelegten Netze mit der angestrebten räumlichen Entwicklung des Landes vereinbar sind. Die Berücksichtigung der raumordnungspolitischen Ziele begründet gerade die im konzeptionellen Teil des SIL festgelegten spezifischen Vorgaben (vom 18.10.2000) zum Berner Oberländer-Flugplatzsystem (mit einer differenzierten Zweckbestimmung der Anlagen, ohne Doppelpurigkeiten, und mit einer begrenzten Entwicklung im bestehenden, [«heute akzeptierten»] Rahmen). Eine Infragestellung dieser Grundsätze wäre heute aus Sicht der Raumplanung problematisch. Mit dem neuen Heliport Interlaken wird das ursprüngliche Teilnetz der Heliports erweitert; zu erwähnen ist dabei, dass der Betrieb einer Rega Basis im Objektblatt vom 30.1.2002 – im Sinne einer zivilen Mitbenützung – bereits verankert ist. Neu ist – mit dem Rückzug der Luftwaffe – die Notwendigkeit einer Umwandlung der Anlage in eine zivile Anlage. Festzuhalten ist zudem, dass die angesprochenen Rettungsflüge in der Region generell akzeptiert werden. Die hier beantragte Änderung kann in diesem Sinne als akzeptabel bewertet werden.

Auf der Stufe der spezifischen Anlagen wird im Hinblick auf die angestrebte räumliche Entwicklung auf regionaler Ebene der Akzent auf die Optimierung der räumlichen Einordnung gesetzt. Dies erfolgt im Rahmen des vorgesehenen Koordinationsprozesses. Dabei wurde für jede Anlage insbesondere versucht, die zusätzlichen Belastungen der Umwelt- und Lebensraumqualität zu minimieren und die wirtschaftlichen und regionalen Interessen sinnvoll zu unterstützen. Die getroffenen Lösungen können aus der Sicht der Ziele und Grundsätze der Raumplanung insgesamt als zweckmässig beurteilt werden. Die verbleibenden Probleme sind in den Objektblättern erwähnt und entsprechende Aufträge zur Problemlösung auf lokaler Ebene erteilt. Im Falle von Interlaken wurde die Frage der Hindernisbegrenzung noch überprüft.

Der vorliegende Sachplanteil ist in diesem Sinne mit der angestrebten räumlichen Entwicklung vereinbar.

44 Vereinbarkeit mit den geltenden Planungen und Vorschriften

Die abschliessende Anhörung der Kantone und die Ämterkonsultation haben gezeigt, dass zwischen dem Teil III C, 4. Serie und dem raumrelevanten Bundesrecht, den geltenden Konzepten und Sachplänen des Bundes und den geltenden Richtplänen der Kantone keine Widersprüche bestehen. Die Kantone haben insbesondere bestätigt, dass ihre Fruchtfolgefächern-Kontingente nicht tangiert werden.

Die Anforderungen von Artikel 2 Absatz 1 Bst. e RPV sind erfüllt.

45 Erläuterungen

Die Erläuterungen geben Aufschluss über die Abstimmungsprozesse und liefern zusätzliche Informationen zur besseren Verständigung der Festlegungen. Sie vermitteln Informationen über den Ablauf der Planung und die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und zeigen, welche Bemerkungen und Hinweise, wie berücksichtigt wurden oder liefern Begründungen, wieso diese nicht übernommen werden konnten.

Die Anforderungen von Artikel 16 RPV an die Erläuterungen eines Sachplans sind erfüllt.

46 Fazit zum Inhalt

Der Inhalt des zur Genehmigung vorliegenden Sachplans Teil III C, 4. Serie genügt den Anforderungen des RPG und der RPV.

5 Schlussfolgerung

Der SIL Teil III C, 4. Serie stimmt in Bezug auf den Gegenstand, die Form, das Verfahren und den Inhalt mit den Anforderungen des Raumplanungsrechts überein. Es bestehen keine Widersprüche zu den übrigen Konzepten und Sachplänen des Bundes nach Artikel 13 RPG oder zu den kantonalen Richtplänen nach Artikel 6 – 12 RPG. Aufgrund der Zusammenarbeit mit den Bundesstellen und den Kantonen kann festgestellt werden, dass dieser Sachplanteil die übrigen raumrelevanten Anliegen von Bund und Kantonen sachgerecht berücksichtigt.

Der komplexe anlagespezifische Koordinationsprozess wird weitergeführt und die weiteren SIL-Objektblätter des Teil III C etappenweise zur Genehmigung unterbreitet.

In Berücksichtigung der obigen Erkenntnisse ist das ARE der Meinung, dass der SIL Teil III C, 4. Serie vom Bundesrat gutgeheissen werden kann.